Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung und die Grundlagen ihrer Organisation.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Umbach

aus Berlin.

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Juli 1930.

Erlangen
Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck,
1930

30:249

Dekan: Universitäts-Prof. Dr. Georg Lippold
Referent: Universitäts-Prof. Dr. Hero Moeller

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Die Frage der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung wird in den laufenden Berichten der Tagespresse regelmäßig angeschnitten. Sie rückt vor allem durch die Finanznot der öffentlichen Körperschaften stark in den Vordergrund.

Daneben hat sich die gemischtwirtschaftliche Unternehmung neuerdings auch in den Blickpunkt internationaler Erörterungen gedrängt. Die „Union Internationale de Ville et Pouvoir loceaux" veranstaltet zur Zeit eine internationale Erhebung über den Stand der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Ergebnisse dieser Untersuchung lagen aber bei Abschluß der Arbeit noch nicht vor.

Berlin, den 2. Mai 1930.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548605_0083

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis V
Abkürzungen IX
Einleitung. Das Problem der gemischtwirtschaftlichen Organisation 1

I. Teil.

Die Wirtschaftstätigkeit in ihrer reinen Form 3

1. Kapitel. Die Aufgaben der Privatwirtschaft und ihre Grenzen 3

1. Abschnitt. Die Grundlagen der Privatwirtschaft 3

1. Die Unternehmerpersönlichkeit 4
2. Die Hilfskräfte des Unternehmers 4
   a) Die persönlichen Hilfskräfte 5
   b) Die sachlichen Hilfskräfte 5

2. Abschnitt. Die Grenzen der Privatwirtschaft . 5

1. Die Tatsache der Konzentration 6
2. Die Gründe der Konzentration 7
3. Die Folgen der Konzentration 9

2. Kapitel. Die Wirtschaft der öffentlichen Hand . . 10

1. Abschnitt. Die Aufgaben der öffentlichen Wirtschaft 11

1. Die sachlichen Aufgaben 11
   a) Die Monopole der Unrentabilität 11
   b) Die Monopole der Rentabilität 13
2. Die finanziellen Rücksichten 14
   a) Das veränderte Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben 14
   b) Die erwerbswirtschaftliche Ergänzung der Einnahmen 14
   c) Die finanzielle Bedeutung der öffentlichen Erwerbswirtschaften 15

Seite

2. Abschnitt. Die Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft 16
1. Die gesetzlichen Grundlagen öffentlicher Wirtschaftsregelung 17
2. Die öffentliche Unternehmung 20
a) Die Vorteile der öffentlichen Unternehmung 20
b) Die Nachteile der öffentlichen Unternehmung . . . 21
aa) Die Hemmungen der Verwaltung 21
bb) Die persönliche Gebundenheit 22
cc) Die mangelnde Anpassungsfähigkeit 25
3. Die öffentliche Wirtschaftsführung 26
a) Oeffentliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit 26
b) Oeffentliche Wirtschaftsführung und Gewinn . . . 28

3. Kapitel. Der Konflikt zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft 29

1. Abschnitt. Die Beurteilung des Konfliktes . . 30
1. Die öffentliche Wirtschaft 30
2. Die private Wirtschaft 32

2. Abschnitt. Das Steuerprivileg der öffentlichen Hand 33
1. Die Bedeutung der steuerlichen Bevorzugung 34
a) Steuerprivileg und öffentliche Wirtschaftsführung . 34
b) Steuerprivileg und öffentliche Finanzwirtschaft . . 35
2. Die Beschränkung der steuerlichen Bevorzugung . . 36
a) Wirtschaftspolitische Forderungen 36
b) Die steuerliche Rechtsprechung 37
3. Abschnitt. Die Lösung des Konfliktes 39

II. Teil.

Die Wirtschaftstätigkeit in ihrer gemischten Form 41

1. Kapitel. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung 41

1. Abschnitt. Der Begriff der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung 41
1. Die Merkmale des Begriffs 42
a) Die Gemeinsamkeit der Kapitalbeteiligung 42
b) Die Gemeinsamkeit der Verwaltung 44
c) Die Gemeinsamkeit der Zwecksetzung 46
aa) Der Zweck der Gemeinnützigkeit 46
bb) Das Erwerbsstreben 47
2. Begriffsbestimmung 47

Seite

2. Abschnitt. Die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung . . . 49

2. Kapitel. Die Grundlagen der Organisation . . . 59

1. Abschnitt. Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Entstehung 59

1. Der Aufgabenkreis 60
2. Gründe für die Beteiligung 61
   a) Gründe für den Privaten 61
   b) Gründe für die öffentliche Hand 63
3. Formen der Entstehung 67
   a) Neubildung 67
   b) Umwandlung 67

2. Abschnitt. Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Ausgestaltung 69

1. Die Organisationsbasis 71
   a) Das Kapitalverhältnis 71
      aa) Die öffentliche Minderheit 72
      bb) Die Parität 73
      cc) Die öffentliche Mehrheit 74
   b) Sonstige Beziehungen der Beteiligten 75
2. Die Mitwirkung der Beteiligten 76
   a) Die private Einflußsphäre 76
   b) Die öffentliche Einflußsphäre 78
   c) Die Funktionenteilung in der gemischtwirtschaftlichen Zwillingsgesellschaft 79

3. Abschnitt. Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Bedeutung 83

1. Vorteile der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform 84
   a) Vorteile des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens an sich 85
      aa) Die freie Wirtschaftsgestaltung 85
      bb) Die erleichterte Kapitalbeschaffung 86
   b) Vorteile für die Beteiligten 87
      aa) Vorteile für den Privaten 88
      bb) Vorteile für die öffentliche Hand 88
2. Nachteile der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform 90
   a) Nachteile der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung an sich 90
   b) Nachteile für die Beteiligten 92
      aa) Die Schranken für den Privaten 92
      bb) Die Gefahren für die öffentliche Hand 93

Seite
3. Reformbedürfnis und Gesetzesvorschläge 98
a) Die Vorschläge einer gesetzlichen Regelung . . . 98
b) Die Ablehnung einer gesetzlichen Regelung . . . 100

3. Kapitel. Die Grundlagen der Organisation und die rechtliche Formgestaltung 102

1. Abschnitt. Die Formen wesentlich personaler Grundlage 103
1. Die offene Handelsgesellschaft 103
2. Die Gesellschaften mit teilweiser Haftungsbeschränkung 103
a) Die stille Gesellschaft 104
b) Die Kommanditgesellschaft 104
3. Die Genossenschaft 104

2. Abschnitt. Die Formen wesentlich kapitalistischer Grundlage 105
1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 106
2. Die Gewerkschaft 108
3. Die Aktiengesellschaft 109
a) Die Teilung der Einflußsphäre 111
aa) Die Generalversammlung als die gemischte Einflußsphäre 112
bb) Der Vorstand als die vorwiegend private Einflußsphäre 112
cc) Der Aufsichtsrat als die vorwiegend öffentliche Einflußsphäre 113
b) Die Ausgestaltung der Einflußsphäre 117
aa) Die vertragliche Ausgestaltung 117
bb) Die Ausgestaltung im Lichte der Aktienreform 119

3. Abschnitt. Neuformung wesentlich öffentlicher Grundlage 123
1. Die neue Form in ihrer Entstehung 123
2. Die neue Form in ihrer Bedeutung 125

Schluß. Rückblick und Ausblick 127

Literaturverzeichnis 128

Abkürzungen.

ArchöffR.	= Archiv des öffentlichen Rechts.
ArchSozW.	= Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.
BayRpflZ.	= Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
BT.	= Berliner Tageblatt.
DGemZ.	= Deutsche Gemeindezeitung.
DJZ.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
DRAnz.	= Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.
DStTMitt.	= Mitteilungen des Deutschen Städtetages.
DWirtschZ.	= Deutsche Wirtschaftszeitung.
ETZ.	= Elektrotechnische Zeitschrift.
FischersZ.	= Fischer's Zeitschrift für Verwaltungsrecht.
FrkfZ.	= Frankfurter Zeitung.
Gruch.	= J. A. Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
GS.	= Gesetzsammlung für d. preußischen Staaten.
HdKomm.	= Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften.
HdR.	= Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.
HdSt.	= Handwörterbuch der Staatswissenschaft.
IndHKBerlMitt.	= Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.
JahrbÖR.	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KGJ.	= Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.
KommPr.	= Kommunale Praxis.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OLG.	= Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

RFH.	= Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RGStr.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RJA.	= Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte.
RJM.	= Reichsjustizminister.
ROHG.	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
RStBl.	= Reichssteuerblatt.
RuSt.	= Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart.
RuW.	= Recht und Wirtschaft.
RV.	= Reichsverfassung.
SchmollerJ.	= Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung.
SozPr.	= Soziale Praxis.
StaatsuSVerw.	= Staats- und Selbstverwaltung.
StGBl.	= Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich.
TuW.	= Technik und Wirtschaft.
WuSt.	= Wirtschaft und Statistik
ZBlFG.	= Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung.
ZdVdI.	= Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure.
ZfB.	= Zeitschrift für Betriebswirtschaft.
ZfK.	= Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.
ZfKuk.	= Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik.
ZfKwiss.	= Zeitschrift für Kommunalwissenschaft.
ZHR.	= Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht.
ZStaatsW.	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

Einleitung.

Das Problem der gemischtwirtschaftlichen Organisation.

Die wirtschaftliche Entwicklung zeigt eine immer stärkere Zusammenballung zu größeren Einheiten. Mit ihr verbindet sich eine Einschränkung der freien individualistischen Betätigung. Es liegt dies auf dem Wege jener Forderung, welche in der Reichsverfassung verankert wurde[1]), daß der Nutzen einzelner dem Gesamtinteresse zu weichen habe[2]). Damit in Zusammenhang steht die Erscheinung, daß die Oeffentlichkeit einen wachsenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben zu nehmen sucht, um den privaten Egoismus in seine durch das Gemeinwohl gebotenen Schranken zu verweisen.

Die öffentlichen Körperschaften pflegen daher mehr und mehr wirtschaftliche Aufgaben in ihre Hand zu nehmen. Diese Form ihrer Betätigung leidet aber an einer gewissen Starrheit und verwaltungsmäßigen Gebundenheit. Häufig zieht die öffentliche Hand es vor, sich für ihre Aufgaben der Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit privater Unternehmer zu bedienen. Sie schließt sich mit ihnen zu „gemischtwirt-

1) RV. Art. 151 ff.

2) Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung (Anlagen zu den stenographischen Berichten); Mündlicher Bericht des 8. Unterausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches — Nr. 59 der Drucksachen. Bd. 336, Nr. 391, S. 385.

schaftlichen Unternehmungen“ zusammen, in denen dem privaten Beteiligten die Wirtschaftsführung überlassen bleibt, während die öffentliche Hand sich ihren Einfluß ausbedingt.

Die Eigenart einer solchen gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, die verschiedenen Wünsche ihrer Beteiligten im Dienste des Gemeinwohls zu versöhnen, bedingt gewisse Formen ihres Zusammenwirkens. Es handelt sich um eine Tätigkeit, die mit dem privaten Gewinnstreben gemeinnötige Aufgaben verbindet. Mit dieser Zwecksetzung ist die Grenze öffentlicher und privater Anteilnahme gezogen. Es gilt, jene Grundlagen aufzuzeigen, welche die Art ihres organisierten Zusammenwirkens bestimmen.

Jedes wirtschaftliche Zusammenwirken bedient sich einer rechtlichen Form. So handelt es sich auch bei der Frage nach den Grundlagen der Organisation gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen um Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Recht, um einen wirtschaftlichen Sachzusammenhang, der daher „nur aus der Wirtschaftslehre erkannt werden“ [3]) kann, für den „die Begründung auf nationalökonomischem, die Ausführung auf juristischem Gebiet“ [4]) liegt. Spätere Erörterungen werden manche Berührung mit rechtlichen Erwägungen unvermeidlich machen; bei der rechtstheoretischen Betrachtung wird aber stets nur der wirtschaftliche Kern erfaßt werden müssen, der sich unter der äußeren rechtlichen Form verbirgt.

---

3) J. Kohler: Recht und Wirtschaft (Deutsche Wirtschafts-Zeitung, 1. Jg. 1905, Nr. 2), S. 49.

4) F. Freund: Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung“, eine neue Gesellschaftsform (DJZ. 16. Jg. 1911, Nr. 18 v. 15. 9. 1911), Sp. 1115.

I. Teil.

Die Wirtschaftstätigkeit in ihrer reinen Form.

Zwischen die reinen privatwirtschaftlichen Unternehmungen und diejenigen öffentlicher Korporationen schalten sich zahlreiche Mischformen verschieden abgestufter Verbundenheit. Unter sie fällt auch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Um dieses vielgestaltige Gebilde in seinen Elementen zu erfassen, ist zunächst nötig, das Verständnis für die reinen Formen zu gewinnen, aus deren Vereinigung es entstanden ist.

1. Kapitel.

Die Aufgaben der Privatwirtschaft und ihre Grenzen.

Grundsatz und Ideal der klassischen Volkswirtschaftslehre ist die individualistische Freiheit mit ihrer Konkurrenz, die mit dem Gewinnstreben des einzelnen gleichzeitig dem Wohl der Allgemeinheit dient[1]). So ist der freie Wettbewerb eine ausgezeichnete Methode, die wirtschaftlichen Kräfte auf das äußerste anzuspornen und Technik und Wirtschaft vorwärts zu treiben[2]).

1. Abschnitt.

Die Grundlagen der Privatwirtschaft.

Im Mittelpunkt privater Wirtschaftstätigkeit steht die Einzelunternehmung. In ihr verkörpert sich der

1) A. Smith: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Bd. 1, Paris 1801, S. 83 ff.

2) M. Cohen-Reuss: Privatwirtschaft u. öffentliche Wirtschaft. (D.Wirtsch.Z. 25. Jg., Nr. 40 v. 27. 9. 1928), S. 1075.

Wille ihres Leiters, der mit Hilfe der persönlichen und sachlichen Hilfskräfte seine wirtschaftlichen Aufgaben erfüllt. Die Person herrscht über die Sache.

1. Die Unternehmerpersönlichkeit.

Das Schwergewicht der privaten Wirtschaftstätigkeit ruht, ihrer wesentlich persönlichen Bindung entsprechend, beim Unternehmer. Auf ihm lastet als selbstverständliche Begleiterscheinung seiner Unternehmerfunktion das Risiko[3]). Es zwingt ihn, sich mit wechselnden Verhältnissen abzufinden, rasche Entschlüsse zu fassen[4]) und mit der Uebernahme der vollen Verantwortung seine ganze Persönlichkeit einzusetzen[5]).

Daraus ergibt sich der Vorzug individualistischer Wirtschaftsführung, persönliche Fähigkeiten zu entwickeln und im gegenseitigen Wettbewerb durch eine immer vollkommenere Bedürfnisbefriedigung um die aus ihr hervorgehenden Gewinne zu ringen. So zeigt sich, daß gerade bei neuen Unternehmungen, die ein großes Risiko in sich tragen, der private Unternehmer der wagemutige Pionier gewesen ist[6]).

2. Die Hilfskräfte des Unternehmers.

Wie in der Bestimmung seiner Ziele, ist der Unternehmer auch bei der Auswahl seiner persönlichen und sachlichen Hilfskräfte völlig frei.

---

3) R. Passow: Betrieb, Unternehmung, Konzern. Jena 1925, S. 73.

4) C. Duisberg: Begleitschreiben an die Deutsche Bergwerkszeitung („Das Problem der Wirtschaftsdemokratie", S. 14), Leverkusen, September 1929.

5) Wahl: Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe (Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft, 14. Jg. 1924, Nr. 3 v. 10. 2. 1924), Sp. 110.

6) G. Jaffé: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 11. Jg. 1908), S. 434.

a) Die persönlichen Hilfskräfte.

Der Privatunternehmer kann sich seine Mitarbeiter nach ihrer persönlichen Eignung heranziehen und sie nach freiem Ermessen verwenden. Da ihn keine formalen Bindungen einengen, vermag er wertvolle Dienste entsprechend zu entlohnen und so Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit anzuspornen[7]).

b) Die sachlichen Hilfskräfte.

Wie in der Wahl seiner Mitarbeiter ist der Privatunternehmer auch in der Verfügung über seine sachlichen Hilfsmittel auf den Vergleich von Kosten und Nutzen angewiesen. Er bestimmt Art und Umfang der Produktion und ist unter dem regelnden Prinzip des Eigennutzes und „der harten Diktatur der Rentabilität“ [8]) gezwungen, auf Gewinnerzielung und bestmögliche Verzinsung seines Kapitals zu achten[9]). Das gebietet eine wirtschaftliche Verwendung seiner Produktionsmittel und beschränkt die Inanspruchnahme von Krediten auf eine Höhe, die den vorhandenen Ertragsaussichten entspricht[10]).

2. Abschnitt.

Die Grenzen der Privatwirtschaft.

Die entwickelten Grundlagen der Privatwirtschaft bilden nur die Idee einer liberalen Wirtschaftsver-

7) Verwaltung städtischer Werke (Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 8, Berlin 1921, Nr. 1 v. 15. 1. 1921) Sp. 16.

8) v. u. z. Loewenstein: Individualismus und Kollektivismus als Triebkräfte in der Wirtschaft („Das Problem der Wirtschaftsdemokratie“, Düsseldorf 1928) S. 42.

9) G. Soberski: Das Verkehrswesen in öffentlicher, privater und gemeinwirtschaftlicher Verwaltung. (Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 13. Jg. 1913, Nr. 6 v. 25. 3. 1923), Sp. 180.

10) R. Liefmann: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1928, S. 267.

fassung, von der die tatsächlichen Verhältnisse mehr und mehr abweichen. Das liegt daran, daß die Voraussetzungen der klassischen Konstruktion, Freiheit und Wettbewerb, hinter einer organisierten Regelung zurücktreten.

1. Die Tatsache der Konzentration.

Mag auch eine wirtschaftliche Freiheit nie ohne Einschränkung geherrscht haben[11]), durch die Entwicklung der Wirtschaft selber wird sie noch mehr eingeengt[12]). Die freie Wirtschaft wird durch eine gebundene ersetzt[13]). An die Stelle ungehemmter Konkurrenz tritt planmäßige Organisation: „Die Interessenkämpfe werden zu mathematischen Problemen" mit im voraus gebildeter Lösung[14]). Unternehmungen fügen sich in Konzernen zu größeren Einheiten zusammen[15]), oder sie unterwerfen sich in Zusammenschlüssen gegenseitigen Bindungen. So gab es in Deutschland vor dem Kriege 350 Wirtschaftsverbände, während deren Zahl 1927 auf 4200 angewachsen war[16]). Der Kapitalismus kleidet sich in die Form des wirtschaftlichen Rationalismus[17]). Bewußt nach Voranschlägen aufgezogene Unternehmungen aber gewinnen den Charakter der Verwal-

11) Eckert im „Verein für Sozialpolitik", (Kölnische Zeitung Nr. 506 a. v. 14. 9. 1928).

12) M. Cohen-Reuss, Privatwirtschaft a.a.O. S. 941.

13) W. Sombart im „Verein für Sozialpolitik" (Kölnische Zeitung Nr. 506 a. v. 14. 9. 1928).

14) L. Gött: Kapitalismus und Gemeinwirtschaft (Vossische Zeitung Nr. 536, v. 12. 11. 1927).

15) R. Passow: Betrieb a.a.O. S. 105 passim.

16) Hübner: Die Beteiligungen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen an Wirtschaftsunternehmungen, (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 17. Jg. Nr. 5, vom 10. 3. 1927) S. 242.

17) W. Sombart im „Verein für Sozialpolitik" (Kölnische Zeitung Nr. 506 a. v. 14. 9. 1928).

tung[18]); Wirtschaften jedoch ist kein Verwalten[19]). Mit der wachsenden Konzernbildung und Vertrustung nähert sich das Privatunternehmen dem öffentlichen[20]). Es entwickeln sich die nachkapitalistischen Wirtschaftssysteme[21]).

2. Die Gründe der Konzentration.

Die Gründe des wirtschaftlichen Konzentrationsprozesses sind sehr mannigfaltig. Mit der vernichtenden Wirkung der Konkurrenz entsteht das Bedürfnis der betroffenen Kreise, sich durch gütliche Vereinbarung ausreichende Preis-, Absatz- und Bezugsbedingungen zu sichern. Diese Einigung fördert die Entwicklung zum betrieblichen Zusammenschluß und damit zum Großbetrieb. Das erscheint um so dringender, als die fortschreitende Rationalisierung die Vorzüge des Großbetriebes offensichtlich macht. Die Erfahrungen lehren, daß z. B. in der Elektrizitätserzeugung ein Großkraftwerk (20000 kW Leistung) den Strom 40% billiger als ein mittleres (5000 kW) und dreimal so billig wie ein kleines (1000 kW) zu liefern vermag[22]). Die Anlagekosten verteilen sich auf eine verhältnismäßig größere Anzahl von Produktionseinheiten, die Kosten der einzelnen Einheit also sinken[23]). Der betriebliche Zusammenschluß mehrerer

18) W. Sombart: Die Wandlungen des Kapitalismus, (Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Zürich 1928), München-Leipzig 1929, S. 31.

19) C. Duisberg: Begleitschreiben a.a.O. S. 14.

20) O. Most: Die Rationalisierung der Gemeindebetriebe („Ruhr und Rhein", 9. Jg. 1928), Nr. 50, v. 13. 12. 1928), S. 1701.

21) W. Sombart: Wandlungen a.a.O. S. 37.

22) G. Klingenberg: Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung (ETZ. 37. Jg. Nr. 24, v. 15. 6. 1916), S. 316.

23) E. Schiff: Staatliche Regelung der Elektrititätswirtschaft. Berlin 1916, S. 4.

Werke erspart Aushilfsanlagen und gestattet außerdem den für wirtschaftliche Ausnutzung der modernen Betriebe so außerordentlich wichtigen Belastungsausgleich[24]).

Dieser Zusammenschluß führt zu einer Zentralisation der Kapitalien[25]). Sie ist ein natürliches Entwicklungsprinzip[26]), mit dem möglichen Vorzug eines klug geleiteten Kapitalimus[27]), durch die Vereinigung der beteiligten Kreise eine unwirtschaftliche Zersplitterung zu verhindern[28]). Gerade für Unternehmungen mit vorwiegend festem Kapital muß ein Wettbewerb unfruchtbar sein, der den einzelnen Unternehmer an einer vollen Ausnutzung seiner Anlagen hindert, den Betrieb unrentabel macht und damit vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus Kapital verschwendet[29]). In diesem Zusammenhang wird auch eine wirtschaftliche Rechtfertigung für die Erscheinung anzuerkennen sein, daß die Organisation eines Verbandes zweckmäßig ein Nebeneinander von Einzelunternehmungen ablöst[30]).

24) Der zur Fernübertragung großer elektrischer Leistungen verwendete hochgespannte Drehstrom läßt sich nicht aufspeichern, sondern kann erst im Augenblick des Verbrauches erzeugt werden. Daher muß möglichst vollkommener Belastungsausgleich angestrebt werden.

25) W. Sombart: Wandlungen a.a.O. S. 30.

26) A. Krasny: Die wirtschaftlichen u. rechtlichen Grundlagen der Elektrizitätsversorgung Böhmens u. Mährens (ETZ., Nr. 44 v. 30. 10. 1913), S. 1261.

27) J. M. Keynes: Das Ende des Laissez-faire. München-Leipzig 1926, S. 40.

28) A. Wiedenfeld: Die Elektrizitätsversorgung der deutschen Landkreise (Die deutschen Landkreise, Bd. 1, Berlin 1926), S. 374.

29) E. v. Beckerath: Die Verkehrsmittel als Objekte d. Gemeinwirtschaft. (Handbuch der Politik, 3. Auflage Band 4, Berlin-Leipzig 1921), S. 352.

30) ders.: a.a.O. S. 351.

3. Die Folgen der Konzentration.

In ihrer organisierten Zusammenarbeit aber werden die Großunternehmungen und Verbände zu starken Machtfaktoren innerhalb der Volkswirtschaft. Sie gewinnen eine monopolartige Herrschaftsstellung. Ihre Grundlage, die wirtschaftliche Freiheit, führt sie dazu, in einer überindividualistischen Gemeinschaftsarbeit diese ihre Freiheit aufzugeben und sich zu einer Art Planwirtschaft zu entwickeln[31]). „Der Wirtschaftsbetrieb ... wird immer mehr zu einer sozialen Ordnung stärksten Grades und konstitutioneller Betriebsverfassung“[32]).

Auf dieser Entwicklungsstufe stellt die Möglichkeit monopolitischer Ausnutzung eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Sie ist um so größer, je allgemeiner und lebenswichtiger die Bedürfnisse sind, die durch die Leistungen des privaten Monopolisten befriedigt werden[33]). Der Privatunternehmer wird immer nur unter dem Gesichtspunkt der Erzielung großer Gewinne arbeiten; für die Allgemeinheit aber kommen andere Erwägungen in Betracht[34]). Mit ihnen muß sich das Privatunternehmen abfinden[35]). Es wird daher Aufgabe der öffentlichen Körperschaft sein, eine Ausbeutung der Monopole durch die Privatwirtschaft zu verhindern[36]).

---

31) K. Geiler: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts. (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, I. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, Erster Teil (Enquete-Ausschuß), S. 53.

32) ders.: a.a.O. S. 53.

33) E. v. Beckerath: Verkehrsmittel a.a.O. S. 352.

34) W. v. Blume: Kommunalpolitik (Handbuch d. Politik, 3. Auflage, Bd. 1, Berlin-Leipzig 1920, S. 293.

35) Wahl: Gestaltung (Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft) a.a.O. S. 113.

36) M. Cohen-Reuß: Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.

2. Kapitel.

Die Wirtschaft der öffentlichen Hand.

Bei den Gefahren einer ungehinderten Privatwirtschaft zeigte sich schon früh das Bedürfnis der Allgemeinheit, gegen eine gewinnsüchtige und gemeinschädliche Ausbeutung wirtschaftlicher Machtstellung geschützt zu werden. Es ist bezeichnend, daß gerade jene Stadt, welche der auf die Spitze getriebenen wirtschaftlichen Freiheit den Namen gegeben hat, sich gegen ihre Gefahren zuerst zur Wehr gesetzt hat[1]). Im Jahre 1809 verkündete ein Komitee den Willen der Stadt Manchester, die Versorgung ihrer Stadt mit lebenswichtigen Dingen der Leitung ihrer eigenen Einwohner unterstellt zu sehen[2]). So entstand dort einige Jahre später 1817 als erster öffentlicher Betrieb ein kommunales Gaswerk[3]).

Seit dieser Zeit hat sich die öffentliche Wirtschaft neben der privaten zu einem wichtigen und unentbehrlichen Faktor der Volkswirtschaft entwickelt[4]). An die Stelle des kapitalistischen Unternehmens tritt mit der zunehmenden Verstaatlichung und Verstadtlichung eine Einflußnahme der Allgemeinheit, wodurch die aristokratische Periode des Kapitalismus in eine demokratische hinübergleitet[5]).

---

1) C. J. Fuchs: Die Entwicklung und allgemeine Bedeutung der Gemeindebetriebe und ihr Verhältnis zu den Privatbetrieben. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 132, Leipzig 1910) S. 114.

2) S. u. B. Webb: Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft. Halberstadt 1924, S. 58.

3) Löser: Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft. (Zeitschrift für Kommunalwirtsch., 15. Jg., Nr. 18, v. 25. 9. 1928), S. 1626.

4) O. Mulert: Reichsaufbau u. Selbstverwaltung. Berlin 1929, S. 22.

5) W. Sombart: Die Ordnung des Wirtschaftslebens. 2. Auflage Berlin 1927, S. 32.

1. Abschnitt.

Die Aufgaben der öffentlichen Wirtschaft.

Die wirtschaftlichen Aufgaben, die die öffentliche Hand im Laufe der Zeit übernommen hat, sind sehr mannigfaltig. Dabei sind es stets bestimmte Aufgaben, die ihrer Natur nach auf die Uebernahme durch die öffentliche Hand drängen und daher in der ganzen Welt, wie verschieden auch die Entwicklung der einzelnen Länder gewesen sein mag, in öffentliche Verwaltung übernommen werden[6]).

1. Die sachlichen Aufgaben.

Bei den Aufgaben, die ihrem Wesen nach der öffentlichen Hand vorbehalten bleiben, handelt es sich einmal um solche, die von der Privatwirtschaft wegen mangelnder Ertragsaussichten nicht übernommen werden, dann aber auch um solche, die mit Rücksicht auf die Allgemeinheit der Privatwirtschaft nicht überlassen werden dürfen.

a) Die Monopole der Unrentabilität.

Jeder öffentlichen Körperschaft bleiben Aufgaben überlassen, deren Erfüllung zwar nicht profitabel, aber für die Allgemeinheit unentbehrlich ist. Die private Initiative fehlt; das Interesse der Allgemeinheit führt daher zu einem Eintreten der öffentlichen Körperschaft[7]). Die wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden beruht hier zu einem erheblichen Teil auf dem Zwang, öffentliche Pflichten zu erfüllen[8]). Dieser Zwang

---

6) K. Wiedenfeld: Die Wirtschaft der öffentlichen Hand. (Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2. Die Betriebsverwaltung, Leipzig 1927), S. 146.

7) R. Liefmann: Unternehmungsformen a.a.O. S. 271.

8) Städte, Staat, Wirtschaft. (Denkschrift des Deutschen Städtetages). Berlin 1926, S. 55.

wächst an Intensität und Ausmaß mit der Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse[9]). Verwaltende und wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde müssen darum Hand in Hand gehen[10]).

Die Pflichten, welche der öffentlichen Körperschaft zufallen, beruhen zunächst auf der Aufgabe, ihren Bürgern in der gegenwärtigen Kulturhöhe entsprechendes Dasein zu schaffen[11]). Dies setzt wirtschaftliche Einrichtungen zur Krankenpflege, Berufsausbildung und anderen Zwecken voraus[12]); die Großstädte bedingen Einrichtungen wie Badeanstalten, die zwar wirtschaftlich betrieben werden sollen, aber doch nicht unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt des Gewinnstrebens stehen dürfen[13]).

Hinzu treten die mittelbar produktiven Aufgaben der Gemeinden, die auf der Notwendigkeit beruhen, die Leistungsfähigkeit der wirtschaftstreibenden Kreise zu erhöhen[13]). Es sind meist Aufgaben, deren Uebernahme durch die Privaten unrentabel oder unzweckmäßig ist, deren Befriedigung über den Bereich der Privatwirtschaft weit hinausgeht[15]). Die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft wird sich darauf richten, der Produktion die Wege zu ebnen, zum Beispiel durch

9) O. Mulert: Reichsaufbau a.a.O. S. 22.

10) ders.: Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. (Wirtschaftsdienst 12. Jg. 1927, Nr. 31 v. 5. 8. 1927), S. 1157.

11) E. Harms: Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915, S. 60.

12) O. Mulert: Betätigung a.a.O. S. 1157.

13) v. Blume: Gemeinden (sozialpolitische Aufgaben). (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Bd. 4, 1927) S. 782.

14) Holler: In „Die Regiebetriebe der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner. Berlin 1927, S. 34.

15) W. v. Blume: Kommunalpolitik a.a.O. S. 288.

Förderung des Verkehrswesens, Wege- und Straßenbau, Unterhaltung von Kanälen und Häfen, Ausstellungs- und Messewesen[16]).

b) Die Monopole der Rentabilität.

Den Aufgaben, die nicht unter dem Gesichtspunkt des Gewinnstrebens betrieben werden können, schließen sich andere an, die nicht in dieser Absicht betrieben werden dürfen. Es handelt sich um lebensnotwendige Bedürfnisse, bei denen das Nebeneinander mehrerer Konkurrenzbetriebe unwirtschaftlich wäre, sodaß die Entwicklung naturnotwendig zu einer Ablösung des freien Wettbewerbs durch das Monopol führt[17]).

Solche Aufgaben in die Hand des Privatunternehmers zu legen, würde diesem eine Ausnahmestellung einräumen, die er in unerwünschter, profitsüchtiger Weise zum Schaden der Allgemeinheit ausbeuten könnte[18]). Für solche monopolartig begünstigte Stellung auf dem Markte oder im Wirtschaftsprozeß, die sich nicht auf die persönliche Qualifikation der Arbeit stützt[19]), erscheint die Forderung berechtigt, daß die öffentliche Körperschaft regelnd und beschränkend einzugreifen hat[20]).

Das Eingreifen der öffentlichen Körperschaft wird dadurch gefördert, daß sie das Wegerecht an den Naturwerten von Grund und Boden besitzt. Aus der Herrschaft über sie ergibt sich die Sorge für richtige Bebauung und Verkehrsregelung[21]). Das Wegerecht

16) O. Mulert: Betätigung a.a.O. S. 1158.

17) E. v. Beckerath, Verkehrsmittel a.a.O. S. 352.

18) ders., Verkehrsmittel a.a.O. S. 352.

19) J. Dobretsberger, Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft (Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien), Leipzig-Wien 1929, S. 19.

20) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 312.

21) W. v. Blume, Gemeinden a.a.O. S. 773.

sichert der öffentlichen Körperschaft die Einflußnahme auf Gebieten wie der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, da die Leitungsführung dieser Betriebe auf öffentliche Wege angewiesen ist[22]). Von dem wachsenden Uebergang lebenswichtiger Betriebe in die Hand des Gemeinwesens werden daher vor allem diese Unternehmungen betroffen[23]).

2. Die finanziellen Rücksichten.

Zu den sachlichen Aufgaben der öffentlichen Körperschaft treten mehr und mehr finanzielle Rücksichten.

a) Das veränderte Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben.

Die Kriegs- und vor allem die Nachkriegszeit hat zu einem Wachstum der öffentlichen Ausgaben geführt, dem die Steigerung der Einnahmen keineswegs entspricht[24]). Für die Länder und Gemeinden kommt hinzu, daß die weitgehende Einschränkung ihrer Steuerhoheit auf die Anteile des Reiches verweist und ihre Möglichkeit, die Einnahmen den örtlichen Verhältnissen anzupassen, stark beeinträchtigt[25]). Wenn auch mit der Geldentwertung der Zinsen- und Schuldendienst fortgefallen ist, so haben sich doch gleichzeitig die Einnahmemöglichkeiten verringert[26]).

b) Die erwerbswirtschaftliche Ergänzung der Einnahmen.

Die Schmälerung ihrer Einnahmen zwingt die öffentlichen Körperschaften, in ihren Erwerbsunter-

22) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (Handw. d. Staatswiss. Bd. 4, 4. Aufl. Jena 1927) S. 847.

23) W. v. Blume, Kommunalpolitik a.a.O. S. 287.

24) F. Elsas, Wandlungen im Haushalt der Städte. (Gegenwartsfragen d. Kommunalverwalt., Berlin 1929) S. 105.

25) ders., a.a.O. S. 107.

26) Hencke, Die Verselbständigung städtischer Betriebe (Gas- und Wasserfach, 67. Jg., Nr. 28 v. 12. 7. 1924) S. 401.

nehmungen die notwendige Ergänzung ihres finanziellen Bedarfes zu suchen[27]). Diese Einkünfte sollen der Ergänzung des unzureichenden Steueraufkommens dienen, um die Steuerlast weniger drückend zu gestalten und durch eine indirekte Form der Erhebung abzulösen,[28]) wie dies etwa durch die Werktarife für Gas, Wasser und Elektrizität geschieht[29]).

c) Die finanzielle Bedeutung der öffentlichen Erwerbswirtschaften.

Das Ausmaß der erwerbswirtschaftlichen Einkünfte, vor allem der Städte und Gemeinden, wird besonders deutlich, wenn die Einkünfte auf den Kopf der Bevölkerung oder anteilsmäßig auf den Gesamtfinanzbedarf bezogen werden[30]).

Tabelle 1

Die ordentlichen Einnahmen der vom Deutschen Städtetag 1926 untersuchten Städte[31]).

	Auf den Kopf der Bevölkerung		In % des Gesamtfinanzbedarfes	
	1913	1925	1913	1925
Ueberschüsse aus gewerblichen Betrieben	5,40	11,40	11,7	15,0
Verwaltungszweige	0,70	1,00	1,5	1,3
Steuerverwaltung	38,30	62,00	84,0	81,0
Frühere Ueberschüsse	1,30	1,90	2,8	2,5
ℳ	45,70	76.30	100%	100%

Die Zahlen zeigen, daß sämtliche Posten zwar absolut gestiegen, relativ aber mit Ausnahme der

27) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftl. a.a.O. S. 849.
28) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 272.
29) F. Elsas, Wandlungen a.a.O. S. 109.
30) Städte, Staat, Wirtschaft a.a.O. S. 63.
31) Städte, Staat, Wirtschaft a.a.O. S. 63. (Neuere Berechnungen liegen nicht vor).

Ueberschüsse aus gewerblichen Betrieben gesunken sind. Diese haben sich anteilig um etwa 28% erhöht und sind von nicht ganz $^1/_9$ des Gesamtfinanzbedarfes im Jahre 1913 auf mehr als $^1/_7$ im Jahre 1925, also progressiv angewachsen.

Auch eine Gegenüberstellung der wichtigsten erwerbswirtschaftlichen Einkünfte der Jahre 1913 und 1925 läßt eine erhebliche Steigerung erkennen.

Tabelle 2

Die Ueberschüsse der Gemeinden (ohne Hansestädte) einschließl. der Gemeindeverbände aus Erwerbsbetrieben[32]).

	1913/14	1925/26
	Millionen Mark	
aus Elektrizitätswerken	55,3	144,1
aus Gaswerken	78,1	79,2
aus Wasserwerken	28,5	38,9

Hier sind es vor allem die Elektrizitätswerke, deren Ueberschüsse eine Steigerung auf ungefähr das Dreifache zeigen.

2. Abschnitt.

Die Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft.

Wenn auch das Gewicht finanzieller Wünsche einen stark merkantilistischen Zug in die öffentliche Wirtschaftsführung hineinträgt, der die Idee des Gemeinwohls mit fiskalischen Wünschen verquickt[33]), so darf doch die Uebernahme erwerbswirtschaftlicher Funktionen nicht ohne weiteres durch den Geldbedarf

32) F. Elsas, Wandlungen a.a.O. S. 109.

33) F. Naphtali, (Herausg.): Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen und Ziel. Berlin 1928) S. 55.

der öffentlichen Hand gerechtfertigt werden[34]). Hier liegt ein Widerstreit zwischen der Forderung, die öffentlichen Betriebe in erster Linie als soziale Betriebe zu führen, und der Notwendigkeit, aus ihnen erhöhte Ueberschüsse zu erwirtschaften[35]).

Die Erzielung von Ueberschüssen muß sich aber in den Grenzen bewegen, die der öffentlichen Körperschaft dadurch gezogen sind, daß sie nicht um ihrer selbst, sondern um der Bevölkerung willen besteht, die sie zu betreuen hat[36]). Daher ist jede Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft insofern „sozial", als sie dem Gemeinwohl dient[37]). Gemeinwirtschaft in diesem Sinne bedeutet eine „Wirtschaftsgestaltung innerhalb menschlicher Gemeinwirtschaften . . . , die gemäß den besonderen Zwecksetzungen der Gemeinschaft durch deren Autorität bestimmt wird"[38]). Diese Autorität beruht auf der Eigenart der öffentlichen Körperschaft, der Wirtschaft übergeordnet[39]) und daher fähig zu sein, in das Wirtschaftsleben regelnd einzugreifen[40]).

1. Die gesetzlichen Grundlagen öffentlicher Wirtschaftsregelung.

Die staatliche Ordnungsmacht hat sich in zahlreichen Gesetzgebungsakten niedergeschlagen, in denen

---

34) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 297/8.
35) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftl. a.a.O. S. 849.
36) O. Mulert, Betätigung a.a.O. S. 1157.
Reichsaufbau a.a.O. S. 18.
37) W. v. Blume, Gemeinden a.a.O. S. 770.
38) P. Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Jena 1922, S. 1.
39) H. Niebuhr, Oeffentliche Unternehmungen u. Privatwirtschaft. Leipzig 1928. S. 94.
40) E. v. Beckerath, a.a.O. S. 351.

der Staat nicht nur als „Produzent der Sicherheit“[41]) auftritt, wie dies in der allgemeinen Grundlage der preußischen Polizeigewalt gegeben ist[42]), sondern darüber hinaus sich der Regelung des Wirtschaftslebens bemächtigt.

Das Vordringen der öffentlichen Hand in der Kriegs- und Nachkriegszeit hat diese gesetzgeberischen Eingriffe erweitert[43]). Der Grundsatz, daß das Interesse des einzelnen hinter der Forderung der Allgemeinheit zurückzutreten hat, ist dann in der Reichsverfassung verankert worden[44]). Für das Wirtschaftsleben bedeutet er, daß die öffentliche Hand, das Reich und unter dem Vorrang der Reichsgesetze auch die Länder[45]), auf verschiedene Weise Einfluß gewinnen kann durch Ueberführung von Privatunternehmungen in Gemeineigentum, durch Beteiligung an ihnen, etwa in der Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, oder durch deren zwangsweisen Zusammenschluß[46]).

In der Richtung dieses Grundsatzes, die Individualtätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen, sind verschiedene Einzelbestimmungen ergangen, die vor allem als Schutzmaßnahmen gegen die Gefahren des Kartell- und Trustwesens gedacht sind[47]). Sie wollen

41) W. Gerber, Die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form (Züricher volkswirtschaftliche Forschungen, Bd. 13, Zürich 1928), S. 37.

42) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794, Teil II, 17. Titel, § 10.

43) Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919 (RGBl. S. 341/42), § 2.

44) RV. Art. 151 ff.

45) G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 3. Bearbeitung, 10. Auflage, Berlin 1929, Art. 156, Anm. 2a, S. 625.

46) Nationalversammlung, 8. Unterausschuß a.a.O S. 385; RV. Art. 156, Abs. 1 und 2.

47) G. Anschütz, a.a.O. Art. 156, Anm. 2c, S. 626.

die Ausnutzung natürlicher Energiequellen nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln[48]). Ähnliche Vorschriften enthält das ausländische Recht[49]). Sogar die amerikanische Gesetzgebung, die ebenso wie das amerikanische Volk jedem Einfluß auf die Wirtschaft mißtrauisch gegenübersteht, hat trotz dieser Einstellung dem Gemeinwesen bei Unternehmungen öffentlichen Charakters, den sog. public utilities, einen Einfluß eingeräumt, der ihm die Wahrung der öffentlichen Belange in weitgehendem Maße gestattet[50]).

Um diese Grundsätze Wirklichkeit werden zu lassen, sind für Preußen allgemeine Forderungen aufgestellt worden, die die privatwirtschaftliche Tätigkeiten von Städten und Gemeinden an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde und gewisse Voraussetzungen knüpfen, die von privaten Gewerbetreibenden nicht ausreichend erfüllt werden[51]). Stets aber

48) Sozialisierungsgesetz v. 23. 3. 1919 a.a.O. § 4;
Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. 3. 1919 (RGBl. S. 342 ff.), § 2, Absatz 1 und 2;
Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. 4. 1919 (RGBl. S. 413 ff.), Art. 1, Nr. 1, Abs. 2;
Gesetz, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919. (RGBl. 1920, S. 19 ff.), § 2, Abs. 1.
Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. 4. 1920 (RGBl. S. 435 f.), §§ 1 und 19.

49) So das österreichische Gesetz vom 14. 3. 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung (StGBl. Deutschösterreich, Nr. 56, v. 15. 3. 1919, Nr. 181, S. 410 f.), § 2.

50) A. Bergmann, Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. (Ein Beitrag zur Frage der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung), Marburg 1929, S. 129.

51) Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der privatwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden u. Gemeindeverbände. (Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode, 1. Tagung 1928, Drucksachen Nr. 49) § 1, Abs. 1, S. 99;
Löser, a.a.O. S. 1630.

sollen die Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Körperschaft stehen und so geführt werden, daß das öffentliche Bedürfnis befriedigt wird[52]).

2. Die öffentliche Unternehmung.

Bei öffentlichen Unternehmungen handelt es sich um Einrichtungen einer öffentlichen Körperschaft zur Produktion von Dienstleistungen oder Gütern für sich oder ihre Angehörigen[53]), durch welche sie am privatwirtschaftlichen Verkehr teilnimmt[54]) und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist[55]).

Das Verhältnis dieser Unternehmungen zu ihrer Körperschaft und die Stellung ihrer leitenden und ausführenden Personen läßt einen Blick auf ihre Wirtschaftsführung und die damit verbundenen Vorteile angezeigt erscheinen.

a) Die Vorteile der öffentlichen Unternehmung.

Erstes Gebot der öffentlichen Unternehmung ist es, die Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse über den Zweck der Gewinnerzielung zu stellen[56]). Das gilt in der Hauptsache für lebensnotwendige Dinge und gereicht dadurch zum wesentlichen Vorteil der weniger bemittelten Bevölkerung[57]).

---

52) Entwurf f. eine preußische Gemeindeordnung, (DRAnz. Nr. 76 v. 30. 3. 1922), 1. und 2. Beilage, §§ 61 und 66;
Entwurf für eine preußische Städteordnung, (DRAnz. Nr. 76 v. 30. 3. 1922), 2. und 3. Beilage, §§ 69 und 75.

53) C. J. Fuchs, Entwicklung a.a.O. S. 111.

54) F. D. von Hansemann, Kommunale Fragen. Köln 1926, S. 27.

55) H. Niebuhr, a.a.O. S. 8/9.

56) Mitzlaff, Gemeindebetriebe (Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Ergänzungsbd. 1, Jena 1927), S. 521.

57) v. Morkart, Die Lage der gemeindlichen Betriebe. (Wasser und Gas, 13. Jg. 1922/23, Nr. 5 v. 3. 11. 1922), Sp. 112.

Für die Wirtschaftsführung kann es in gewissen Fällen als Vorteil gelten, daß die öffentlichen Unternehmungen der Körperschaft unterstellt sind und daher leichter aus einem einheitlichen Willen heraus gestaltet werden können als Privatunternehmungen[58]), deren vielverzweigtes Nebeneinander also unvermeidliche Reibungsverluste verursachen würde. Verwaltungstechnisch gereicht es zu maßgebendem Vorteil, wenn zum Beispiel die Straßenbahnen oder sogar das ganze Verkehrswesen in einer Hand liegen und die verschiedenen Organisationen einander ergänzend zusammenarbeiten können[59]). Außerdem sind technische Fortschritte in der öffentlichen Hand allgemein zugänglich, während sie von einzelnen privaten Bevorzugten ängstlich verheimlicht werden[60]).

b) Die Nachteile der öffentlichen Unternehmung.

Gegenüber ihren Vorzügen ist es für das Verständnis öffentlicher Wirtschaftsführung unerläßlich, auch ihre Nachteile und Mängel zu erkennen.

aa) Die Hemmungen der Verwaltung.

Die öffentlichen Unternehmungen besitzen in verstärktem Maße das Merkmal einer jeden Kapitalgesellschaft, das persönliche Moment zurücktreten lassen[61]). Der maßgebende Einfluß selbstverantwortlicher Leiter tritt noch mehr hinter der Vielgliedrigkeit der Organisation zurück[62]). Die juristischen Elemente

58) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 267.

59) K. Schmidt, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1915, S. 6.

60) E. Harms, a.a.O. S. 13.

61) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 297.

62) Salomon, Einfluß und Bedeutung der städtischen Betriebe für den Haushaltsplan (Wasser und Gas, 14. Jahrg. 1923/24, Nr. 14 v. 1. 6. 1924), S. 515.

überwiegen die wirtschaftlichen und stehen so dem technischen Fortschritt hindernd im Wege[63]). Die Entschlußfreiheit wird gelähmt durch einen schwierigen Verwaltungsapparat[64]), der in seinen Befugnissen von höheren Instanzen abhängt[65]). Das ist umständlich und hindert die Bewegungsfreiheit[66]). Der Anreiz zu selbständigem Handeln geht verloren, Kontrolle ersetzt Vertrauen[67]). Der Privatbetrieb wird geführt und geleitet, der öffentliche dagegen verwaltet[68]). Die Sache herrscht über die Person.

bb) Die persönliche Gebundenheit.

Die letzten Entscheidungen werden nicht vom Leiter, sondern von höheren Instanzen gefällt[69]). In diesen bestimmt die Mehrheit. Wirtschaftliche Grundsätze aber können nicht gut Mehrheitsbeschlüssen unterworfen werden[70]); besonders dann nicht, wenn die zuständigen Stellen sachlich unkundig sind[71]).

63) G. Soberski, a.a.O. S. 179.

64) Frielinghaus, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung und die Reichsgesetzgebung, (Recht und Wirtschaft, 1. Jg. 1912, Nr. 14 v. November 1912), S. 467.

65) G. Solmssen, Privatwirtschaft u. Gemeinwirtschaft. Berlin 1922. S. 19.

66) R. Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik, 3. Jg. 1913, Nr. 13), S. 407.

67) F. Elsas, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. (In „Zukunftsaufgaben der deutschen Städte", Berlin 1925), S. 951.

68) R. Grimm, Die Wirtschaftlichkeit kommunal. Betriebe. Bern-Leipzig 1925, S. 29.

69) Horten, Denkschrift über die Neuorganisation der Verwaltung der städtischen Werke in Berlin. Berlin 1921, S. 7.

70) C. Duisberg, a.a.O. o. S.

71) W. Marx - O. Most, Gemischte wirtschaftl. Betriebe. (Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Bd. 2, Jena 1922) S. 334.

Dazu ist eine Personenmehrheit ihrer Natur nach verantwortungsscheu[72]).

Wenn wirtschaftliche Verhandlungen regelmäßig durch staatlichen Machtspruch abgeschlossen werden, muß das Verantwortungsgefühl der Parteien erlahmen[73]). Tatsächliche Leitung und formelle Vertretung nach außen fallen auseinander[74]). Der Leiter ist nur ausführendes Organ[75]). Das ist besonders bedenklich, wenn nicht wirtschaftliche Rücksichten entscheiden, sondern politische Erwägungen die Herrschaft über den Betrieb gewinnen[76]). Bei dem häufigen Wechsel der politischen Kräfte wird damit die Betriebsgebarung dauernden Erschütterungen unterworfen und ihre notwendige Kontinuierlichkeit gefährdet sein. Es besteht die Gefahr, daß geeignete Persönlichkeiten bei politischer Umgruppierung gerade dann wieder ausscheiden müssen, wenn sie sich eingearbeitet haben[77]).

Zu diesem Sachverhalt kommt hinzu, daß die Leiter öffentlicher Unternehmungen nicht wie die von Privatunternehmungen an den Ergebnissen beteiligt sind, sondern festen Gehaltsabstufungen nach Alters- und Rangklassen unterliegen[78]). Mit dem Betriebe werden sie sich daher häufig weniger verbunden

---

72) M. Cohen-Reuß, Oeffentliche Wirtschaft u. Privatwirtschaft (Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 27. Jg. 1929. Nr. 22 v. 25. 11. 1929), S. 1076.

73) G. Brecht, 10 Jahre Kohlenwirtschaftsgesetz. (In „Das Problem der Wirtschaftsdemokratie"), S. 70.

74) Wahl, Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe. (Wasser und Gas, 14. Jg. 1924, Nr. 10 v. 15. 2. 1924), S. 235.

75) G. Solmssen, Privatwirtschaft a.a.O. S. 21.

76) Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen, 10. Jg. S. 107.

77) Hencke, a.a.O. S. 402.

78) Salomon, a.a.O. S. 515.

fühlen[79]). Und doch ist es bei ihrer persönlichen Gebundenheit[80]) ein Widerspruch in sich selbst, ihnen durch die Gewährung einer Gewinnbeteiligung[81]) einen persönlichen Anreiz geben zu wollen, den sie nicht entwickeln können. Ein solcher Anreiz wird nur dann wirksam sein, wenn man ihnen ein angemessenes Tätigkeitsfeld zuweist[82]).

Einheitlichen, nach Altersklassen abgestuften Entlohnungsbedingungen unterworfen ist auch das Heer der öffentlichen Arbeiter und Beamten[83]). Es spielt bei den rein öffentlichen Betrieben eine ausschlaggebende Rolle[84]) und hat sich zu einer Art Arbeiterbeamtentum entwickelt[85]). Seinen besonderen Einfluß auf die öffentliche Körperschaft gewinnt es kraft der politischen Staatsbürgerrechte. Wirtschaftlichkeit und Disziplin der öffentlichen Unternehmungen werden dadurch gefährdet, daß die in ihnen beschäftigten Personen zugleich Wähler sind[86]). Die öffentliche Unternehmung wird in Arbeits- und Wahlkämpfe verwickelt[87]), die die Frage der Arbeitsbedingungen vom

---

79) L. Mises, Die Gemeinwirtschaft. Jena 1922. S. 199.

80) Vgl. oben S. 21 f.

81) E. Schiff, Die Neugestaltung der städtischen Werke. (Vossische Zeitung v. 22. 12. 1922), 1. Beilage.

82) Kayser, Die Fortschritte des kommunalen Verkehrswesens. (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 2. Jg. 1912, Nr. 11/12 v. 15. 6. 1912), S. 318.

83) Die Arbeitslöhne in den Gemeindebetrieben. (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter), Berlin 1911/14, S. 11.

84) R. Passow, Die gemischt privaten .... (Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik . . .) a.a.O. S. 406.

85) Löser, a.a.O. S. 1625.

86) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 334.

87) Lord Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer, Berlin 1909, S. 5.

wirtschaftlichen auf das politische Gebiet verschieben[88]).

cc) Die mangelnde Anpassungsfähigkeit.

Die bürokratische Schwerfälligkeit der öffentlichen Unternehmung verhindert jene Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit, die dem Privatbetrieb eigen ist[89]). Die Betriebspolitik läßt oft die wirtschaftlichen Gesichtspunkte vermissen[90]). Ihr fehlt die Möglichkeit, dem Einzelfall in seiner Eigenart[91]) und dem Wechsel der Konjunkturschwankungen gerecht zu werden[92]).

Die Konjunkturschwankungen können einer geordneten Finanzwirtschaft dadurch gefährlich werden, daß nicht mit voraussehbaren Zahlen gerechnet werden kann, sondern vielmehr Jahre des Gewinnes mit solchen des Verlustes abwechseln[93]). Zweifellos besteht, wie für jeden wirtschaftlichen Betrieb, so auch für den öffentlichen, ein gewisses Risiko[94]). Wasserwerke können versiegen[95]), kommunale Werke durch Ferngasversorgung wertlos werden[96]). Im allgemei-

88) Lücker, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Landgemeinden (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 3. Jg. 1913, Nr. 13), S. 413.

89) F. Tillmetz, Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe. (Das Gas- und Wasserfach, 66. Jg. 1923, Nr. 50 v. 15. 12. 1923), S. 718.

90) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 334.

91) R. Passow, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. 2. Aufl. Jena 1923, S. 129.

92) Verwaltung städtischer Werke a.a.O. S. 16.

93) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 297.

94) Lücker, a.a.O. S. 413.

95) ders., a.a.O. S. 413.

96) ders., a.a.O. S. 412.

nen aber ist die Gefahr gering[97]). Bei den öffentlichen Unternehmungen pflegt es sich in der Mehrzahl der Fälle um Versorgungsbetriebe zu handeln, bei denen Produktionsänderungen eine geringere Rolle spielen[98]) und die daher relativ konjunkturunempfindlich sind. Die mangelnde Beweglichkeit wird ihnen nur zu geringem Nachteil gereichen und durch das überwiegende öffentliche Interesse kompensiert werden.

3. Die öffentliche Wirtschaftsführung.

Die Zwecke, die der öffentlichen Unternehmung zugrunde liegen, sind es auch, welche die Art ihrer Wirtschaftsführung bestimmen.

a) Oeffentliche Wirtschaftsführung und Wirtschaftlichkeit.

Die wirtschaftlichen Grundsätze müssen sich auch bei der öffentlichen Unternehmung durchsetzen[99]). Der Zwang der Verhältnisse hat das Bestreben der öffentlichen Körperschaften gesteigert, ihre Werke technisch und organisatorisch in die Höhe zu bringen[100]) und eine Wirtschaftspolitik der Rationalisierung und Produktivitätsteigerung zu treiben[101]). Die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Unternehmungen ist ein Gebot ihrer Selbsterhaltung[102]). Dabei steht der Begriff der

---

97) E. Schiff, Oeffentlicher Betrieb und Konzessionswirtschaft (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 5. Jg„ Nr. 13/14 v. 25. 7. 1915) S. 178.

98) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 297.

99) F. Zimmermann, Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen. (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 62. Jg., Nr. 11 v. 23. 3. 1922), S. 213.

100) O. Mulert, Betätigung a.a.O. S. 1158.

101) Blaum, Die Finanzpolitik der städtischen Betriebe (Frankfurter Zeitung Nr. 46 v. 18. 1. 1925).

102) R. Grimm, a.a.O. S. 14.

Begriff der wirtschaftlichen Unternehmung nicht eindeutig fest, ist vielmehr, wie jeder wirtschaftliche Begriff, durch seinen Zweck bestimmt. So wird eine Badeanstalt in einer Großstadt aus vorwiegend sozialen Rücksichten betrieben, während sie in einem Kurort die Finanzen heben soll[103]).

Für die wirtschaftliche Führung öffentlicher Unternehmungen, die nicht um sozialer Rücksichten willen betrieben werden, kommt es darauf an, Kosten und Erlöse miteinander in Einklang zu bringen. Dabei hängt die Deckung der Kosten von der Preispolitik ab. Ob Leistungen entgeltlich oder unentgeltlich zu bieten sind, ist im wesentlichen eine sozialpolitische Frage[104]). Zu verwerfen ist die Unentgeltlichkeit da, wo es sich um Leistungen handelt, die in das Vermögen der Empfänger übergehen[105]). Ebensowenig wie Grund besteht, durch öffentliche Unternehmungen und Lieferung unter den Kosten Wohltätigkeit zu üben, ist Anlaß gegeben, die auf die Versorgung angewiesenen Kreise übermäßig zu belasten.

Eine Aufgabe der öffentlichen Werke muß es sein, die gemeinnötigen Leistungen zu möglichst billigem Tarif zur Verfügung zu stellen[106]). Die Grenze wird in dem ökonomischen Nutzen der Leistung zu suchen sein. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb die öffentliche Hand ihren Abnehmern etwas billiger geben sollte als der Nutzen ausmacht, den sie davon haben. Eine Preisverbilligung unter die Kosten ist ein fragwürdiges Geschenk in einem zersplitterten Interessenstaat, in dem man nicht die Kreise kennt, die man etwa mit dem Geschenk billiger Elektrizität

103) G. Jaffé, a.a.O. S. 427.
104) W. v. Blume, Gemeinden a.a.O. S. 782.
105) ders., Gemeinden a.a.O. S. 782.
106) Blaum, a.a.O. Frankfurter Zeitung.

beglückt und denen man so eine Quasirente zuwirft. Andererseits aber dient die Lieferung billiger Elektrizität der Produktion und einer fortwirkenden Belebung der Wirtschaft.

So ergibt sich für die Grenze einer wirtschaftlichen Preisgestaltung eine Höhe, die für die Abnehmer ihrem ökonomischen Nutzen entspricht und für die Unternehmungen selbst die Kosten deckt und dadurch vermeidet, durch unzureichende Preisgestaltung einzelne Kreise zu bevorzugen, um dann das Defizit in Gestalt einer Steuererhebung auf die Masse der Steuerzahler abwälzen zu müssen. Die dabei notwendige Anspannung zur Deckung von Fehlbeträgen würde den Vorteil einer maßvollen gemeinnützigen Preispolitik mehr als ausgleichen[107]).

b) Oeffentliche Wirtschaftsführung und Gewinn.

Immer aber muß die öffentliche Körperschaft darauf bedacht sein, ihre öffentlichen Unternehmungen so lebensfähig zu erhalten, daß sie nicht auf die Masse der Steuerzahler zurückzugreifen braucht. Die weitere Frage, ob die öffentliche Körperschaft über diese Kostendeckung hinaus Gewinn erzielen soll, wäre zu verneinen, wenn sie keinen anderweitigen Ansprüchen zu genügen hätte[108]). Dies aber ist für ihre allgemeinen Aufgaben in hohem Grade der Fall und vielfach die notwendige Voraussetzung für ihre sozialpolitische Tätigkeit[109]).

Ein Ueberschuß der Privatunternehmung erscheint als Gewinn; in der öffentlichen Unternehmung hingegen wird er die Bedeutung einer indirekten

107) E. v. Beckerath, a.a.O. S. 353.

108) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 272.

109) P. Mombert, Die sozialpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 32, Leipzig 1910), S. 162.

Steuer haben[110]), die zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben beiträgt. Solange der Ueberschuß nicht jene Grenze überschreitet, die in der Privatwirtschaft üblich ist, wird er bei gleich guter Wirtschaftsführung zu keiner in Form von Preiserhöhungen erhobenen indirekten Mehrbelastung der Steuerzahler führen. Während aber die Privatwirtschaft nur einen Teil dieses Ueberschusses als Steuer an die öffentliche Körperschaft abführt, wird der Ueberschuß aus einer öffentlichen Unternehmung ihr voll zufallen.

Der Ueberschuß kann zweierlei Zwecken dienen: Erleichtert er die Steuerlast, so kommt das vor allem den wohlhabenden Schichten zugute[111]), da eine Belastung wie jede indirekte Steuer von den Verbrauchern erhoben wird und die breiten Massen um so mehr trifft, je allgemeiner und lebenswichtiger das Bedürfnis ist, dessen Befriedigung sie sich nicht entziehen kann. Wird aber der Ueberschuß dazu verwendet, eine Preisermäßigung und mit ihr eine Vergrößerung des Konsums zu ermöglichen, so dient das den Fortschritten der Kultur und hilft, zahlreiche Annehmlichkeiten des Lebens auch den ärmeren Klassen zugänglich zu machen[112]).

3. Kapitel.

Der Konflikt zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft.

Gründe und Gegengründe, welche die Wirtschaftstätigkeit in ihrer reinen Form kennzeichnen, sind in den bisherigen Ausführungen zutage getreten. Es haben sich die Vorteile und Nachteile gezeigt, welche jeder der beiden ihrer Form nach eigen sind. Ihre

110) Blaum, a.a.O. Frankfurter Zeitung.
111) P. Mombert, Bedeutung a.a.O. S. 161.
112) ders., Bedeutung a.a.O. S. 161.

Erkenntnis ist besonders wichtig in wirtschaftlich bedrängter Zeit, die es sich nicht leisten kann, Wirtschaftsformen zu begünstigen, von denen sie nicht einmal weiß, wie sie wirken[1]).

1. Abschnitt.

Die Beurteilung des Konfliktes.

Je nach dem Gewicht, das auf die jeweiligen Vorteile und Nachteile der privaten oder der öffentlichen Wirtschaft gelegt wird, stehen sich entgegengesetzte Behauptungen schroff gegenüber. Das hat seinen Grund darin, daß für so geartete Ueberzeugungen nicht das Streben nach objektiver Erkenntnis richtungweisend ist, sondern daß an die Frage mit der Voreingenommenheit von Wünschen und Meinungen herangegangen wird. Der Kampf um die Betriebsform ist damit in stärkstem Maße zu einem politischen geworden[2]).

1. Die öffentliche Wirtschaft.

Stimmen, die für die öffentliche Wirtschaft sprechen, heben aus ihren Vorteilen hervor, daß sie billiger wirtschafte[3]), bei der Vergebung ihrer Aufträge besser fahre[4]) und die private Wirtschaft in vielen

---

1) M. Cohen-Reuß, Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.

2) M. Sogemeier, In „Problem der Wirtschaftsdemokratie" a.a.O. S. 99.

3) J. Hosiosky, Die Leistungen der kommunalen Elektrizitätswerke und ihre steuerliche Stellung. Berlin 1929. S. 9 und 27.

4) Denkschrift zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der badischen Landstände vom 1. Juli 1912, o. S.

Fällen überflügle[4a]). Ihnen gegenüber behaupten andere das Gegenteil, sie arbeite teurer und nicht so rationell[5]), bedürfe einer größeren Arbeiterzahl[6]), kurz, die Verwaltungserfahrung zeige, daß wirtschaftliche Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Verwaltung schlecht zu gedeihen pflegen[7]).

Die Grenzen der öffentlichen Wirtschaft würden durch den Bereich der öffentlichen Körperschaft gezogen[8]). Innerhalb dieser Grenzen gäbe es Fälle, bei denen es zweckmäßig sei, die Wirtschaftstätigkeit dem privaten Erwerbsstreben zu entziehen[9]), wie bei Versorgungsbetrieben[10]), oder Betrieben, die reinen Wohlfahrts- und Verwaltungszwecken dienen[11]). Immer aber müsse sich eine solche Aufgabe zur öffentlichen Verwaltung eignen[12]), also für die Behandlung nach einem gewissen Schema geeignet sein[13]) und eine stabilisierte Technik mit einem stabilisierten Bedarf verbinden[14]).

4a) Enquete-Ausschuß, Allgemeiner Teil, Band 2, (Sonderveröffentlichung): Der Britische Enquete-Ausschuß für Industrie und Handel (Balfour-Komitee), Teil A, Berlin 1928, S. 251.

5) C. Sennewald, Ueberbrückungskredite. (Berliner Lokal-Anzeiger Nr. 591 vom Dezember 1929, 14. Beiblatt).

6) G. Siegel, Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung — (Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 13. Jahrg., Nr. 10 vom 25. 5. 1923), S. 334.

7) O. Schreiber, Gemischtwirtschaftliche Unternehmung. (HdR. Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927), S. 694.

8) W. v. Blume, Kommualpolitik a.a.O. S. 293.

9) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 268.

10) M. Sogemeier, in „Problem der Wirtschaftsdemokratie" a.a.O. S. 93.

11) F. Elsas, gemischtwirtschaftliche a.a.O. S. 952.

12) Mißlaff, Gemeindebetriebe a.a.O. S. 518.

13) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 299.

14) W. Sombart, Wandlungen a.a.O. S. 37.

Aber nicht für jedes wirtschaftliche Bedürfnis könne es angezeigt erscheinen, die Privatwirtschaft durch den öffentlichen Verband abzulösen[15]). Daß grundsätzlich die private Wirtschaft bestehen bleiben soll, wird in einer Regierungserklärung als wirtschaftspolitische Aufgabe bezeichnet, um einer durch die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht gebotenen Ausdehnung der Betätigung der öffentlichen Hand Grenzen zu setzen[16]). Gegen die Wirtschaft der öffentlichen Hand wird eingewendet, daß sie leicht zu Willkür ausarte, da die wirtschaftliche Kontrolle fortfalle und sie sich nicht selbst beaufsichtigen könne[17]), das Kontrollmittel der Rentabilität fehle[18]). Die Machtsphäre der öffentlichen Hand sei daher auf regelnden Eingriff zu beschränken[19]), der die Aufsicht über die Privatwirtschaft auszuüben habe[20]).

2. Die private Wirtschaft.

Auch über die Beurteilung der Privatwirtschaft gehen die Meinungen auseinander. Ihre Verfechter wollen die gesamte Wirtschaftstätigkeit grundsätzlich den Privaten überlassen, denn die Ueberlegenheit der Privatwirtschaft erweise sich überall, selbst in in ihrer gebundenen[21]), ja sogar in ihrer monopolistischen Form[22]). Gegeben sei ihre Ueberlegenheit auf finanztechnischem Gebiet[23]), gewahrt sei hier die

---

15) E. v. Beckerath, a.a.O. S. 351.
16) Cohen-Reuß, Mitteilungen a.a.O. S. 1074.
17) M. Cohen-Reuß, Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.
18) K. Schmidt, a.a.O. S. 33.
19) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 270.
20) M. Cohen-Reuß, Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.
21) ders., a.a.O. S. 941.
22) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 201.
23) F. Pinner, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig 1918. S. 342.

absolute Trennung von Politik und Geschäft[24]) und damit eine geringere Möglichkeit politischer Reibereien[25]).

Die Anhänger der Privatwirtschaft wehren sich gegen die mehr und mehr zunehmende gewerbliche Betätigung der öffentlichen Hand[26]) und gegen alle Bestrebungen, die das Privateigentum antasten[27]). Die Leistungsfähigkeit der Privatunternehmungen dürfe nicht dadurch gefährdet werden, daß die öffentliche Hand mit ihnen im gleichen Erwerbszweige in Wettbewerb trete[28]). Für die Zuweisung von Aufgaben an die öffentliche Hand fehle die unabhängige Instanz, die eine derartige Grenzziehung praktisch durchführen könne[29]).

2. Abschnitt.

Das Steuerprivileg der öffentlichen Hand.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommt es auf die produktive Leistung an[30]). Diese wird gestört durch eine ungleiche Lastenverteilung, welche die private und die öffentliche Wirtschaft trifft und den alten finanzwirtschaftlichen Grundsatz einer allgemeinen und gleichen Besteuerung verletzt[31]). Durch diese Ungleichheit wird der öffentliche Betrieb bevorzugt und in seiner Wettbewerbsfähigkeit

---

24) F. Tillmetz, a.a.O. S. 717.

25) Wahl, Wirtschaftliche a.a.O. S. 113.

26) M. Sogemeier, Die öffentliche Hand in der privaten Wirtschaft. Berlin 1926. S. 92.

27) ders., a.a.O. S. 94.

28) ders., a.a.O. S. 92.

29) ders., in „Problem der Wirtschaftsdemokratie“ a.a.O. S. 94.

30) M. Cohen-Reuß, Mitteilungen a.a.O. S. 1075.

31) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche a.a.O. S. 850.

künstlich gestärkt[32]). Der Kampf der Anhänger der Privatwirtschaft richtet sich daher gegen die steuerliche Bevorzugung der öffentlichen Hand[33]). Nur wenn man beide Unternehmungsarten unter gleichen Voraussetzungen frei aus sich heraus arbeiten lasse, werde sich erweisen, welche Methode die rationellste sei[34]), und ob die öffentliche Hand allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen nicht schlechter wirtschafte als das Privatunternehmen[35]).

1. Die Bedeutung der steuerlichen Bevorzugung.

Die steuerliche Bevorzugung der öffentlichen Hand ist von zweifacher Bedeutung, einmal für das öffentliche Unternehmen selbst und dann für die gesamte öffentliche Finanzwirtschaft.

a) Steuerprivileg und öffentliche Wirtschaftsführung.

Für die öffentlichen Unternehmungen bedeutet die steuerliche Bevorzugung einen erheblichen Vorsprung gegenüber der Privatwirtschaft, der auf etwa 10% vom Verkaufspreise der Waren veranschlagt werden kann[36]). Die privaten Unternehmungen sind gezwungen, sich mit den öffentlichen auf der Basis einer ungleichen Konkurrenz auseinanderzusetzen. Es kann sein, daß ein öffentliches Unternehmen noch rentabel zu arbeiten vermag, während dies ohne die

---

32) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1701.

33) Frielinghaus, Die wirtschaftliche Einstellung der öffentlichen Verwaltung. (Die Deutsche Wirtschaft, Berlin 1926) S. 476.

34) M. Cohen-Reuß, Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.

35) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1701.

36) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche ... a.a.O. S. 850.

R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 296.

Vergünstigung nicht mehr der Fall wäre[37]). Die Gewinne sind dann nur in der Einbildung vorhanden[38]).

Ein Unternehmen ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als berechtigt anzusehen, wenn es die übliche durchschnittliche Rente abzuwerfen vermag[39]). Wird ein öffentliches Unternehmen durch seine steuerliche Vorzugsstellung befähigt, auf diesen Durchschnittsgewinn zu verzichten, so muß es die Lebensfähigkeit seiner privaten Konkurrenten bedrohen[40]). Arbeitet aber das öffentliche Unternehmen so schlecht, daß sein Gewinn den eines Privatunternehmens nicht um das Steuergeschenk überragt, so hat die Bevorzugung nur dazu gedient, einen unrentablen Betrieb künstlich lebensfähig zu erhalten[41]). Hier liegt die Gefahr, auf Kosten der Steuerzahler unwirtschaftliche Betriebe weiterzuschleppen[42]).

b) Steuerprivileg und öffentliche Finanzwirtschaft.

Die öffentlichen Unternehmungen sollten mindestens so viel abwerfen, wie gleiche Privatunternehmungen an Steuern zu tragen hätten[43]). Der Ausfall müßte sonst den übrigen Steuern zugeschlagen werden und würde schon vorbelastete Kreise nochmals treffen[44]). Je mehr sich die öffentliche Hand aus-

37) M. Cohen-Reuß, Privatwirtschaft a.a.O. S. 942.

38) Lord Avebury, a.a.O. S. 12.

39) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche a.a.O. S. 850.

40) G. Weiberg, Wirtschaftsformen kommunaler gewerblicher Unternehmungen. (Wasser und Gas, 13. Jg., Nr. 19 v. 9. 2. 1923), S. 505.

41) E. Schmelcher, Die steuerliche Befreiung der Gemeindeunternehmungen. (Wasser und Gas, 14. Jg., Nr. 13 v. 1. 4. 1924), S. 361.

42) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche . . . a.a.O. S. 850.

43) G. Weiberg, a.a.O. S. 505.

44) E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche . . . a.a.O. S. 850.

breitet, desto größer wird der steuerliche Druck sein, der sich auf die Privatwirtschaft abwälzt. Dies sind bevorzugte Argumente der Privatwirtschaft im Kampf gegen die öffentliche Hand. Die Privatwirtschaft wehrt sich dagegen, daß die öffentliche Hand ihr kraft ihres Steuerprivilegs Konkurrenz macht und ihr dann die verminderten Steuererträgnisse als neue Lasten aufbürdet[45]).

2. Die Beschränkung der steuerlichen Bevorzugung.

Die Ungleichheiten, die das Steuerprivileg der öffentlichen Hand in das Wirtschaftsleben bringt, häufen die Forderungen nach ihrer Beschränkung.

a) Wirtschaftspolitische Forderungen.

Wirtschaftspolitisch sind verschiedene Versuche einer Beseitigung des steuerlichen Privilegs gemacht worden[46]). Der Reichstag begründete sie damit, daß die steuerliche Belastung zur rationellsten Wirtschaftsführung zwänge[47]). Die Weltwirtschaftskonferenz 1927 hat jede unterschiedliche Behandlung sonst gleichgestellter Unternehmungen abgelehnt[48]) und sich vor allem gegen die öffentlichen Vorrechte ausgesprochen[49]),

---

45) M. Sogemeier. Oeffentliche Hand a.a.O. S. 93.

46) Gesetz vom 29. 7. 1919 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen. (StGBl. Jg. 1919, 141. Stück v. 5. 8. 1919, Nr. 389), S. 966, § 29, Abs. I, Satz 1; Entwurf . . . Beschränkung a.a.O., S. 99, § 5;
E. Schmelcher. Gemischtwirtschaftliche . . . a.a.O. S. 851.

47) Reichstagsdrucksache Nr. 796 der III. Wahlperiode 1924/25 v. 30. 4. 1925, S. 8.

48) Schlußbericht über die Weltwirtschaftskonferenz in Genf vom Mai 1927, v. 25. 6. 1927, (Vorläufiger Reichswirtschaftsrat, Tgb. Nr. 1901/27).

49) ders., a.a.O. S. 27.

die zu einem unlauteren Wettbewerb mit den Privatunternehmungen führen[50]).

b) Die steuerliche Rechtsprechung.

Eine klare Abgrenzung des Steuerprivilegs hat sich bereits in der Rechtssprechung des Reichsfinanzhofes auf dem Gebiete der Umsatzsteuer vollzogen. Grundsätzlich sind von der Umsatzsteuer befreit Unternehmungen mit ausschließlich gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck[51]), bei denen die Absicht der Gewinnerzielung zurücktritt[52]). Nicht ausreichend ist die Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse[53]), eine teilweise Gemeinnützigkeit[54]) oder die Beschränkung auf einen geschlossenen Kreis von Sonderbeteiligten[55]). Vielmehr muß die Wirtschaftstätigkeit ausschließlich[56]) mittelbar oder unmittelbar[57]) dem Gemeinwohl dienen[58]) und durch den Wettbewerb des freien Handels nicht mit gleichem Erfolge ausgeübt werden können[59]).

50) Schlußbericht Weltwirtschaftskonferenz a.a.O. S. 112

51) Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919/8. 5. 1926 (RG.-Blatt I S. 218 ff.), § 3, Nr. 3.

52) RFH. II v. 28. 4. 1920, Bd. 2, S. 305;
RFH. II v. 16. 6. 1920, Bd. 3, S. 107.

53) RFH. I v. 27. 9. 1927, Bd. 22, S. 86.

54) RFH. V. v. 21. 2. 1928, Bd. 23, S. 28.

55) RFH. II v. 22. 12. 1920, Bd. 4, S. 146.

56) RFH. II v. 22. 12. 1920, Bd. 4, S. 142;
RFH. II v. 14. 1. 1921, Bd. 4, S. 241;
RFH. I v. 25. 11. 1927, Bd. 22, S. 204.

57) RFH. I v. 18. 2. 1921, Bd. 5, S. 71.

58) RFH. I v. 22. 2. 1921, Bd. 5, S. 80;
RFH. I v. 23. 6. 1921, Bd. 6, S. 240;
RFH. I v. 8. 7. 1921, Bd. 6, S. 325;
RFH. I v. 28. 6. 1921, Bd. 6, S. 328;
RFH. V v. 8. 1. 1924, Bd. 13, S. 211:
RFH. II v. 17. 11. 1922, Bd. 18, S. 49.

59) RFH. I v. 15. 3. 1921, Bd. 5, S. 194;
RFH. I v. 16. 9. 1921, Bd. 7, S. 91.

Es wird davon ausgegangen, daß die öffentliche Körperschaft hier eine Aufgabe erfüllt, zu der nur sie als solche, nicht aber ein Privatunternehmer befähigt ist[60]). Darum ist eine Umsatzsteuerpflicht dann gegeben, wenn etwas unternommen wird, das Gegenstand eines Privatunternehmens sein kann oder sein könnte[61]). Auch nach der neuen Reichsverfassung des Deutschen Reiches beruht die Wirtschaft wie auf dem Privateigentum, so auf der wirtschaftlichen Freiheit des Handels[62]). In ihm „liegt der Antrieb, durch Verbesserung der Methoden zu einer möglichst vollkommenen Befriedigung der Volksbedürfnisse zu gelangen, ohne auf angemessenen Gewinn verzichten zu brauchen“[63]).

„Es würde zu einem Widersinn führen, den freien Handel mit Steuern bis an die Grenze des Möglichen zu belasten, in der Erwartung, daß er seinen Gewinn in der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Freiheit finden werde, und Organisationen von der Steuer zu befreien, die ihm seine wirtschaftliche Freiheit untergraben“[64]). Ein derartiges Eingreifen in die vom Gesetz zugelassenen Formen der gegenwärtigen Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden[65]), da es diese berechtigten Belange schädigt oder gar vernichtet[66]).

Sache der Gesetzgebung ist es vielmehr, „Auswüchsen entgegenzutreten und die Wirtschaft in die

60) G. Strutz, Handbuch des Reichssteuerrechts. 3. Aufl. Berlin-Wien 1927, S. 735/736.
61) ders., a.a.O. S. 736.
62) RFH. II v. 25. 9. 1928, Bd. 24, S. 120;
63) dorts. a.a.O. S. 120.
64) dorts. a.a.O. S. 121.
65) RFH. I v. 15. 3. 1921, Bd. 5, S. 196;
RFH. I v. 16. 9. 1921, Bd. 7. S. 94.
66) RFH. I v. 9. 12. 1926, Bd. 20, S. 71.

richtigen Bahnen und Schranken zurückzuleiten“ [67]). Immer kommt es auf die Gesamtwirkung eines Wirtschaftsbetriebes auf die Allgemeinheit an: „Wenn Konfektionsgeschäfte ihre Waren zu Schleuderpreisen abgeben und sich dazu allein in die Lage setzen, daß sie dem Heimarbeiter, der diese Gegenstände herstellt, Hungerlöhne aufnötigen, so ist das das Gegenteil einer Gemeinnützigkeit. Andererseits kann gemeinnützige Tätigkeit auch dem privatwirtschaftlichen Betrieb zukommen, der durch Vervollkommnung seiner Betriebsmethoden die Befriedigung eines bestimmten Lebensbedürfnisses vervollkommnet und verbilligt“ [68]). Entscheidend ist, daß „die Gemeinnützigkeit auf der einen Seite nicht durch Schädigung anderer Erwerbskreise erlangt werden darf, indem diese durch die Unterbindung ihrer Tätigkeit in der freien Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gehindert werden“ [69]).

3. Abschnitt.

Die Lösung des Konfliktes.

Welche der beiden Betriebsformen, privater oder öffentlicher Betrieb, wirtschaftlicher ist, läßt sich eindeutig und allgemeingültig nicht feststellen [70]). Es handelt sich im wesentlichen um eine Zweckmäßigkeitsfrage [71]), die von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

Die Entwicklung zeigt aber, daß die wirtschaftlichen Organisationsprobleme der öffentlichen und

---

67) RFH. II v. 25. 9. 1928, Bd. 24, S. 121.
68) dorts. a.a.O. S. 121/2.
69) RFH. II v. 25. 9. 1928, Bd. 24, S. 122.
70) E. Schiff, Neugestaltung ... a.a.O. o.S.
71) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1700/1701.
72) G. Siegel, a.a.O. S. 337.

der großen Privatbetriebe einander ständig näherkommen[73]). Immer mehr verstärkt sich das Bestreben der öffentlichen Körperschaften, sich zur Lösung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben der kaufmännischen Betriebsformen zu bedienen[74]). Die große Hemmung liegt in den parteipolitischen Einflüssen, die einem restlosen Sieg wirtschaftlicher Gesichtspunkte im Wege stehen[75]).

Als Lösungsversuch kann erwogen werden, zu den Grundlagen einer gemischten Organisationsform kritisch Stellung zu nehmen, die die Vorteile der reinen Organisationsformen zu vereinigen sucht, dabei deren Nachteile ausschaltet, um auf diesem Wege den Nutzen für die Gesamtheit mit einer rationellen Wirtschaftsführung zu verbinden.

73) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1704.
74) F. Elsas, Gemischtwirtschaftliche .... a.a.O. S. 942.
75) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1704.

II. Teil.

Die Wirtschaftstätigkeit in ihrer gemischten Form.

Das Wesen gemischtwirtschaftlicher Tätigkeit beruht darauf, die Elemente rein privater und rein öffentlicher Wirtschaftsführung in einer neuen Organisationsform zu vereinen. Das Verständnis für diese Unternehmungsform muß von ihrer begrifflichen Abgrenzung ausgehen. In ihren inhaltlichen Wesenszügen wird dann die allgemeine Grundlage gegeben sein, auf der sich die Organisation und die Vielgliedrigkeit ihrer Einzelerscheinungen aufbaut.

1. Kapitel.

Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung.

Für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung sind ihre Merkmale und ihre Entwicklung zu zeigen.

1. Abschnitt.

Der Begriff der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung.

Im Gegensatz zu den reinen Formen nennt man Unternehmungen, in denen sich private und öffentliche Wirtschaft zu gemeinsamer Tätigkeit verschmelzen, nach Freund gemischtwirtschaftliche[1]). Wesentlich für sie ist, daß Private und öffentliche Hand

1) F. Freund, Die „gemischte . . . DJZ. a.a.O. Sp. 1113 ff.

nebeneinander stehen[2]). Nicht hierher rechnen daher Unternehmungen mit gleichgearteten nur öffentlichen oder nur privaten Beteiligten, wenn sich etwa dem Unternehmen einer öffentlichen Körperschaft als Mitbeteiligte andere öffentliche Körperschaften zugesellen[3]).

Die Verbindung der privaten und der öffentlichen Beteiligten vollzieht sich in einer der Vereinigungsformen, die das Privatrecht dem gleichgerichteten Zusammenwirken zur Verfügung stellt[4]). In ihrer Form ist daher die gemischtwirtschaftliche Unternehmung privatrechtlich, in ihrem Inhalt aber gemischt, indem private und öffentliche Beteiligte sich in enger Tätigkeitsgemeinschaft ergänzen.

1. Die Merkmale des Begriffs.

Die Ergänzung der Beteiligten pflegt in mehrfacher Hinsicht zu geschehen.

a) Die Gemeinsamkeit der Kapitalbeteiligung.

Zunächst liegt eine gemeinsame Beistellung der Mittel vor, deren das Unternehmen zu seiner Tätigkeit bedarf. Die überwiegende Literaturmeinung bezeichnet daher die beiderseitige Kapitalbeschaffung als unerläßliche Voraussetzung für das Vorhandensein einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung[5]). Zuweilen wird die Anteilnahme der öffentlichen Körper-

2) C. Behr, Vom Rechte des Fiskus. (Archöff R. Bd. 38, 1918), S. 303.

3) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332.

4) Gemischtwirtschaftliche Betriebe (Handwörterbuch der preußischen Verwaltung, 3. Aufl. Berlin-Leipzig 1928, Bd. 1) Seite 669.

5) J. Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913. S. 79 und 90;
R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.) a.a.O. Seite 404;

Fortsetzung zu:

5) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2 u. 3, München-Leipzig 1917, S. 175:

C. Behr, a.a.O. S. 304;

R. Prenzel, Der Aufsichtsrat bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Gruch., 63. Jg. 1919), S. 55;

K. Bussmann, Die Rechtsstellung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Groß-Hamburger Elektrizitätswirtschaft (Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht, 2. Heft, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922), S. 6;

W. Jeglin, Die Beteiligung des Gemeinwesens u. der Arbeiter an handelsrechtlichen Korporationen nach deutschem schweizerischem und französischem Rechte. (Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht, 1. Heft, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922), S. 10;

W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 322;

W. Doellen, Die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften in Sowjet-Rußland (Industrie- u. Handelszeitung, Nr. 93 v. 22. 4. 1923).

R. Passow, Die gemischt privaten .... auf dem Gebiete .... a.a.O. S. 2;

O. Most, Gemischte wirtschaftl. Betriebe. (HdKomm., Erg.-Bd. 1, Jena 1927), S. 646;

E. Schmelcher, Gemischtwirtsch. Unternehmungen. (HdSt., Bd. 4, 4. Auflage, Jena 1927), S. 846;

O. Schreiber, a.a.O. S. 694:

W. Sombart, Das Wirtschaftsleben i. Zeitalter d. Hochkapitalismus. München-Leipzig 1927, S. 1004;

R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 289;

O. Most, Rationalisierung a.a.O. 1703;

Deutscher Anwaltverein, Zur Reform des Aktienrechts. Antworten auf die Fragen des RJM. Druckschriften Nr. 20 1. Teil u. Nr. 22 2. Teil, Leipzig 1929, Bd. 2 (VIII, 2), S. 99/100;

K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86;

K. Jeserich, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, (ZfK. 19. Jg. Nr. 23 v. 10. 12. 1929), Sp. 1703/4;

H. Umrath, Das Recht der gemeinnötigen Betriebe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Chemnitz 1929, Seite 2.

schaft auch ausgedehnt auf jede finanzielle Leistung[6]), auf Rechte, die sie einbringt[7]), etwa Hoheitsrechte[8]), und in der weitesten Auffassung sogar auf jede Unterstützung, die sie dem privaten Mitbeteiligten einräumt, wie dies durch Beistellung von Krediten oder Diensten geschehen kann[9]).

Das entscheidende Merkmal wird in einer Kapitalanlage zu erblicken sein, durch die sich die öffentliche Hand mit dem Privatbeteiligten in ein gewisses Risiko teilt und sich der Gefahr aussetzt, auf einen Gegenwert verzichten zu müssen. Mit ihrer Einlage pflegt daher häufig eine Teilnahme am Gewinn verbunden zu sein[10]). Bringt sie aber eine Einlage ein, für die sie nur eine feste Vergütung erhält, etwa bei einer einfachen Verpachtung[11]), so ist eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung nicht anzunehmen, da hier die Gefahr fortfällt, ihre Einlage aufs Spiel zu setzen.

b) Die Gemeinsamkeit der Verwaltung.

Die Kapitalbeteiligung allein reicht aber für das Zustandekommen einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung nicht aus. Der durch die Kapitalbeteiligung

---

6) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332.

7) E. Schiff, Staatliche Regelung a.a.O. S. 10.

8) W. Sombart, Kapitalismus a.a.O. S. 175.

9) F. Freund, Die Bedeutung der „gemischten wirtschaftlichen Unternehmung" für die Wohnungsfrage. (Die Woche, 14. Jg., Nr. 30. v. 27. 7. 1912), S. 1194.

10) R. Prenzel, Aufsichtsrat a.a.O. S. 55.

11) R. Passow, Die gemischt privaten .... (ZfKuK.) a.a.O. S. 404;
J. Kopsch, a.a.O. S. 79;
W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 322;
W. Jeglin, a.a.O. S. 9/10;
R. Passow: Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 2.

begründeten Risikosphäre tritt als weiteres Merkmal hinzu, daß die Kapitalbeteiligung dazu dienen muß, eine Einflußsphäre der öffentlichen Hand zu begründen und ihr einen Anteil an der Leitung zu sichern[12]). Die Auffassung, daß das Verhältnis der Kapitalbeteiligung unerheblich sei[13]), geht daher zu weit. Die Beteiligung der öffentlichen Hand muß vielmehr in dem Einzelfall erheblich genug sein, ihr einen ihren jeweiligen Zwecken entsprechenden Einfluß zu garantieren. Dieser muß sich aber immer auf ihre Kapitalbeteiligung stützen. Eine Einflußnahme ohne Einlage genügt nicht[14]). Sonst müßte jeder gesetzliche Eingriff, durch den die öffentliche Hand die Freiheit der Privatwirtschaft antastet, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen begründen, was sogar zu der überspitzten Auffassung verleiten könnte, als gäbe es nur noch gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

12) F. Freund, Bedeutung a.a.O. S. 1233;
R. Passow, Die gemischt privaten ... (ZfKuK). a.aO. Seite 404;
J. Kopsch, a.a.O. S. 90;
W. Sombart, Kapitalismus a.a.O. S. 175;
C. Behr, a.a.O. S. 304;
K. Bussmann, a.a.O. S. 6;
W. Jeglin, a.a.O. S. 10;
R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 1/2;
W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332;
O. Most, Betriebe a.a.O. S. 646;
E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846;
O. Schreiber, a.a.O. S. 694;
W. Sombart, Hochkapitalismus a.a.O. S. 1004;
R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 289:
O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1703;
W. Gerber, a.a.O. S. 14;
Deutscher Anwaltverein, a.a.O. Bd. 2, S. 99;
K. Jeserich, a.a.O. S. 1704.

13) K. Jeserich, a.a.O. S. 1703.

14) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332.

c) Die Gemeinsamkeit der Zwecksetzung.

Endlich ist, wie bei allen wirtschaftlichen Zusammenhängen, auf den Zweck der Erscheinungen Bedacht zu nehmen, ein Gesichtspunkt, der in den Arbeiten über gemischtwirtschaftliche Unternehmungen nicht überall ausreichend gewürdigt wird. Nicht jedes Zusammenwirken von Privatunternehmern und öffentlichen Körperschaften bedingt eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung[15]). Wenn sich die öffentliche Hand an einem Stahlwerk oder einer Kunstseidefabrik beteiligt, sei es auch durch den Mehrheitsbesitz des Kapitals und die Teilnahme an der Leitung, dann wird das Unternehmen dadurch noch nicht gemischtwirtschaftlich. Es bleibt ein privatwirtschaftliches Unternehmen, an dem sich die öffentliche Hand beteiligt hat[16]). Wesentlich ist die Absicht der Beteiligten, sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenzufinden[17]).

aa) Der Zweck der Gemeinnützigkeit.

Der Beteiligung der öffentlichen Hand entspricht es, daß in das gemeinsame Zweckstreben die Rücksicht auf das Allgemeinwohl hineingetragen wird[18]), welche die Befriedigung von Bedürfnissen der Allgemeinheit und die Förderung öffentlicher Belange zum Gegenstand hat[19]). Eine weitergehende Einschränkung läßt durch die Beteiligung der öffentlichen Körperschaft eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung dann nicht entstehen, wenn sie die Ver-

---

15) R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.) a.a.O. Seite 404.

16) Deutscher Anwaltverein, a.a.O. Bd. 2, S. 99.

17) ders., a.a.O. S. 99.

18) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 339.

19) Deutscher Anwaltverein, a.a.O. Bd. 2, S. 99/100.

sorgung nur anderer Gebiete, nicht aber die des eigenen zur Aufgabe hat[20]).

bb) Das Erwerbsstreben.

Mit dem Gemeinwohl aber ist dem Privatbeteiligten nicht gedient. Er will Geschäfte machen. Dieser Zweck muß bei der Eigentümlichkeit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, private und öffentliche Beteiligte zu vereinen, gegeben sein, denn für rein gemeinnützige und charitative Unternehmungen sind private Beteiligte nicht zu gewinnen[21]). Ein Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften und Privaten zu Wohlfahrtszwecken begründet daher noch keine gemischtwirtschaftliche Unternehmung[22]). Bei ihr muß es sich um eine wirtschaftliche Aufgabe handeln, deren Erfüllung mit dem Zwecke des Erwerbsstrebens vereinbar ist[23]). Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sind daher in der Regel echte Erwerbsgesellschaften[24]).

2. Begriffsbestimmung.

In der gemischwirtschaftlichen Unternehmung sind auf diese Weise zwei Betriebsarbeiten miteinander verschmolzen, die grundsätzlich erhebliche Gegensätze in sich tragen, das Prinzip der Gemeinnützigkeit auf der einen, das reine Erwerbsstreben auf der andern Seite[25]). Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung erweist sich als ein dualistisches Gebilde, auf

---

20) ders., a.a.O. S. 99.
21) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 646.
22) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332;
R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 292.
23) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S 955).
24) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332;
Deutscher Anwaltverein, a.a.O., Bd. 2, S. 100.
25) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 339.

dessen gegensätzlichen Elementen die Grundlagen ihrer Organisation beruhen. „Alles Gemischtwirtschaftliche hat einen hinterhältigen Charakter, denn hier ist nicht der Betrieb an sich die Seele, sondern der Kampf zwischen privatwirtschaftlichem Einfluß und der Machtsphäre der öffentlichen Hand“ [26]). Für die Privaten ist die Gewinnerzielung unerlässliche Bedingung [27]). Die öffentliche Körperschaft hingegen will die Belange ihrer Einwohner wahren [28]), um durch Mitleitung und Kontrolle das Erwerbsstreben vor gefährlicher Entartung zu behüten [29]), was immer eine Beeinträchtigung des Gewinnes zur Folge haben muß [30]).

In den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen haben sich Zwischenstufen zwischen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Wirtschaft gebildet [31]). Beide haben sich zu einem gemeinsamen Werke vereinigt [32]), um die Beweglichkeit des privatwirtschaftlichen Betriebes mit der öffentlichen Einflußnahme zu verbinden [33]). „Individualismus und Sozialismus versöhnen sich in einer Gesellschaftsform“ [34]). Aus der übergeordneten Behörde wird ein Wirtschaftsgenosse [35]). Beide arbeiten mit geteilten Rollen; das

---

26) Regiebetriebe, Urteil a.a.O. S. 43.

27) G. Weiberg, a.a.O. S. 505.

28) Frielinghaus, Einstellung a.a.O. S. 468.

29) F. Freund, Bedeutung a.a.O. S. 1233.

30) W. Jeglin, a.a.O. S. 20.

31) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 53.

32) W. Sombart, Kapitalismus, Bd. 2 a.a.O. S. 175. ders. Bd. 3 a.a.O. S. 1004.

33) Handwörterbuch der preußischen Verwaltung a.a.O. Seite 669.

34) F. Freund, Stadt und Kaufmann. Die Woche, 14. Jg., Nr. 29 v. 20. 7. 1912), S. 1194.

35) F. Pinner, a.a.O. S. 348.

politische Prinzip der Gewaltenteilung hat hier auf das wirtschaftliche Gebiet übergegriffen.

Für ein so geartetes Gebilde wird im weiteren Zusammenhang unter einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung eine Organisationsform zu verstehen sein, in der die öffentliche Hand mit Privatunternehmern in privatrechtlicher Form unter Teilung von Mittelbeschaffung und Risiko in gemeinsamer Verwaltung und gleicher, gemeinnützige und erwerbswirtschaftliche Absicht verbindender Zwecksetzung zusammenwirkt.

2. Abschnitt.

Die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung.

Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung ist ein Kind der hochkapitalischen Epoche. Noch im 19. Jahrhundert pflegten die lebenswichtigen Versorgungsbetriebe in privater Hand zu liegen[36]) und sich nur auf weitgehende öffentliche Konzession zu stützen[37]). Bald aber machte sich das Bedürfnis der öffentlichen Hand geltend, bei Unternehmungen, die neben ihrer privaten Erwerbstätigkeit allgemeinen Interessen dienen sollten, einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen[38]). Wenn es auch schon im Laufe des 19. Jahrhunderts Fälle gelegentlichen Zusammenwirkens von privater und öffentlicher Hand gegeben hatte, besonders auf dem Gebiete des Bergbaues und des Eisenbahnwesens[39]), so mehrten sich diese Fälle, als mit der Jahr-

36) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847,
37) Salomon, a.a.O. S. 514.
38) P. Gieseke, a.a.O. S. 44.
39) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847.

hundertwende, vor allem in der Großindustrie[40]), die gemischtwirtschaftliche Unternehmung hervortrat[41]).

Ein volles Verständnis für die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen erschließt sich dem geschichtlichen Betrachter, wenn die Entwicklung an dem typischen Beispiel für diese Form, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, vor Augen geführt wird. Dieses Unternehmen wurde im Jahre 1898 als private Aktiengesellschaft gegründet[42]). Es sollte der Elektrizitätsversorgung der Stadt Essen dienen, faßte aber unter der Führung von Hugo Stinnes bald den großangelegten Plan, die Zentrale für das ganze rheinisch-westfälische Industriegebiet zu werden[43]).

Diesem Plan waren durch den Widerspruch der betroffenen Gemeinden gegen das „Stinnes'sche Elektrizitätsmonopol" enge Grenzen gezogen[44]). Hier wieder war Hugo Stinnes die treibende Kraft[45]), den Widerspruch durch eine Beteiligung der betreffenden Kommunen zu beseitigen[46]). Der 18. Dezember 1905, an welchem die Generalversammlung einen dahingehenden Entschluß faßte, kann als der Geburtstag der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung angesehen werden[47]). Durch diesen Entschluß wurde die Grundlage geschaffen, die Beteiligung der Kommunen zu

---

40) J. Kollmann, Die Organisation kommunaler Betriebe. Karlsruhe-Leipzig 1913, S. 10.

41) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

42) dies., a.a.O. S. 333.

43) dies., a.a.O. S. 333.

44) dies., a.a.O. S. 333.

45) F. Pinner, a.a.O. S. 347.

46) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

47) O. Vent, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, ihre Entstehungsgeschichte und ihre Entwicklung, zugleich ein Beitrag zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte. (Wirtschaftsjahrbuch für den Ruhrbezirk, Essen 1922) S. 64.

einem weitgehenden Einfluß auf die Stromversorgung ihres Gebietes auszunutzen[48]). Die Gegensätze waren beseitigt[49]), durch die Heranziehung der Kommunen konnten sich jene außerordentlichen Erfolge des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes vorbereiten[50]), die es durch die Erweiterung des Versorgungsbereiches[51]), Angliederung verwandter Werke[52]), durch Ankäufe, Interessengemeinschaften und Gründung von Tochtergesellschaften[53]) zum größten Unternehmen seiner Art machen sollten[54]).

Das Maß der Entwicklung läßt eine Gegenüberstellung von Leistungsfähigkeit und tatsächlicher Erzeugung erkennen.

Tabelle 3

Entwicklung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes von 1913 bis 1928[55]).

	1913	1925	1928
In eigenen Werken installierte Maschinenleistung . . . 1000 kW	154	475	539
Erzeugung der eigenen Werke Millionen kWh	330	1200	1600
Durchschnittliche Benutzungsdauer . . . . . Stunden	2143	2526	rd. 3000

48) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

49) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 849.

50) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

51) Enquete-Ausschuß, Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses f. Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk. (Dritter Unterausschuß: Die Deutsche Elektrizitätswirtschaft). Berlin 1930, S. 102.

52) E. Harms, a.a.O. S. 32.

53) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

54) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 848.

55) Enquete-Elektrizität a.a.O. S. 102.

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk ist somit zu einem Mammutgebilde geworden, das heute über ein Aktienkapital von Mk. 243000000 verfügt[56]), an dem die Kommunalverbände mit einem Drittel beteiligt sind und dabei durch die Zuweisung von Vorzugsaktien über eine Stimmenmacht von etwa $^{7}/_{12}$ verfügen[57]). Im Aufsichtsrat besitzt die öffentliche Hand eine Mehrheit von etwa $^{2}/_{3}$[58]). Trotz dieser Mehrheit aber besitzt das Privatkapital den weitaus größten Einfluß[59]), sodaß man das Unternehmen als „Domäne des Schwerkapitals" bezeichnet hat[60]).

Allerdings bedeutet die Beteiligung für die öffentliche Hand eine gute Einnahmequelle[61]). Im Geschäftsjahr 1928/1929 verteilte das Unternehmen eine Dividende von 10%[62]).

Andere frühe Beispiele der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zeigt die Geschichte der preußischen Eisenbahnen und der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft[63]). Von Preußen ging weiter der Versuch aus, die Elektrizitätswirtschaft in immer stärkerem Maße unter staatlichen Einfluß zu bringen[64]). Daneben hat Preußen die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung benutzt, einen Einfluß auf die Zusammenschlüsse des Kohlen- und Kalibergbaues zu gewinnen, was erstmalig in dem bekannten und oft angeführten Fall der „Hibernia" durch den

56) BT. Nr. 31 v. 18. 1. 1930.

57) Errechnet nach BT. Nr. 31 v. 18. 1. 1930.

58) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

59) F. D. von Hansemann, a.a.O. S. 37/38.

60) Die Regiebetriebe der Gemeinden, die Kritik einer Kritik, (Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter, Berlin 1928), Seite 57.

61) O. Vent a.a.O. S. 65.

62) BT. Nr. 31 v. 18. 1. 1930.

63) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.

64) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 648.

späteren Uebergang dieses Unternehmens in fast ausschließlichen Staatsbesitz zur Folge hatte[65]).

Zu einer Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaftstätigkeit führten die Notwendigkeiten des Krieges[66]). Für diese besonderen Verhältnisse wurden staatliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen[67]). Aufgabe der Kriegsgesellschaften war es, unter behördlicher Aufsicht und nötigenfalls mit behördlicher Regelung den Bezug, die Verteilung und die Verwertung von solchen Erzeugnissen und Rohstoffen zu bewirken, die infolge der durch den Krieg herbeigeführten Absperrung selten geworden waren[68]). Dabei glaubte man, die Erfahrung und Organisation der Privatwirtschaft nicht ohne weiteres entbehren zu können[69]). Die Folge war ihre Hereinnahme in die Kriegsgesellschaften. So ist in den zur Versorgung der Bevölkerung für die Kriegszeit gegründeten großen Organisationen der Reichsgetreidestelle[70]) und der Reichskartoffelstelle[71]) das gemischtwirtschaftliche System weiter entwickelt worden[72]). Der erwerbswirtschaftliche Charakter der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ist dabei allerdings in hohem Maße ver-

65) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 648.

66) ders., a.a.O. S. 647.

67) Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes im Falle kriegerischer Ereignisse v. 4. 8. 1914 (RGBl. Nr. 53), S. 328, § 3.

68) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.

69) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 647.

70) Bekanntmachung über den Verkekr mit Brotgetreide und Lebensmitteln aus dem Erntejahr 1915 vom 28. 6. 1915. (RGBl. Nr. 83), S. 366, § 10.

71) Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. 10. 1915, (RGBl. Nr. 138), S. 647, § 1.

72) C. Behr, a.a.O. S. 305.

loren gegangen, da die Geschäftsführung fast ausschließlich dem Gemeinwohl und den Bedürfnissen der Heeresverwaltung zu dienen hatte[73]).

Die Nachkriegszeit brachte neue Momente für die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen[74]). Während sie aber in der Vorkriegszeit fast durchweg eine Abkehr vom rein öffentlichen Betriebe bedeuteten, sind sie in der Nachkriegszeit vielfach umgekehrt der Ausdruck für das Eindringen der öffentlichen Hand in bislang von der Privatwirtschaft allein in Anspruch genommene Gebiete geworden[75]). Die Frage der Wirtschaftlichkeit trat hinter den politischen Tagesforderungen zurück und versank in der großen Welle der Sozialisierungsideen[76]). Das ging so weit, daß die Sozialisierungswünsche sogar auf bestehende gemischtwirtschaftliche Unternehmungen übergriffen. Die einzige deutsche Gesetzesbestimmung, die von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen spricht, begründet ein Uebernahmerecht des Reiches an solchen Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft[77]).

Damals wie heute spielt die gemischtwirtschaftliche Unternehmung besonders auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung eine erhebliche Rolle. Im Gegensatz zu andern Wirtschaftszweigen sind hier auch zuverlässige statistische Angaben vorhanden.

---

73) W. Wauer, Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper. (Schriften des Institutes für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, 2. Heft), Erlangen-Leipzig 1925, S. 7.

74) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 849.

75) O. Most, Rationalisierung a.a.O. S. 1704.

76) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 849.

77) K. Bussmann, a.a.O. S. 6;
Gesetz Elektrizität, a.a.O. S. 20, § 3.

Tabelle 4

Die Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1928[78]).

Betriebsform	Zahl der Unternehm.	%
Oeffentliche Wirtschaft	341	55,8
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	103	16,9
Privatwirtschaft	167	27,3
	611	100

Von der in Deutschland öffentlich abgegebenen Elektrizität erzeugen die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen rund die Hälfte[79]). Eine Gegenüberstellung ihrer Leistungsfähigkeit und Erzeugung macht dies deutlich.

Tabelle 5

Leistungsfähigkeit und Erzeugung der deutschen Elektrizitätswerke im Jahre 1928, unterteilt nach der Unternehmungsform[80]).

Art der Werke	Leistungsfähigkeit		Erzeugung	
	Mill. kW	%	Mrd. kWh	%
Werke der öffentlichen Hand . .	3,720	57,3	8,196	56,6
Privatwerke	0,895	13,8	2,112	14,6
Gemischtwirtschaftliche Werke . .	1,881	28,9	4,171	28,8
Insgesamt . . .	6,496	100,—	14,479	100,—

78) Enquete-Elektrizität, a.a.O. S. 68.
79) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 849.
80) Enquete-Elektrizität a.a.O. S. 68.

Aus dem Vergleich der beiden Tabellen ist ersichtlich, daß die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zwar nur 16,9% der vorhandenen Werke ausmachen, an der gesamten Elektritätserzeugung aber mit 28,8% beteiligt sind. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung pflegt daher gerade für den Großbetrieb vorwiegend Anwendung zu finden. Im Zusammenhang damit ist die Elektrizitätserzeugung der Privatwirtschaft ständig zurückgegangen.

Tabelle 6

Anteil der Privatwirtschaft an der deutschen Elektrizitätserzeugung[81]).

Jahr	Anteil
1900	77,0%
1913	42,9%
1924	25,5%
1928	14,6%

Welche Entwicklungsmöglichkeiten die Elektrizitätswirtschaft noch bietet, zeigt ein Vergleich des Bedarfes verschiedener Länder.

81) W. Goldstein, im BT. Nr. 103 v. 1. 3. 1930, 2. Beibl.

Tabelle 7

Jährlicher Durchschnittsbedarf an Elektrizität pro Kopf und Jahr der Bevölkerung[82]).

Land	Durchschnittsbedarf pro Kopf und Jahr in kWh
Deutschland	150
Norwegen	500
Vereinigte Staaten von Nordamerika	472
Schweiz	700

Der Bedarf ist also in Deutschland noch außerordentlich steigerungsfähig. Selbst im Rahmen ihrer gegenwärtigen Bedeutung würde damit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung eine beträchtliche Weiterentwicklung bevorstehen.

Neben den Elektrizitätswerken wurden vor allem Straßenbahnen und Gaswerke als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen organisiert[83]). Doch ist der Tätigkeitsbereich theoretisch unbeschränkt[84]). Er hat daher eine zunehmende Erweiterung auch auf solche Wirtschaftszweige erfahren, in die Reich, Länder und Gemeinden neu eindringen wollten[85]). Zahlreiche andere Unternehmungen haben die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung oder eine ähnlich konstruierte Organisationsform angenommen, wie etwa

82) Bracht, Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft (ZfK., 18. Jg., Nr. 19 v. 10. 10. 1928), S. 1766.

83) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 849.

84) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 332.

85) Herz, Moderne Verwaltungsprobleme. Berlin 1928, Seite 12.

die Reichsbahn und die Reichsbank[86]), Verkehrsgesellschaften[87]), wie Automobillinien und Schiffahrtsunternehmungen[88]), die Lufthanse[89]), Flughäfen[90]), Bergwerke, besonders im Kalibergbau[91]) u.a.m.[92]).

Trotz ihrer verschiedenartigen Verwendungsmöglichkeit aber liegt die Bedeutung der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform vor allem auf dem Gebiete der Versorgungsbetriebe für Elektrizität, Wasser und Gas. Bei Berücksichtigung aller Wirtschaftszweige muß ihre Rolle naturgemäß zurücktreten, wie dies eine statistische Erhebung für Preußen zeigt.

Tabelle 8

Die Bedeutung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in Preußen im Jahre 1925, nach dem Verhältnis der beschäftigten Arbeiter[93]).

Organisationsform	Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke	Sämtliche Unternehmungen
Privatunternehmungen	10,88 %	84,81 %
Oeffentliche Unternehmungen .	70,84 %	14,14 %
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	18,28 %	1,05 %
	100 %	100 %

86) K. Bussmann, a.a.O. S. 4;
O. Schreiber, a.a.O. S. 693;
Mitzlaff, Gemeindebetriebe a.a.O. S. 521.

87) H. Lindemann, Oeffentlich-rechtliche Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft Deutschlands. Berlin 1928, S. 29.

88) R. Passow, Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 3.

89) H. Lindemann, a.a.O. S. 30.

90) Mitzlaff, Gemeindebetriebe a.a.O. S. 519.

91) R. Passow, Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 3.

92) ders., Die gemischt privaten .... (ZfKuK.) a.a.O. Seite 404.

93) K. Jeserich, a.a.O. S. 1720.

Auch das Ausland hat sich dieser Form bedient. Die Schweizer Bundesbahnen sind gemischtwirschaftlich organisiert[94]). Rußland hat die gemischtwirtschaftliche Unternehmung benutzt, um das Ausland für seinen Wiederaufbau heranzuziehen[95]) und ausländisches Privatkapital an seinen Unternehmungen zu beteiligen[96]). Einen besonderen Anwendungszweig bilden hier die Handelsgesellschaften für Export- und Importgeschäfte[97]).

2. Kapitel.

Die Grundlagen der Organisation.

Die begriffliche Abgrenzung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung und der Abriß ihrer Entwicklung haben die Voraussetzungen geschaffen, die Grundlagen ihrer Organisation aufzeigen zu können. Diese Grundlagen bestimmen die Entstehung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung und ihre organisatorische Ausgestaltung. Ihre Bedeutung ist dann kritisch zu würdigen.

1. Abschnitt.

Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Entstehung.

Die organisatorischen Grundlagen bei der Entstehung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung sind in den Aufgaben gegeben, die sie sich setzt, in den Erwägungen, welche die Parteien zu ihrer Teil-

94) R. Grimm, a.a.O. S. 36.

95) W. Doellen, a.a.O. Nr. 93.

96) W. Vogel, Der Sowjetrussische Trust. (FrkfZ. Nr. 736 v. 20. 10. 1924), S. 3.

97) J. Goldstein, Die gemischten Gesellschaften. (Aus der Volkswirtschaft der Sozialistischen Sowjet-Republiken, 5. Jg. 1926), Seite 24.

nahme bestimmen und in der Form, in der sie sich zusammenschließen.

1. Der Aufgabenkreis.

Wie jede Form, so kann auch die Organisationsform der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung verschiedene Inhalte umschließen[1]). Sie findet für zahlreiche Zwecke Verwendung[2]), wie dies bereits im entwicklungsgeschichtlichen Ueberblick angedeutet wurde[3]).

Neben den sachlichen Aufgaben sind wirtschaftliche Gründe für den Zusammenschluß zur gemischtwirtschaftlichen Unternehmung entscheidend. Da kleinere Betriebe verhältnismäßig teuer arbeiten[4]), müssen die technisch-wirtschaftlichen Gebote zur Errichtung großer, umfassender Unternehmungen[5]) und zur Ausschaltung des wirtschaftlich ungesunden Wettbewerbs drängen[6]). Das setzt aber hinreichend große Absatzgebiete voraus[7]). Wenn sich hier private und öffentliche Aufgabengebiete schneiden, führt die Entwicklung notwendig zu ihrer Verbindung in gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Damit fördert die gemischtwirtschaftliche Unternehmung die Einheitlichkeit des Verkehrs und die Bildung großer Unternehmungen[8]), für die sie auch bevorzugte Verwendung

---

1) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847.

2) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 653.

3) Oben S. 61 ff.

4) Lücker, a.a.O. S. 413.

5) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 852.

6) R. Passow, Die gemischt privaten .... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 96.

7) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 340.

8) Glässing, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, ihre Bedeutung für die Gemeinden in Gegenwart u. Zukunft. (Staats- und Selbstverwaltung, 3. Jg., v. 2. 8. 1922), S. 437.

gefunden hat[9]). So ist sie die typische Rechtsform der Ueberlandzentrale geworden[10]).

2. Gründe für die Beteiligung.

Zu den Gründen, die es für beide Teile vorteilhaft erscheinen lassen, sich in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zusammenzuschließen, treten andere hinzu, die im wesentlichen nur für die Erwägungen jedes einzelnen der Partner entscheidend sind.

a) Gründe für den Privaten.

Für den privaten Beteiligten stehen die kapitalistischen Wünsche im Vordergrund[11]). Er will verdienen[12]). Nur wenn er dieses sein Leitmotiv besser erfüllt glaubt, wird er sich zu einem Zusammengehen mit der öffentlichen Hand bereit finden. Zuschußbetriebe locken ihn nicht[13]).

Der Privatunternehmer wird die gemischtwirtschaftliche Unternehmung als Kompromißlösung willkommen heißen[14]) und sich mit einer verringerten Gewinnmöglichkeit zufrieden geben, wenn es ihm verwehrt ist, alles in seine Hand zu bekommen[15]). Da es sich meist um eine Tätigkeit handelt, die der öffentlichen Konzession bedarf[16]), so ist es für ihn ein unschätzbarer Vorteil, diese Schwierigkeiten zu

9) Oben Tabelle 4 und 5, Seite 55.

10) F. Pinner, a.a.O. S. 337.

11) E. Harms, a.a.O. S. 8.

12) R. Passow, Gemischt private und öffentliche Unternehmungen (ZfKwiss., Heft 1, 1. Jg. 1914/15), S. 30.

13) E. Harms, a.a.O. S. 7.

14) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 140.

15) Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 80.

16) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 294.

überwinden[17]). Wenn er sich mit einer öffentlichen Körperschaft zusammengeschlossen hat, werden ihm die unentbehrlichen natürlichen Hilfsmittel wie Grund und Boden[18]) und öffentliche Wege[19]) leichter zugänglich sein[20]). Der Verkehr mit andern öffentlichen Stellen wird sich leichter gestalten, wenn er das Gewicht einer gleichberechtigten Körperschaft auf seiner Seite hat[21]).

Ein weiterer Anreiz für den Privatunternehmer wird die Aussicht sein, durch das Zusammengehen mit der öffentlichen Hand ein reiches, risikoloses Betätigungsfeld zu gewinnen[22]). Neben der Ausschaltung öffentlicher Konkurrenz[23]) kann sich Fabrikationsfirmen eine Vorzugsstellung bieten[24]). Wer etwa die Elektrizitätsversorgung eines großen Gebietes in seiner Hand hat, erhält auch Einfluß auf dessen Versorgung mit elektrotechnischen Fabrikaten[25]). Baufirmen lassen sich von dem Bedürfnis leiten, sich eine Beschäftigung zu sichern[26]). Derartige Ertragsaussichten werden manchem beteiligten Privatunternehmer

17) M. Gitermann, Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters? (Zürcher Volkswirtschaftliche Studien) 8. Heft, neue Folge, Zürich-Leipzig-Stuttgart 1927, S. 579.

18) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 139.

19) E. Harms, a.a.O. S. 22.

20) W. v. Blume, Kommunalpolitik a.a.O. S. 293.

21) E. Harms, a.a.O. S. 67.

22) Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 60.

23) Dietz, Kommunaler oder gemischtwirtschaftlicher Betrieb für städtische Straßenbahnen, Elektrizitätswerke und Gaswerke? Karlsruhe 1913, S. 83.

24) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 175.

25) Fasolt, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen. (ZfKuK., 3. Jg. 1913, Nr. 13), S. 399.

26) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 295.

Entschädigung genug sein, für die Beschränkungen, die ihm die Verbindung mit der öffentlichen Hand auferlegt[27]).

Doch wie verschieden auch die Gründe sein mögen, welche den Privaten zu einem Zusammenschluß in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung bestimmen, in allen Fällen wird er sich von den Triebrädern seines Vorteils leiten lassen[28]). Er sucht seinen wirtschaftlichen Vorteil auch in der neuen Form zu wahren. Nützlich wird die öffentliche Beteiligung dann für ihn sein, wenn sie ihm den Vorwand liefert, seine Wünsche durch den Schein des Gemeinwohls zu verhüllen[29]) und die gemischtwirtschaftliche Unternehmung als ein Zugeständnis an den sozialen Zeitgedanken zu betrachten[30]).

b) Gründe für die öffentliche Hand.

Den wesentlichen Grund für die Beteiligung der öffentlichen Hand bietet ihr Bedürfnis, sich für ihre wirtschaftlichen Aufgaben der Unterstützung und der Vorzüge der Privatwirtschaft zu bedienen[31]). Bei der geschmälerten finanziellen Selbständigkeit vieler öffentlicher Körperschaften[32]) rückt ihre Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet in den Vordergrund[33]). Für diese werbenden Unternehmungen der öffentlichen Hand wird gefordert, daß sie sich selbst tragen[34]) und nach

27) Nübling, Elektrizitätsversorgung. (Kommunales Jahrbuch, Kriegsband), Jena 1919, S. 463.

28) E. Schiff, Staatliche Regelung a.a.O. S. 11.

29) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 142.

30) F. Pinner, a.a.O. S. 348.

31) Oben S. 50.

32) Oben S. 18.

33) F. Schmidt, Die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden und die Form des Betriebes. (Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte, 28. Jg. Nr. 2 v. 15. 1. 1920), S. 13.

34) Preußisches Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893, (GS. 1893, Nr. 21), § 3.

fachwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen gestaltet werden sollen[35]).

Die Notwendigkeit, die öffentlichen Unternehmungen ihrer bürokratischen Schwerfälligkeit zu entkleiden[36]) und ihrer politischen Gebundenheit zu entheben[37]), verweist auf das Zusammengehen der Privatwirtschaft[38]) und die Verselbständigung der wirtschaftlichen Aufgaben in der Form der gemischtwirtlichen Unternehmung[39]).

Mit diesem Zusammenschluß erstrebt die öffentliche Hand verschiedene Zwecke. Dem Bedürfnis nach erwerbswirtschaftlicher Ergänzung beschränkter Einnahmequellen[40]) soll eine höhere Rentabilität des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens genügen[41]). Der hier auf die öffentliche Körperschaft entfallende Gewinnanteil muß daher größer sein als der Gesamtgewinn, den sie vorher für sich allein bezog[42]).

Einen weiteren Grund für die öffentliche Hand kann die Ueberlegung bilden, sich die größere Erfahrung und Sachkenntnis Privater dienstbar zu machen[43]). Wenn sie sich geeignete leitende Kräfte für ihre eigenen Betriebe nicht zu sichern vermag[44]),

35) Entwurf preuß. Gemeindeordnung a.a.O. § 63;
Entwurf preuß. Städteordnung a.a.O. § 72;
ders. a.a.O. § 73;
Entwurf Beschränkung, a.a.O. S. 99, § 4,I.

36) Hencke, a.a.O. S. 401.

37) R. Liefmann: Unternehmungsformen a.a.O. S. 293.

38) Salomon, a.a.O. S. 524.

39) v. Morkart, a.a.O. S. 113.

40) Oben S. 18/19.

41) E. Harms, a.a.O. S. 41.

42) Majerczik, Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin 1919, S. 94.

43) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 135.

44) E. Harms, a.a.O. S. 19.

sucht sie in der sonst überlegenen Konkurrenz Wirtschaftsverbündete zu gewinnen[45]). Als Vorteil tritt hinzu, daß die öffentliche Körperschaft einen Einfluß erlangt, den sie sonst nur mit erheblichen Opfern erhalten hätte[46]). Die Verantwortung ist geteilt[47]). Das ist von besonderer Bedeutung für kleinere Körperschaften, die allein nicht das Risiko zu übernehmen wagen[48]) und es jetzt auf ihre Beteiligung an der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung beschränken können[49]). Das Risiko ruht auf mehreren Schultern und schafft damit eine tragfähige Kreditbasis, welche die Kapitalbeschaffung erleichtert und verbilligt[50]).

Das Zusammengehen der öffentlichen Hand mit Privaten wird nicht immer auf freiwilligem Entschluß beruhen, sondern vielmehr häufig aus einer Zwangslage heraus geschehen[51]). Hatte sie etwa mit einem Privatunternehmer einen Konzessionsvertrag geschlossen mit der Maßgabe, daß ihm nach dessen Ablauf der Weiterbetrieb des Unternehmens in freier Konkurrenz überlassen bleiben solle[52]), so wird in diesem Zeitpunkt für die öffentliche Körperschaft eine erhebliche finanzielle Neubelastung eintreten[53]). Sie muß häufig ein neues Werk errichten, während der Privat-

---

45) v. Marschall, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der Landkreise. (ZfKuK. 3. Jg. 1913), S. 410.

46) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 96.

47) E. Harms, a.a.O. S. 67.

48) R. Passow, Die gemischt privaten .. (ZfKuK). a.a.O. S. 406.

49) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 96.

50) R. Grimm, a.a.O. S. 38.

51) E. Harms, a.a.O. S. 51.

52) ders., a.a.O. S. 21.

53) ders., a.a.O. S. 17.

unternehmer das alte nur fortzuführen braucht[54]). Das wird für die öffentliche Körperschaft einen entscheidenden Grund bilden, der lästigen Konkurrenz durch gütliche Vereinbarung ein Ende zu bereiten[55]).

Das Bedürfnis nach Beseitigung einer privaten Konkurrenz kann auch dadurch entstehen, daß die öffentliche Körperschaft durch Gebietsänderungen in deren Aufgabenkreis eindringt[56]). Oder aber sie gerät in Konflikt mit dem Versorgungsbereich einer benachbarten[57]) bezw. der Einflußsphäre einer übergeordneten Körperschaft[58]) und zieht es vor, sich lieber mit einem Privatunternehmer zu verbinden, als dem stärkeren Nachbarn unterliegen zu müssen[59]).

Aber trotz bestehender Gegensätze können auch kommunalpolitisch einander bekämpfende Körperschaften auf dem rein wirtschaftlich-neutralen Boden der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zusammentreten[60]). Das liegt im Sinne der Zweckverbandsgestaltung[61]), welche die Zusammenfassung öffentlicher Verbände zur besseren Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zum Ziele hat[62]). Für solche Aufgaben, deren Lösung die Kraft der einzelnen Körperschaft übersteigt, gegen deren Ueberlassung an die Privat-

---

54) E. Harms, a.a.O. S. 21.

55) ders., a.a.O. S. 13, 19, 23 und 67.

56) Salomon, a.a.O. S. 520.

57) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 407.

58) F. Blach, Die Wirtschaftsform der öffentlichen Betriebe. (Deutsche Wirtschaftszeitung, 23. Jg., Nr. 37 v. 16. 9. 1926), S. 858.

59) R. Passow, Die gemischt privaten ... (ZfKuK.) a.a.O. S. 407.

60) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.

61) Glässing, Unternehmung a.a.O. S. 437.

62) Zweckverbandsgesetz vom 19. 7. 1911, (GS. S. 115), §§ 1 und 2.

wirtschaft aber unüberwindliche Bedenken bestehen, erscheint die gemischtwirtschaftliche Unternehmung als der gegebene Ausweg[63]). Unter Heranziehung privaten Kapitals ermöglicht sie die Erfüllung überörtlicher Aufgaben für räumlich umfassende, in sich geschlossene Wirtschaftsgebiete[64]) und vermeidet das kostspielige Nebeneinander weniger vollkommener Betriebe[65]). Fälle solcher zweckverbandlichen Wirtschaftsgebilde sind das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk[66]) und der Elbtal-Elektrizitätsverband[67]).

3. Formen der Entstehung.

Der Zusammenschluß von Privatbeteiligten und öffentlicher Hand kann sich in verschiedenen Formen vollziehen.

a) Neubildung.

In dem Fall, daß ein Unternehmen noch nicht besteht, welches dem gemeinsamen Zweck zugänglich gemacht werden könnte, schließen sich die Beteiligten zur Neugründung zusammen[68]).

b) Umwandlung.

Anders geschieht die Verbindung dann, wenn auf seiten eines der Beteiligten oder sogar auf beiden Seiten bereits eine Grundlage gegeben ist. Hier bedarf diese dann nur der Umgestaltung für den gemeinsamen Zweck.

---

63) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 334.
64) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 944.
65) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.
66) K. Wiedenfeld, Wirtschaft a.a.O. S. 133; Oben S. 63 ff.
67) Lücker, a.a.O. S. 413.
68) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 406.

Ist bereits ein Privatunternehmen vorhanden, so geschieht dessen Umwandlung in eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung dadurch, daß sich die öffentliche Hand nachträglich beteiligt[69]). Diese Umgestaltung erfolgte vielfach zwangläufig, in dem notleidende Privatunternehmungen die Hilfe der öffentlichen Hand anrufen[70]) oder ein früherer Kredit in eine öffentliche Beteiligung verwandelt wird[71]). Weiter gibt Art. 156 RV. dem Reich die Möglichkeit, durch Zwangsbeteiligung[72]) gemischtwirtschaftliche Unterrehmungen zu schaffen[73]). Als ein Mittel solcher Beteiligung wurde vorgeschlagen, Steuern in Form von Gesellschaftsanteilen zu erheben, um auf dem Wege über die gemischtwirtschaftliche Unternehmung mehr und mehr zur Vollsozialisierung zu schreiten[74]).

Die Schaffung einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung kann sich auf einen Betrieb der öffentlichen Hand aufbauen, für den Private herangezogen werden[75]). Sie stellt Anlagen zur Verfügung[76]), für welche sie Anteile an dem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen erhält[77]).

---

69) K. Bussmann, a.a.O. S. 39.

70) A. Zehring, a.a.O. S. 209.

71) O. Most, Betriebe a.a.O. S. 647.

72) Berichte der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Nr. 1749: Bericht des 14. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft (Nr. 714 der Drucksachen), S. 13.

73) G. Anschütz, a.a.O. Art. 156, Anm. 2 b, S. 626.

74) Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. 5. 1919 (Plutus, 16. Jg., 23./24. Heft), S. 186.

75) R. Passow, Gemischt private .... (ZfKwiss.) a.a.O. Seite 29.

76) Müller, Zur Frage der Kommunalisierung der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. (KommPr. 20. Jg., Nr. 26 vom 26. 6. 1920), S. 580.

77) G. Siegel, a.a.O. S. 337.

Eine letzte Form gegenseitiger Verbindung liegt darin, daß ein privates und ein öffentliches Werk, welches bisher ohne jede Fühlungnahme nebeneinander oder sogar gegeneinander arbeiteten, zu einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zusammengeschweißt werden[78]), ein Weg, der besonders der Beseitigung lästiger Konkurrenz zu dienen bestimmt ist[79]).

Eine besondere gemischtwirtschaftliche Mischform kann dadurch entstehen, daß sich eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung in ihrem Entwicklungsdrang an anderen, privaten oder öffentlichen Unternehmungen beteiligt[80]), wodurch sich neue, mittelbare, abgeleitete gemischtwirtschaftliche Unternehmungen bilden.

2. Abschnitt.

Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Ausgestaltung.

Die Grundlage des Zusammenwirkens von Privaten und öffentlicher Hand ist einer mannigfachen Ausgestaltung fähig. Die Ausgestaltung hat es zunächst mit der allgemeinen Basis zu tun, auf der sich ihre Verbindung aufbaut. Weiter kommt es auf die Art an, in der sich ihre Zusammenarbeit dann vollziehen wird.

Die Hauptfrage beim Zusammenschluß ist die Regelung der Rechte, die den Beteiligten zustehen[81]). Für diese Rechte die Grundlage und einen richtigen Maßstab zu finden, ist Aufgabe der Gesellschafts-

78) R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.) a.a.O. Seite 406.

79) Oben S. 83.

80) Oben S. 64.

81) K. Bussmann, a.a.O. S. 39.

verträge[82]). Dabei hat es die öffentliche Körperschaft in der Hand, sich einen weitgehenden Einfluß zu sichern[83]), verfügt sie doch durch ihre Herrschaft über Straßen und Plätze über ein Hoheitsrecht, das den Privatbeteiligten zu erheblichen Zugeständnissen bereit machen muß[84]).

Dennoch sind die Möglichkeiten restloser vertraglicher Klärung beschränkt. Die Vereinbarung zwingt zu einer Voraussicht auf lange Zeit[85]), die nicht alle Wechselfälle zu umspannen vermag[86]). Die Gefahr einer lückenhaften und unklaren Vertragsgestaltung[87]) wird dadurch erhöht, daß die bestehenden Verträge später einer vielseitigen und abweichenden Deutung fähig sind[88]). Außerdem setzt der Vertragsabschluß eine Einsicht voraus[89]), die bei der öffentlichen Hand nicht immer vorhanden sein kann[90]), sodaß sie der privaten Geschäftsklugheit nicht gewachsen ist[91]). Deshalb warnt auch ein Ministerialerlaß vor langfristigen Verträgen dann, wenn nicht

---

82) H. Aumund, Aufgaben und Technik im Dienste der öffentlichen Gemeinwesen. (TuW. 10. Jg., Heft 3 v. März 1927), Seite 118.

83) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86.

84) O. Wippermann, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin 1912. S. 33.

85) F. Freund, Stadt a.a.O. S. 1193.

86) Lücker, a.a.O. S. 414.

87) E. Schiff, Oeffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Betrieb. (ZfK. 14. Jg., Nr. 20 v. 25. 10. 1924), S. 1088.

88) E. Harms, a.a.O. S. 45 und 49.

89) H. Heimann, in Regiebetriebe, Urteil a.a.O. S. 23.

90) E. Schiff, Strombezugsverträge. (Der elektrische Betrieb, Jg. 1926, 12. Heft), S. 1.

91) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 340.

die Möglichkeit ihrer Durchbrechung in den entscheidenden Punkten vorgesehen wird[92]).

1. Die Organisationsbasis.

Die Einigung zwischen den Beteiligten wird sich vor allem auf ihre gemeinsame Basis erstrecken. Sie ist das statische Element, aus der die Dynamik ihrer Zusammenarbeit fließen wird.

a) Das Kapitalverhältnis.

Voraussetzung der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Kapitalgrundlage[93]). Ihre Aufbringung geschieht in verschiedenen, vertragsmäßig ausgestalteten Formen[94]). Die öffentlichen Körperschaften haben vielfach den Weg eingeschlagen, den Privatbeteiligten die Kapitalbeschaffung zu überlassen[95]). In andern Fällen erleichtern sie ihnen diese durch die Uebernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft[96]), oder sie springen dort ein, wo das private Kapital nicht ausreicht[97]). Auch verpflichten sie sich zuweilen, Privatbeteiligten Anteile abzunehmen[98]). Endlich nimmt die öffentliche Hand selbst Anleihen auf,

92) Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 13. 7. 1912 — II b. 5006 MfH. — III, 1405 C. (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 12. Jg., Nr. 18 v. 12. 8. 1912), S. 405/406.

93) Oben S. 53 ff.

94) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 294/5.

95) ders., a.a.O. S. 294.

96) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 155.

97) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 294/5.

98) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 161.

die sie auf das gemischtwirtschaftliche Unternehmen zu Originalbedingungen überträgt[99]).

Entscheidend für die Mitwirkung der Beteiligten ist aber das vereinbarte Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung[100]), das auch bei einer Veränderung des Grundkapitals gewahrt bleiben soll[101]). Darum pflegt die freie Uebertragbarkeit der Anteile dann eingeschränkt oder aufgehoben zu werden, wenn es nötig erscheint, plötzliche Verschiebungen und unerwartete Mehrheitsbildungen zu vermeiden[102]). Bei der Frage nach dem idealen Kapitalverhältnis teilen sich die Meinungen.

aa) Die öffentliche Minderheit.

Von Anhängern der Privatwirtschaft wird die gemischtwirtschaftliche Unternehmung nur dann als erträglich bezeichnet, wenn sich die öffentliche Hand auf eine Minderheit des Kapitalbesitzes beschränkt[103]). Nur dann sei die notwendige Rentabilität der privatwirtschaftlichen Führung verbürgt[104]),

Eine solche Mehrheit der privaten Hand schließt aber die Gefahr in sich, die öffentliche Hand der privaten Herrschaft auszuliefern. Will daher die öffentliche Körperschaft bei einer so gearteteten Mehrheitsgestaltung ihren Einfluß wahren, bleibt ihr nur übrig, sich für ihre unverzichtbaren Ansprüche das Recht zu erwirken, für bestimmte Fragen ein bevorzugtes Stimmrecht zu genießen[105]), oder solche Beschlüsse

99) R. Passow, Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 141.

100) ders., a.a.O. S. 156.

101) G. Weiberg, a.a.O. S. 509.

102) R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.) a.aO. Seite 408.

103) F. Tillmetz, a.a.O. S. 720.

104) ders., a.a.O. S. 719/720.

105) Salomon, a.a.O. S. 521.

an die Zustimmung einer erhöhten Majorität zu binden[106]).

bb) Die Parität.

Von anderer Seite wird als eine dem Zweck der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung entsprechende Lösung das ausgeglichene Verhältnis einer gleich hohen Kapitalbegebung betrachtet[107]). Hier könne es nicht vorkommen, daß sich die Kontrahenten gegenseitig überstimmen[108]). Besondere öffentliche Belange ließen sich aber vertraglich wahren[109]).

Zu einer gleichgewichtsähnlichen Struktur wird eine Vielheit privater und öffentlicher Beteiligter führen. Hier können sich von vornherein keine festen Majoritäten bilden[110]). Zu einer solchen Mehrheitsgestaltung wird aber eine Syndizierung von Anteilen führen können[111]), wenn sich gleichgerichtete Partner zur einheitlichen Geltendmachung ihrer Wünsche zusammenschließen[112]). Dabei kann sich eine Art parlamentarischer Lage herausbilden, wenn eine dritte Partei besteht, deren Anteil gerade dazu ausreicht, der einen oder andern Seite zum Siege zu verhelfen und als das Zünglein an der Wage die Entscheidung ausschlagen zu lassen[113]).

106) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 160.

107) Hencke, a.a.O. S. 402;
Salomon, a.a.O. S. 521.

108) Dietz, a.a.O. S. 21.

109) Salomon, a.a.O. S. 521.

110) R. Passow, Die gemischt privaten .... (ZfKuK). a.a.O. S. 408.

111) E. Harms, a.a.O. S. 37.

112) W. Hückler, Die Eingliederung der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung in das System des Privatrechts. Leipzig 1914, S. 63.

113) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 156.

cc) Die öffentliche Mehrheit.

Meinungen, die das Uebergewicht auf die Seite der öffentlichen Körperschaft verlegen, halten die gemischtwirtschaftliche Unternehmung für die geeignete Betriebsform dann, wenn die öffentliche Hand über mindestens 51% des Kapitals verfügt[114]). Einen solchen Anteil zu gewinnen wird auch das Bestreben der öffentlichen Körperschaft selbst sein[115]). So hat sich der Deutsche Städtetag 1924 dafür ausgesprochen und jede Minoritätsgesellschaft grundsätzlich abgelehnt[116]).

Der Besitz einer Kapitalmehrheit kann die Möglichkeit eines überwiegenden Einflusses der öffentlichen Hand in sich schließen. Hierin wird die Gefahr politischer Beeinflussung gesehen[117]). Die öffentliche Mehrheit schade dem Vertrauen und der Kreditwürdigkeit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung[118]) und hindere das Privatkapital, sich zur Verfügung zu stellen[119]).

Es dürfte aber übertrieben sein, schon in der Tatsache eines ausreichenden Stimmenbesitzes einen überwiegenden Einfluß der öffentlichen Hand zu sehen[120]). Mehr als auf den Besitz der Kapitalmehrheit kommt es den Privatbeteiligten auf die Leitung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens an[121]), um ihre Wünsche zur Geltung zu bringen[122]).

---

114) Lohmeyer, Zur Organisationsform der Gemeindebetriebe. (ZfK. 14. Jg. Nr. 15 v. 10. 8. 1924), S. 725/26.

115) R. Prenzel, a.a.O. S. 60.

116) DStlMitt. 11. Jg., Nr. 2 v. 15. 2. 1924, S. 22.

117) Salomon, a.a.O. H. 521.

118) F. Tillmetz, a.a.O. S. 719.

119) G. Soberski, a.a.O. S. 181.

120) E. Schiff, Die Elektrizitätswerke der Gemeinden, (Wasser und Gas 15. Jg., Nr. 18 v. 2. 2. 1925), S. 469.

121) Fasolt, a.a.O. S. 599.

122) J. Scheuer, in Regiebetriebe, Urteil a.a.O. S. 108.

b) Sonstige Beziehungen der Beteiligten.

Auf der gemeinsamen Kapitalbasis bauen sich andere Beziehungen der Beteiligten auf, die ihr Verhältnis zueinander abgrenzen sollen. Für die Beteiligung am Gewinn pflegt ihr Kapitalanteil entscheidend zu sein[123]), soweit nicht eine etwa davon abweichende Regelung getroffen wird[124]). In Fällen, in denen sich die Privaten wegen unzureichender Ertragsaussichten nicht beteiligen würden, wird die öffentliche Körperschaft ihrer Heranziehung nicht selten durch Uebernahme einer Zins- oder Gewinngarantie entgegenkommen[125]).

Sie wird sich besondere Kündigungsrechte ausbedingen, wenn sie nicht wünscht, zu stark an die Privatbeteiligten gekettet zu werden[126]). Andere Möglichkeiten, ihren Einfluß zurückzugewinnen, pflegen vereinbart zu werden. Die öffentliche Hand kann sich das Recht vorbehalten, nach Ablauf der Beteiligung Anlagen unentgeltlich zu übernehmen[127]), sie zurückzukaufen[128]), oder eine Art Vorkaufsrecht zu genießen[129]).

Für alle diese Rechte bedarf es einer genauen Fixierung der Bedingungen, zu denen sie ausgeübt werden können[130]). Diese Bedingungen aber sind bedeutungslos, wenn nicht auch ein gehöriger Uebernahmezustand und eine gerechte Bewertungsgrundlage

---

123) F. Freund, Stadt a.a.O. S. 1193.

124) Wahl, Gestaltung (Wasser und Gas) a.a.O. S. 237.

125) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 295/6.

126) E. Harms, a.a.O. S. 26.

127) R. Passow, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 3. Auflage, Bd. 2, Leipzig-Berlin 1923, Seite 290/1.

128) F. Tillmetz, a.a.O. S. 720.

129) W. Doellen, a.a.O. Nr. 94.

130) E. Harms, a.a.O. S. 65.

garantiert wird. Hier kommt es auf die Abgrenzung von Erweiterungen[131]) und Erneuerungen[132]), auf die Bemessung der Rücklagen[133]) und Abschreibungen[134]) an. Bilanzen pflegen häufig keine hinreichend wahre und klare Darstellung der Sachlage zu bieten[135]). Die Gefahr, daß mit den Wertbegriffen beliebig herumgeworfen wird, ist groß[136]). Ist daher das Uebernahmerecht eines Beteiligten auf Grund der Buchwerte ausbedungen, so ist über deren Zustandekommen Klarheit zu schaffen, damit die Geschäftsführung durch den Privatunternehmer nicht dazu diene, daß bei einem Uebernahmerecht der öffentlichen Körperschaft eine erhöhte Gewinnbeteiligung durch unzureichende Abschreibungen und Raubbau an den Anlegewerten herbeigeführt, oder bei einem Uebernahmerecht der Privatbeteiligten zugunsten ihres späteren Alleinbesitzes eine Thesaurierungspolitik durch Schaffung stiller Reserven geschaffen wird[137]).

2. Die Mitwirkung der Beteiligten.

Einer besonderen Regelung bedarf bei der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung die Abgrenzung der ihren Organen zustehenden Befugnisse[138]).

a) Die private Einflußsphäre.

Der Funktionenteilung bei der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung entspricht es, die Geschäfts-

131) Salomon, a.a.O. S. 522.

132) C. Heiss, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung, (Jb. f. Ges. u. Verw. 40. Jg. 1916, Heft 2), S. 347.

133) Blaum, a.a.O. Frkf.Z.

134) R. Passow, Bilanzen Bd. 2 a.a.O. S. 286.

135) M. Gitermann, a.a.O. S. 592/3.

136) E. Schiff, (in Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kommunalisierung, Berlin 1921), S. 387.

137) R. Passow, Bilanzen Bd. 2 a.a.O. S. 286.

138) W. Jeglin, a.a.O. S. 18.

führung den Privatunternehmern zu überlassen[139]). Ihnen ist damit das Schwergewicht der technisch-wirtschaftlichen Verantwortung in die Hand gegeben[140]). Wenn auch der Feststellung Liefmanns beizupflichten ist, daß es sich bei den Aufgaben der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung um einen Tätigkeitsbereich handelt, dessen Ergebnisse zu übersehen und daher einer schematischen Regelung zugänglich sind[141]), so schließt das nicht aus, durch Uebertragung und Verwaltung an Private eine größere Freiheit und Anpassungsfähigkeit zu erstreben[142]).

Die Freiheit der Geschäftsführung hat aber ihre Grenzen in Beschränkungen, welche die Verbindung von Privatbeteiligten und öffentlicher Hand notwendig mit sich bringt. Die Zwecke, welche die gemischtwirtschaftliche Unternehmung verfolgt, bedingen Schranken der Preisbildung[143]), um durch deren angemessene Gestaltung eine möglichst ausgedehnte Bedarfsbefriedigung zu erzielen[144]). Durch Vertragsklauseln pflegt daher häufig eine feste oder bewegliche, vom Gewinnergebnis abhängige Preisgrenze eingeführt zu werden[145]).

Mit der Monopolstellung, welche die Verbindung in gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen den Privatbeteiligten in der Regel gewährt, ist die Möglichkeit schädlicher Ausnutzung gegeben. Zu verhüten ist daher, daß Gesellschafter dem gemeinsamen Werk

139) H. Heimann, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 21.

140) E. Schiff, Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstadtlicht werden? Berlin 1914, S. 77.

141) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 294.

142) B. Thierbach, Die Fortbildung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung und die Vergesellschaftung der Betriebe. (TuW., 12. Jg., Heft 5 vom Mai 1919), S. 269.

143) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 848.

144) Deutscher Anwaltverein, a.a.O. S. 101.

145) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 294.

Konkurrenz machen[146]) oder ihre Mitgliedstellung dazu benutzen, sich ein bevorzugtes Lieferungsmonopol zu beschaffen, welches für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung notgedrungen zu einer Preissteigerung führen müßte[147]). Mit jeder Monopolstellung ist ein Kontrahierungszwang und eine Tarifgerechtigkeit verbunden, welche jeden Verbrauchur unter gleichen Voraussetzungen gleich behandelt[148]) und es vermeidet, einzelne Abnehmer durch eine unbillige Meistbegünstigung zu bevorzugen[149]).

b) Die öffentliche Einflußsphäre.

Auch die im gemischtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Körperschaft vorbehaltene Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen, läßt sich auf mannigfache Weise lösen. Indem die öffentliche Hand die wirtschaftliche und technische Leitung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ihrem privaten Kontrahenten anvertraut, hat sie dessen Ueberlegenheit durch die Tatsache des Verzichtes auf eigene Verwaltung bereits anerkannt[150]). Der Erfolg des Unternehmens wird dann von der Eignung der leitenden Personen abhängen[151]). Damit ist die Einflußsphäre der öffentlichen Hand zunächst in dem Mitbestimmungsrecht gegeben, das sie bei der Bestellung der leitenden Organe ausübt[152]).

---

146) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 174.

147) Lücker, a.a.O. S. 414.

148) E. Schiff, Regelung, a.a.O. S. 21.

149) M. Gitermann a.a.O. S. 585.

150) ders., a.a.O. S. 597.

151) E. Schiff, Betrieb (ZfKuK.) a.a.O. S. 179.

152) Handwörterbuch der preußischen Verwaltung a.a.O. Seite 669.

Stehen die Leiter am Platze ihres Wirkungskreises, so beschränkt sich die Einflußsphäre der öffentlichen Hand darauf, Geschäftsführung zu beaufsichtigen und in manchen Beziehungen zu bestimmen, ein Recht, das in seinem Umfang durch Vereinbarung zu umreißen ist[153]). Der Einfluß der öffentlichen Körperschaft wird hier aus Gründen des Allgemeinwohls gegeben sein[154]).

c) Die Funktionenteilung in der gemischtwirtschaftlichen Zwillingsgesellschaft.

Eine noch schärfere Scheidung der beiderseitigen Mitwirkung ist in der gemischtwirtschaftlichen Zwillingsgesellschaft ausgebildet worden. Sie gestattet, die öffentliche und private Einflußsphäre noch weiter abzustufen, als dies in der einfachen gemischtwirtschaftlichen Unternehmung möglich ist[155]). Es geschieht dies durch eine Auflösung der Funktionen und ihre Verselbständigung in besonderen Unternehmungen, der Besitzgesellschaft als leitender Spitze und der Betriebsgesellschaft als ausführendem Glied[156]). Beide sind gemischtwirtschaftlich organisiert[157]). Von ihnen entspricht die Besitzgesellschaft der bisher behandelten gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Das öffentliche Kapital verfügt hier über den vorherrschenden Einfluß[158]). In dieser Besitzgesellschaft fallen die grundlegenden Entscheidungen, welche das gemeinsame Zusammenwirken angehen[159]). Sie finan-

---

153) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 946.

154) P. Gieseke, a.a.O. S. 48.

155) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 292.

156) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847.

157) M. Gitermann, a.a.O. S. 602.

158) H. Friedländer, Konzernrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1927. S. 53.

159) M. Gitermann, a.a.O. S. 603.

ziert die Errichtung und den Ausbau der erforderlichen Anlagen[160]). Sie bestimmt die Richtlinien der Tarifgestaltung und der Geschäftspolitik[161]) und ist die Stelle, die öffentlichen Belange zur Geltung zu bringen[162]).

Die Besitzgesellschaft weicht von der bisher dargestellten gemischtwirtschaftlichen Organisationsform dadurch ab, daß sie die Ausführung der betrieblichen Tätigkeit einer besonderen Gesellschaft, der Betriebsgesellschaft, vertraglich überläßt[163]). Sie selbst führt keinen eigenen Betrieb, hat daher auch keine eigentlichen Einnahmen, sondern muß aus den Ergebnissen der Betriebsgesellschaft unterhalten werden[164]).

Entsprechend ihrer Bestimmung, in der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform die Aufgabe der Geschäftsführung zu übernehmen, hat in der Betriebsgesellschaft der Privatunternehmer die überwiegende Herrschaft[165]). Der Einfluß der öffentlichen Hand ist nur ein mittelbarer; er läuft über die Besitzgesellschaft und beschränkt sich auf die Beteiligung, welche diese in der Betriebsgesellschaft übernimmt.

Der Zusammenhang wird deutlich, wenn unter Ausschluß besonderer Gestaltungsmöglichkeiten die typischen Beziehungen zwischen den Beteiligten an einer schematischen Darstellung verfolgt werden[166]).

---

160) G. Soberski, a.a.O. S. 181.

161) M. Gitermann, a.a.O. S. 603.

162) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86.

163) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847.

164) B. Thierbach, a.a.O. S. 265.

165) Salomon, a.a.O. S. 522.

166) M. Gitermann, a.a.O. S. 602.

Schema der Zwillingsgesellschaft.

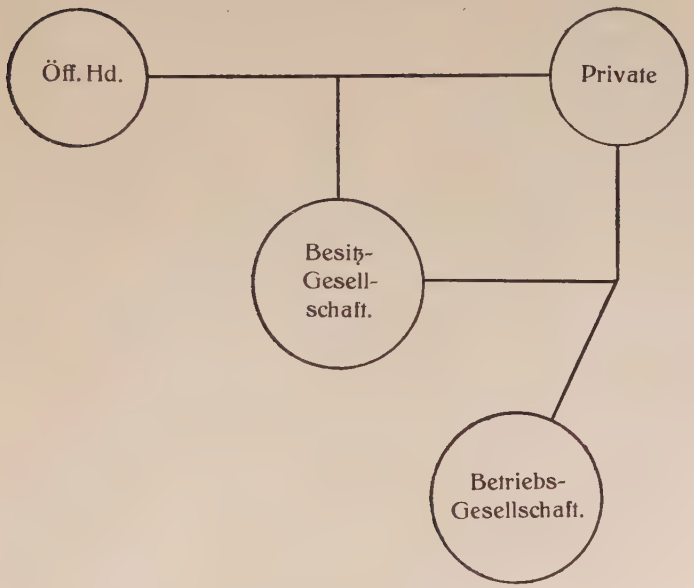

Oeffentliche Hand und Privatbeteiligte schließen sich vertraglich zu einer Besitzgesellschaft zusammen[167]). Diese Besitzgesellschaft, in der die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit übernommen hat[168]), gründet dann mit den gleichen Privaten jene Betriebsgesellschaft[169]), in der die Privatbeteiligten über die Kapitalmehrheit und die Leitung verfügen[170]).

Zwischen diesen beiden Gesellschaften, der Besitzgesellschaft und der Betriebsgesellschaft, knüpft sich nun eine Anzahl möglicher Beziehungen[171]). Es wird ein besonderer Betriebsüberlassungsvertrag abgeschlossen, durch den die Betriebsgesellschaft den

167) B. Thierbach, a.a.O. S. 266.
168) Oben S. 79
169) B. Thierbach, a.a.O. S. 266.
170) Oben S. 80
171) B. Thierbach, a.a.O. S. 267.

ihr zugewiesenen Aufgabenkreis übernimmt[172]). In diesem Vertrage werden auch die Bedingungen festgelegt, unter denen die Betriebsanlagen, welche der Besitzgesellschaft gehören, auf die Betriebsgesellschaft übergehen sollen, indem diese sie entweder pachtet[173]) oder in einer andern Form übernimmt[174]). Die weiter erforderlichen laufenden Betriebsmittel setzen sich aus jenem überwiegenden Kapitalanteil zusammen, welchen die Privatbeteiligten in der Betriebsgesellschaft übernommen haben[175]).

Als erste gemischtwirtschaftliche Zwillingsgesellschaft ist im Jahre 1917 die Deutsche Gas-Gesellschaft gegründet worden[176]). Hier treten die typischen Verhältnisse dieser Organisationsform deutlich hervor. Das Schwergewicht des Kapitals liegt in der Besitzgesellschaft. An ihm ist die öffentliche Hand mit etwa $^5/_6$ beteiligt[177]). Der Geschäftsbetrieb ist auf Grund eines 50-jährigen Vertrages einer Betriebsgesellschaft überlassen worden, deren Kapital nur etwa $^1/_{12}$ des in der Besitzgesellschaft vorhandenen ausmacht. $^2/_3$ des Kapitals dieser Betriebsgesellschaft ist vom Privatbeteiligten, der Deutschen Continentalen Gas-Gesellschaft, übernommen worden[177]). Dem Aufsichtsrat der Besitzgesellschaft gehören sehr viele Personen an, welche im wesentlichen die zahlreichen öffentlichen Beteiligten vertreten sollen[178]). Der Aufsichtsrat der Betriebsgesellschaft dagegen beschränkt

172) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86.
173) H. Friedländer, a.a.O. S. 53.
174) G. Soberski, a.a.O. S. 181.
175) Oben S. 80.
176) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 847.
177) M. Gitermann, a.a.O. S. 603.
177) ders., a.a.O. S. 603.
178) Landsberg, Die Zwillingsgesellschaft, eine neue Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. (Wasser und Gas, 9. Jg., Nr. 7/8 v. 1. 1. 1919), S. 81.

sich, um eine größere Beweglichkeit zu sichern, auf die geringste gesetzlich zulässige Zahl von drei Personen[178]). In ihm ist keine Kommune unmittelbar vertreten, sondern nur mittelbar durch die Besitzgesellschaft[178]). Der Einfluß durch die Besitzgesellschaft und mithin der der öffentlichen Hand auf die Betriebsgesellschaft ist dadurch gewahrt, daß der Vorstand der Betriebsgesellschaft nur nach Anhörung des Aufsichtsrates der Besitzgesellschaft gewählt werden darf[178]). Die Roheinnahmen der Betriebsgesellschaft werden zwischen beiden Gesellschaften nach einem vereinbarten Verhältnis aufgeteilt[178]).

Durch das System solcher eigenartigen Verflechtungen sind in der Organisationsform der Zwillingsgesellschaft die bisher in einem Unternehmen koordinierten Einflußsphären jetzt einmal in der vorwiegenden öffentlich bestimmten Besitzgesellschaft und dann in der vom Privatbeteiligten geleiteten Betriebsgesellschaft verselbständigt worden.

3. Abschnitt.

Die organisatorischen Grundlagen in ihrer Bedeutung.

Die bisher in einigen Wesenszügen umrissenen organisatorischen Grundlagen sind jetzt in ihrer Bedeutung kritisch zu würdigen. Ein Dauerurteil über eine Wirtschaftsform abzugeben, ist aber bei dem Fluß aller wirtschaftlichen Werte und den zahlreichen Formen, die sich hier entwickeln, unmöglich[179]). Darum wird auch in manchen Aeußerungen eine klare Entscheidung über die Bedeutung der gemischtwirtschaft-

178) Landsberg, Die Zwillingsgesellschaft, eine neue Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. (Wasser und Gas, 9. Jg., Nr. 7/8 v. 1. 1. 1919), S. 81.

179) F. Blach, a.a.O. S. 859.

lichen Organisation vermieden und als eine Zweckmäßigkeitsfrage bezeichnet[180]), deren Beantwortung im einzelnen Fall von dem Geist der die Unternehmung tragenden Persönlichkeiten abhängt[181]).

1. Vorteile der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform.

Trotz mancher Gefahren, auf die verwiesen wird, genießt die gemischtwirtschaftliche Unternehmung im allgemeinen volle Anerkennung[182]). Gegenüber dem öffentlichen Betriebe zeige sie erhöhte Erzeugungsziffern[183]) und vermehrte Ueberschüsse[184]). Das Zusammengehen von Privaten und öffentlicher Körperschaft habe sich gut bewährt[185]) und gelehrt, daß die Sicherung der öffentlichen Belange mit der Beachtung des Gewinnstrebens wohl zu vereinbaren sei[186]). Die Verbindung der Beteiligten verbürge eine kontinuierliche Zusammenarbeit[187]), welche der öffentlichen

---

180) O. Most, Rationalisierung a.a.O S. 1704.

181) Lohmeyer, Organisationsform a.a.O. S. 725.

182) F. Freund, Stadt a.a.O. S. 1194;
H. Ludewig, Oeffentlicher Betrieb und Konzession, (ZfKuK. Nr. 13/14 vom Juli 1915), S. 184;
W. Sombart, Hochkapitalismus a.a.O. S. 1007;
Deutscher Anwaltverein a.a.O. Bd. 2, VIII, 2, S. 100.

183) Bracht, a.a.O. S. 1765.

184) Lueken, Verwaltung der städtischen Werke, (Verhandlungen des 10. Preußischen Städtetages in Köln 1925, Berlin 1925), S. 45);
E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.

185) Sammlung der Drucksachen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, (21. Leg.-Periode, IV. Session 1911, Bd. 2, Nr. 55), S. 967;
A. Krasny, Grundlagen a.a.O. S. 1263;
R. Passow, Die gemischt-privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 183.

186) K. Wiedenfeld, Wirtschaft a.a.O. S. 166.

187) Hencke, a.a.O. S. 427.

Hand einen Einblick in das technisch-kaufmännische Getriebe verschaffe, während sich das Privatkapital dem öffentlichen Urteil zu unterwerfen lerne[188]). Vor allem sei die gemischtwirtschaftliche Unternehmung dort am Platze, wo es sich um ein Monopol[189]) oder um die Gefahr einer Monopolisierung[190]) handle. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung sei eine lebensfähige Wirtschaftsform, die noch eine bedeutsame Zukunft erwarten lasse[191]).

a) Vorteile des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens an sich.

Die hervorgehobenen Vorzüge stützen sich auf die Bedeutung der organisatorischen Grundlagen des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens, eine freie Wirtschaftsgestaltung mit einer erleichterten Kapitalbeschaffung zu verbinden.

aa) Die freie Wirtschaftsgestaltung.

Mögliche Vorzüge des gemischtwirtschaftlichen Organisationsprinzips liegen in der Vermeidung der Nachteile, welche dem Regiebetrieb anhaften[192]). Der freie Zusammenschluß der Beteiligten gestattet, die bewegliche kaufmännische Betriebsform an die Stelle einer schwerfälligen Verwaltungsbürokratie zu setzen[193]). In rascher Entschluß- und Handlungsfreiheit kann sich die Geschäftsführung wirtschaftlichen Erfordernissen ungehindert angleichen[194]). Preis- und Rückstellungs-

188) Frielinghaus, Unternehmung a.a.O. S. 468.
189) von Marschall, a.a.O. S. 411.
190) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 296.
191) Salomon, a.a.O. S. 524;
W. Sombart, Hochkapitalismus a.a.O. S. 1007.
192) F. Freund, Stadt a.a.O. S. 1194.
193) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 945.
194) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 850/1.

fragen werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt[195]). Durch Bildung großer Versorgungsgebiete[196]) wird mit der Schaffung von Unternehmungen auf breiterer Basis ein Anpassen an technische Fortschritte erleichtert[197]).

Der wesentliche Vorzug gegenüber dem öffentlichen Betrieb beruht darin, daß die Geschäftsführung der Gefahr schrankenloser Politisierung enthoben ist[198]). Sie vermag sich stetig zu entwickeln, ohne mit jedem Wechsel der politischen Verhältnisse ins Schwanken zu geraten[199]). Bei der Auswahl der leitenden Personen wird bei entsprechender Bezahlung[200]) fachliche Eignung an die Stelle eines nach Dienstalter abgestuften Beamtenverhältnisses treten können[201]). So ist in der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform der Möglichkeit Raum gegeben, in einer freien und unabhängigen Wirtschaftsgestaltung den privaten Einfluß einer besseren Erfüllung gemeinsamer Aufgaben dienstbar zu machen[202]).

bb) Die erleichterte Kapitalbeschaffung.

Das gemischtwirtschaftliche Unternehmen wird durch eine größere Kapitalbasis in die Lage versetzt werden, aus eigener Kraft zu wirtschaftlichem Aufschluß neuer Gebiete und zur Uebernahme neuer Aufgaben zu schreiten[203]). Die Mehrzahl der trag-

195) ders., S. 850.

196) von Marschall, a.a.O. S. 410.

197) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 97.

198) G. Siegel, a.a.O. S. 334.

199) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.

200) Horten, Denkschrift a.a.O. o. S.

201) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.

202) Hencke, a.a.O. S. 402.

203) Lantofsky, Straßenbahnen, Ueberlandbahnen und Beteiligung der Landkreise an solchen. (Die deutschen Landkreise, Bd. 1, Berlin 1926), S. 639.

fähigen Schultern erweitert die Kreditbasis[204]). Oeffentliche Körperschaften können sich in der Regel ihr Kapital billiger beschaffen als Private[205]). Andererseits aber vermag auch in der tätigen Mitwirkung eines führenden Privatunternehmens eine erhebliche Kreditfähigkeit[206]), ein „Kredit der Arbeit" und der wirtschaftlichen Leistung gegeben sein[207]). Beides wird krediterhöhend wirken. Darum pflegt auch in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung das Fremdkapital besonders hoch zu sein[208]) und das eigene verantwortliche Kapital zurückzutreten[209]). Handelt es sich um ein gutgehendes Unternehmen, so wird die Heranziehung des Fremdkapitals die Rentabilität des eigenen erhöhen und dem spekulativen Privatkapital einen besonderen Anreiz bieten, sich zu beteiligen[210]).

b) Vorteile für die Beteiligten.

Ein verständnisvolles Handinhandarbeiten von öffentlicher Körperschaft und Privaten muß auch für jede dieser Parteien Vorteile bringen[211]). Sie machen sich als Gründe für die Verbindung der Beteiligten bereits bei der Entstehung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens geltend[212]) und brauchen daher

204) Oben S. 71.

205) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 267.

206) Salomon, a.a.O. S. 519.

207) Heck, Verwaltungsfragen. (Das Gas- und Wasserfach, 65. Jg., 36. Heft v. 9. 9. 1922), S. 570.

208) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete a.a.O. S. 154.

209) ders., Die gemischt privaten .... (ZfKuK). a.a.O. Seite 407.

210) A. Krasny, Grundlagen a.a.O. S. 1262.

211) Kommunalbetrieb oder gemischtwirtschaftliche Unternehmung? (Magazin für Technik und Industriepolitik, 2. Jg. 1911/12, Heft 7 v. 15. 1. 1912), S. 318.

212) Oben S. 12 ff.

in diesem Zusammenhang nur kurz zusammengefaßt zu werden.

aa) Vorteile für den Privaten.

Als maßgebender Vorteil erscheint dem Privaten die Möglichkeit, durch die Mitwirkung der öffentlichen Hand unerläßliche Hoheitsrechte leichter zu erlangen[213]). Einen besonderen Anreiz bildet die Aussicht, durch die Uebernahme der Leitung eine kaufmännische Geschäftsführung gesichert zu sehen[214]), Aufträge zu erhalten[215]) oder eine günstige Position auf dem Kreditmarkt zu gewinnen[216]). Aus der Zwillingsgesellschaft zieht der Private außerdem den Vorteil einer bedeutenden Kapitalersparnis[217]).

bb) Vorteile für die öffentliche Hand.

Der öffentlichen Hand ist die Möglichkeit gegeben, Nachteile des rein öffentlichen Betriebes zu vermeiden[218]) und die Vorteile einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Betriebsform zu finden[219]). Mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an eigenen Mitteln vermag sie den öffentlichen Einfluß zu wahren[220]). Betriebliche Zusammenfassung bietet Ersparnisse[221]). Selbstbeschaffung des Obligationenkapitals durch die gemischtwirtschaftliche Unterneh-

---

213) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.
214) O. Schreiber, a.a.O. S. 694.
215) Oben S. 62.
216) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 140.
217) Oben S. 82 f;
M. Gitermann, a.a.O. S. 604.
218) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 333.
219) Frielinghaus, Unternehmung a.a.O. S. 467.
220) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.
221) Holler in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 37.

mung mindert die öffentliche Verschuldung und vermeidet eine weitgehende eigene Haftung[222]).

Weiter findet die öffentliche Körperschaft in dem Zusammenschluß mit Privaten einen erwünschten Ausweg in eigenen Schwierigkeiten. Sie vermeidet Errichtung von Werken mit hohen Kosten[223]). Manchmal auch braucht sie die Mitwirkung von Privaten, um besser mit Konkurrenten[224]) oder Abnehmern[225]) fertig zu werden.

Die Verselbständigung in gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen macht es der öffentlichen Hand möglich, äußerlich ausgeschieden zu bleiben und doch ihre Einflußsphäre zu wahren[226]), sowie politischen Reibereien mit den eigenen Arbeitern aus dem Wege zu gehen[227]). Sie gewinnt weiter ein Gegengewicht gegen andere öffentliche Körperschaften, von denen sie unabhängiger wird[228]). Dazu lockert sich ihre Abhängigkeit von der Aufsichtsbehörde, deren Zustimmung bei der Aufnahme von Anleihen erforderlich[229]), bei der Beteiligung an einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen[230]) und bei dessen Unterstützung durch Bürgschaften dagegen überflüssig ist[230]).

---

222) M. Gitermann, a.a.O. S. 587.

223) Oben S. 65;
von Marschall, a.a.O. S. 411.

224) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 135.

225) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 851.

226) H. von Frankenberg, Gemischtwirtschaftliche Betriebe. (ZfKuK. Nr. 18 v. 25. 9. 1920), S. 436.

227) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 850.

228) Lantofsky, a.a.O. S. 639;
Oben S. 66 f.

229) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 135.

230) ders., a.a.O. S. 154.

2. Nachteile der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform.

Bei allen betonten Vorzügen ist es aber nicht ausgeblieben, daß sich gegen die gemischtwirtschaftliche Organisationsform und das Verhältnis ihrer Beteiligten Bedenken erhoben haben.

a) Nachteile der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung an sich.

Eine Reaktion gegen die gemischtwirtschaftliche Unternehmung hat bereits vor dem Kriege eingesetzt[231]). Praktische Erfahrungen im Zusammenarbeiten von privatem und öffentlichem Kapital haben eine anfängliche Ueberschätzung der gemischtwirtschaftlichen Betriebsform auf ihr richtiges Maß zurückgeführt[232]).

Es wird bestritten, daß die gemischtwirtschaftliche Unternehmung die Vorzüge öffentlicher und privater Wirtschaftsführung vereine[233]) und auf die Gegensätzlichkeit der Beteiligten verwiesen, die eine einheitliche Geschäftsführung in Frage stelle[234]). Bei dem Widerstreit zwischen öffentlichen Belangen und privatem Erwerbsstreben[235]) sei es gegen alle Erfahrung, daß sich Privatunternehmer und öffentliche Gewalt auf die Dauer in friedlicher Arbeit zusammenfinden könnten[236]).

Der Vorzug der Privatwirtschaft sei allein mit der Tatsache des Wettbewerbs verknüpft[237]). Für eine bewegliche Leitung gäbe es aber in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung keinen Raum, da diese

---

231) M. Gitermann, a.a.O. S. 599.
232) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.
233) Lindemann, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 29.
234) Nübling, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 114.
235) E. Schiff, Elektrizitätswerke a.a.O. S. 469.
236) Fasolt, a.a.O. S. 401.
237) E. Schiff, Neugestaltung a.a.O.;
ders., Elektrizitätswerke a.a.O. S. 464.

durch die Aufsichtsbefugnisse der öffentlichen Hand eingeengt sei[238]). Die gemischtwirtschaftliche Form vermeide daher nicht die Nachteile öffentlicher Betriebsführung[239]). Bei der Ueberspannung in der Aufnahme öffentlicher Kredite entfalle der Vorteil, durch die Beteiligung der öffentlichen Hand eine billige Geldbeschaffung mit der privatwirtschaftlichen Entschlußfreiheit und Beweglichkeit zu vereinen[240]). Die Unterbringung von Anteilen eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens auf dem Kapitalmarkt sei unter heutigen Verhältnissen so gut wie ausgeschlossen[241]).

Die Hauptgegner der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung befinden sich aber nicht auf der privaten Seite, sondern bei den öffentlichen Körperschaften[242]) Sie bestreiten, daß die gemischtwirtschaftliche Unternehmung gegenüber dem öffentlichen Betrieb Vorzüge habe[243]), da auch dieser kaufmännisch geleitet werden[244]) und gleiche Leistungen hervorbringen könne[245]). Dies werde auch durch die tatsächliche Entwicklung bestätigt[246]). In diesem Sinne haben der 4. Deutsche Städtetag[247]) und der 10. Preußische Städtetag[248]) die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt.

---

238) K. Wiedenfeld, Wirtschaft a.a.O. S. 167.

239) F. Tillmetz, a.a.O. S. 718.

240) F. Pinner, a.a.O. S. 344.

241) Theissig, Die Ferngasversorgung als Problem kommunaler Wirtschaftsorganisation. (Deutscher Kommunalkalender, 6. Jg. 1926), S. 225.

242) H. von Frankenberg, Betriebe a.a.O. S. 435.

243) Hecht, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 100;
C. J. Fuchs, Gemeindebetriebe, (HdKomm., Bd. 2, Jena 1922) S. 251.

244) E. Schmid, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 17.

245) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 949.

246) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 21.

247) K. Jeserich, a.a.O. S. 1710.

248) F. Blach, a.a.O. S. 857.

b) Nachteile für die Beteiligten.

Die Nachteile für den Privatunternehmer und die öffentliche Hand liegen in Beschränkungen und Gefahren, welche die Eigenart ihres gemischtwirtschaftlichen Zusammenwirkens mit sich bringt.

aa) Schranken für den Privaten.

Für den Privatunternehmer sind im wesentlichen mit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung nur Vorteile verbunden, die ihn zur Verbindung in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung bewogen haben. Indem ein Abweichen von seinen privatwirtschaftlichen Geschäftsprinzipien nicht notwendig wird, ihm vielmehr die Leitung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung überlassen bleibt, liegt es in seiner Macht, erheblichen Nachteilen auszuweichen.

Die Hauptgegner der gemischtwirtschaftlichen Betriebsform sind daher auch nicht in den Reihen der Privatwirtschaft zu suchen[249]). Die einzige Hemmung beruht in dem mäßigenden Einfluß, durch welchen die öffentliche Hand einer unbilligen Ausnutzung der privaten Verwaltung entgegentritt[250]). Da man dem Privatunternehmar das Recht und die Pflicht, seine finanziellen Interessen zu verteidigen, nicht verwehren kann[251]), muß die Wahrung der öffentlichen Wünsche seinem Rentabilitätsstreben unvermeidbare Schranken anlegen[252]).

---

249) H. von Frankenberg, Betriebe a.a.O. S. 435.

250) E. Schiff, Zur Tarifpolitik gemeindlicher Betriebsunternehmen. (Wasser und Gas, 17. Jg., Nr. 13 v. 1. 4. 1927), Seite 1.

251) Matthaei, Gemischte wirtschaftl. Unternehmungen. (RuW., 3. Jg., Nr. 6 vom Juni 1914), S. 155.

252) O. Schreiber, a.a.O. S. 695;
Oben S. 77.

bb) Gefahren für die öffentliche Hand.

Das Zusammengehen mit Privatunternehmern birgt für die öffentliche Hand eine Reihe von Gefahren, die schon vor dem Kriege eine Reaktion gegen die Privatbeteiligung zur Folge hatten[253]). Die heftigsten Gegner der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung sind daher unter den größten Anhängern der öffentlichen Wirtschaft zu suchen[254]). Sie berufen sich auf die Gefahr, daß die möglichen Vorzüge, welche das Zusammengehen mit den Privaten haben könne[255]), nicht zur Geltung kämen, die Verbindung mit Privaten vielmehr nur Schädigungen der öffentlichen Hand in sich trage[256]) und die sozialen Gesichtspunkte Gefahr liefen, vernachlässigt zu werden[257]). Je größer die Vorteile der wirtschaftlichen Unternehmung für die Privaten sind, desto näher müssen die Grenzen liegen, an denen öffentliche Belange und private Wünsche aufeinander stoßen[258]) und öffentliche Kräfte und Gelder in den einseitigen Dienst des privaten Unternehmervorteils geraten[259]), sodaß das Wohl der Gesamtheit nur soweit seine Befriedigung findet, als es mit dem Nutzen der Privatbeteiligten übereinstimmt[260]).

Der Privatbeteiligte wird immer darauf bedacht sein, aus dem Unternehmen besondere Vorteile herauszuholen[261]). Das fällt ihm um so leichter, als die öffentliche Hand selbst ihm in der gemischtwirtschaft-

---

253) M. Gitermann, a.a.O. S. 599.
254) H. v. Frankenberg, Betriebe a.a.O. S. 435.
255) Oben S. 88 ff.
256) G. Weiberg, a.a.O. S. 518.
257) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 539.
258) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 954.
259) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 9.
260) ders., Sollen . . . a.a.O. S. 77.
261) Maul, in Regiebetriebe, Urteil a.a.O. S. 85.

lichen Unternehmung ein Machtmittel in die Hand gibt[262]), er über die erforderliche Sachkenntnis verfügt[263]), das Unternehmen leitet[264]) und daher die Geschäftspolitik nach seinem Willen einzurichten vermag[265]). Ein sächsischer Ministerialerlaß warnt daher die Gemeinden, ihre Betriebe dem Privatunternehmertum auszuliefern[266]). Von anderer Seite werden die Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke als Musterbeispiel dafür angeführt, wie die gemischtwirtschaftliche Unternehmungsform dem Privatkapital Gelegenheit gäbe, unter Ausnutzung öffentlicher Monopole seine Machtpolitik zu entfalten[267]).

Eine Gefahr für sich bilden die Lieferungsmonopole[268]). Dem privaten Teilhaber wird häufig ein vertragliches oder tatsächliches Alleinrecht oder Vorrecht für Bauten oder Lieferungen zugestanden, das ihm große Gewinne gewährleistet[269]). In dem Recht zur Förderung von Neuanlagen liegt für den Privaten ein bedenklicher Anreiz[270]), auch aus problematischen Anlagen sichere Gewinne zu ziehen[271]). Es sind Fälle bekannt geworden, in denen gemischtwirtschaftliche Unternehmungen Preise gezahlt haben, die um

---

262) Fasolt, a.a.O. S. 400.

263) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.

264) E. Schiff, Elektrizitätswerke a.a.O. S. 469.

265) E. Schiff, Sollen ... a.a.O. S. 77.

266) Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern an die Kreis- und Amtshauptmannschaften vom 29. 12. 1911 (ETZ., 33. Jg. 1912) S. 299.

267) Regiebetriebe, Kritik, a.a.O. S. 58.

268) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 127.

269) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 10.

270) Nübling, a.a.O. S. 463.

271) M. Gitermann, a.a.O. S. 586.

40% höher waren als die des freien Wettbewerbs[272]). Und auch dann, wenn ein Lieferungsmonopol nicht eingeräumt worden ist, kann sich ein solches dadurch entwickeln, daß der private Teilhaber früher als die Oeffentlichkeit von Erneuerungsplänen des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens erfährt und schon im voraus in der Lage ist, Verhandlungen anzuknüpfen[273]). Gegenüber diesen Gefahren muß erstrebt werden, zugunsten des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens einen völlig freien Wettbewerb für jede Vergebung von Lieferungen und Leistungen zu sichern[274]).

Bei allen diesen Gefahren fehlt ein gleichwertiges öffentliches Gegengewicht[275]). Wegen ihrer geringen und dazu zersplitterten Sachkenntnis ist das Kontrollrecht der öffentlichen Körperschaft beschränkt[276]) und der gesammelten Privaterfahrung nicht gewachsen[277]). Da sie überdies von der Leitung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens ausgeschlossen bleibt, wird ihre Kontrolle über eine förmliche Rechnungsprüfung nicht hinausgehen[278]) Der Nachteil wird vor allem bei der Zwillingsgesellschaft erheblich sein, wo der Privatbeteiligte seinen überwiegenden Einfluß bereits durch eine verhältnismäßig geringe Kapitalbeteiligung erlangt[279]).

Eine für die Allgemeinheit bedenkliche Erscheinung ist, daß die öffentliche Körperschaft oft selbst

272) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 7.
273) Nübling, a.a.O. S. 463.
274) E. Schiff, Betrieb a.a.O. S. 1092.
275) ders., Sollen ... a.a.O. S. 59.
276) R. Grimm, a.a.O. S. 39.
277) E. Schiff, Strombezugsverträge a.a.O. S. 1.
278) E. Harms, a.a.O. S. 65.
279) M. Gitermann, a.a.O. S. 605.
Oben S. 82f.

in einen Konflikt zwischen ihrer Stellung als beteiligter Kapitalist und ihrer Aufgabe als neutraler, für das Wohl der Gesamtheit verantwortlicher Wirtschaftspolitiker kommen kann[280]). Manche öffentliche Körperschaft ist durch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung zum spekulativen Kapitalisten geworden[281]). Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung birgt für sie eine Versuchung, sich einer gesunden öffentlichen Kritik zu entziehen und in Pläne und Geheimniskrämerei der Privaten verstricken zu lassen[283]), indem sie eine abweichende Meinung nicht mehr als dem Gemeinwohl dienlich empfindet, sie vielmehr im Bündnis mit den von Natur aus entgegengesetzt eingestellten Privatunternehmern abwehrt[284]).

Die Beteiligung an einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung kann für die öffentliche Hand auch zu einer stärkeren Belastung führen. Während der Gewinn aus einer öffentlichen Unternehmung der Allgemeinheit zufällt[285]), muß er bei einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung mit dem Privatunternehmer geteilt werden[286]). Wenn noch die Lasten teuer gebauter Anlagen hinzutreten[287]), kann sich leicht die Notwendigkeit von Tariferhöhungen oder Lohnkürzungen ergeben[288]). Arbeitet das Unternehmen schlecht,

---

280) F. Guggenheim, Der deutsche reichseigene Industriekonzern (Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, H. 4) Zürich 1925, S. 92.

281) E. Harms, a.a.O. S. 49/50.

282) Wahl, (ZfK.) a.a.O. S. 112.

283) E. Harms, a.a.O. S. 52.

284) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 10.

285) Hecht, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 100.

286) B. Ludwig, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 78.

287) M. Gitermann, a.a.O. S. 598.

288) ders., a.a.O. S. 589.

wird sich die öffentliche Hand trotz der Beschränkung ihrer Haftung auf die Höhe der Einlage leicht veranlaßt sehen, neue Zuschüsse zu leisten.

Das größte Hindernis, welches zur Zeit für die Ausdehnung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung besteht, ist die steuerliche Bevorzugung der öffentlichen Betriebe[289]). Sie fällt für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung fort[290]), da diese sämtlichen Steuern unterliegt[291]). Das bedeutet eine Belastung, die etwa 10% des Verkaufpreises ausmacht[292]). Für Länder und Gemeinden tritt als Folge hinzu, daß ihnen die Gewinne öffentlicher Unternehmungen voll erhalten bleiben. Haben sie aber ihre Betriebe gemischtwirtschaftlich organisiert, so sind Steuern an das Reich abzuführen, die beim Finanzausgleich nur anteilig zurückfließen und überdies um den Anteil geschmälert werden, welcher sich aus Mindereinnahmen des Reiches infolge der Befreiung der reinen Regiebetriebe ergibt[293]).

Für die bevorzugten öffentlichen Werke bildet, die Steuerbefreiung einen wichtigen Grund, sich gegen wirtschaftlich förderliche Zusammenschlüsse mit andern privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zu sträuben, da dieses die Steuerpflicht begründen würde[294]), ein System, das ungleichmäßig wirken und den Durchbruch wirtschaftlicher Ueberlegungen hindern muß. Die Vorzüge, welche das Zu-

---

289) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 852.

290) H. v. Frankenberg, Die steuerliche Belastung der Gemeindeunternehmungen. (Wasser und Gas, 14. Jg. Nr. 10 v. 15. 2. 1924), S. 243.

291) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 850.

292) Enquete-Elektrizität a.a.O. S. 225, 305, 307. Oben S. 34.

293) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a. O. S. 850.

294) ders., a.a.O. S. 850/1.

sammengehen mit Privaten der öffentlichen Hand bietet, müssen ausreichen, mindestens alle diese Nachteile und Gefahren aufzuwiegen, welche mit der Verbindung in einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung für die öffentliche Körperschaft zusammenhängen.

3. Reformbedürfnis und Gesetzesvorschläge.

Die Gefahren, welche die gemischtwirtschaftliche Unternehmung besonders für die öffentliche Hand mit sich bringt, haben Vorschläge entstehen lassen, den Einfluß des öffentlichen Kapitals gesetzgeberisch zu stärken oder sicherzustellen[295]), um vorhandenen Mängeln abzuhelfen[296]) und das Gesetz den veränderten Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen[297]).

a) Die Vorschläge einer gesetzlichen Regelung.

Die gemachten Vorschläge wollen einmal der Eigenart der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung durch Schaffung einer besonderen Rechtsform entsprechen, um weiter durch Eingriffe in die Gesetzgebung die Befugnisse der öffentlichen Hand zu stärken[298]), da selbst die sorgfältigste Abfassung der Verträge eine befriedigende Lösung nicht zu gewährleisten vermöge[299]).

---

295) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86.

296) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.

297) C. Behr, a.a.O. S. 304.

298) E. Schiff, Regelung a.a.O. S. 19;

K. Lehmann, Gutachten über: Welche Grundsätze des deutschen Aktienrechts werden bei einer Kodifizierung des österreichischen Aktienrechts zu berücksichtigen sein? (Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin 1912), Seite 502 f.;

Berthold-Blumenthal, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, (ZfKuK. Nr. 4 v. 25. 2. 1913), S. 120.

299) Matthaei, a.a.O. S. 157.

Die neue Rechtsform soll die öffentlichen Bedürfnisse in vollkommener Weise mit den privaten Wünschen aussöhnen[300]). Als „gemeinwirtschaftliche Anstalt" ist in Oesterreich eine derartige Form geschaffen worden[301]), die auch für Unternehmungen, an denen sich die öffentliche Hand beteiligt hat, also für Unternehmungen gemischtwirtschaftlichen Charakters, Anwendung findet[302]). Ebenso ist in der Schweiz der Versuch unternommen worden, das Institut der gemischtwirtschaftlichen Verbände einer gesetzgeberischen Formulierung zu unterwerfen[303]).

Freund, als der erste Vertreter gesetzlicher Eingriffe in die Organisation der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, will die Befugnisse der öffentlichen Hand in doppelter Weise stützen. Zunächst soll ihr ein Kontrollrecht in demjenigen Gesellschaftsorgan vorbehalten werden, das die Leitung des Unternehmens zu beaufsichtigen hat[304]). Ergänzt wird dieses Kontrollrecht durch ein Einspruchsrecht, welches die Vertreter der öffentlichen Körperschaft bei jeder Ge-

---

300) F. Freund, Unternehmung a.a.O. Sp. 1118;
ders., Stadt a.a.O. S. 1194;
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12./13. Auflage, Berlin-Leipzig 1926, Bd. 2, § 178, Anm. 14 b, S. 4;
Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. (Berichte zum Fragebogen des Reichsministers der Justiz in Sachen der Reform des Aktienrechts), 1929, Frage V, Absatz 1.

301) Gesetz ... Unternehmungen a.a.O. § 1, S. 961.

302) dass., a.a.O. § 35, S. 967.

303) K. Haff, Zur Reform der Handelsgesellschaften. (Schweizerische Juristenzeitung, 17. Jg., Heft 10 v. 15. 11. 1920), Seite 145.

304) F. Freund, Unternehmung a.a.O. Sp. 1117;
ders., Stadt a.a.O. S. 1193/4;
R. Passow, Die gemischt privaten .... (ZfKuK.), (Scholz in Diskussion), a.a.O. S. 400.

fährdung des Gemeinwohls ausüben können[305]). Frielinghaus will dieses Einspruchsrecht von einer 20%igen Mindestbeteiligung der öffentlichen Hand abhängig gemacht wissen[306]). Ein Konflikt zwischen der öffentlichen Hand und Privaten soll vor einem paritätischen Schiedsgericht ausgetragen werden[307]).

b) Die Ablehnung einer gesetzlichen Regelung.

Die von Freund aufgestellten Forderungen sind nicht verwirklicht worden[308]); vielmehr haben seine Vorschläge in Theorie und Praxis weitgehende Ablehnung erfahren[309]). Die Mehrzahl der Äusserungen über diese Frage hat sich gegen eine gesetzliche Regelung ausgesprochen[310]).

Es wird eingewendet, daß eine gesetzliche Regelung nicht die Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen zu erfassen vermöge, die sich gerade auf dem Gebiete der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ausbreite[311]). Jede Handlung des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens berühre öffentliche Belange, sodaß ein gesetzlicher Eingriff den Geschäftsbetrieb einengen

305) F. Freund, Unternehmung a.a.O. Sp. 1117;
ders., Stadt a.a.O. S. 1193.
306) Frielinghaus, Einstellung a.a.O. S. 469.
307) F. Freund, Stadt a.a.O. S. 1193.
308) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 291.
309) K. Jeserich, a.a.O. S. 1715.
310) G. Weiberg, a.a.O. S. 507;
Deutscher Anwaltverein a.a.O. Teil II, VIII, 6, 7, 8, Seite 102;
W. Marx-O. Most, a.a.O. S. 399;
W. Hückler, a.a.O. S. 84;
R. Passow, Die gemischt privaten .... (ZfKuK.) a.a.O. S. 408;
R. Prenzel, a.a.O. S. 56;
Zentralverband Bank a.a.O., VIII, 1, S. 139.
311) Deutscher Anwaltverein a.a.O. Teil II, VIII, 6, 7, 8, Seite 102.

würde[312]). Der Vorzug dieser Unternehmung beruhe gerade in dem freien Zusammenschluß der Beteiligten[313]). Es habe daher keinen Sinn, die Machtposition des öffentlichen Kapitals so zu stärken, daß das Privatkapital den Anreiz verliere, sich mit ihm zu verbinden[314]). Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung aber mit besonderen Vorrechten auszustatten, vertrage sich nicht mit der Notwendigkeit, um der Gesamtwirtschaft willen auch die nicht geschützten Einzelunternehmungen lebensfähig zu erhalten[315]).

Die tatsächlichen Machtverhältnisse vermöge kein gesetzgeberischer Eingriff zu verändern[316]). Hier aber habe es die öffentliche Körperschaft in der Hand, ihre Rechte vertraglich zu wahren[317]) und sich ohne Gesetz die Möglichkeit auszubedingen, Einspruch zu erheben[318]). Das sei ihr umso leichter möglich, als es sich bei der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung in der Regel um einen Gewerbebetrieb handle, der eines öffentlichen Zugeständnisses bedürfe[319]). Darum verfüge die öffentliche Hand über ein Mittel, sich satzungsgemäß oder vertraglich einen Einfluß zu sichern[320]). Die Praxis der Verträge und Nebenverträge zeige

---

312) R. Passow, Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 148.

313) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII, 6, 7, 8, Seite 101.

314) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 87.

315) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII, 1, S. 98.

316) Kommunales Jahrbuch 1912, S. 568.

317) W. Marx-O. Most, a.a.O. S. 338.

318) R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.) a.a.O. Seite 402.

319) Reichsjustizministerium, Fragebogen zur Reform des Aktienrechts, III a 405/29, Teil VIII: Aktiengesellschaft und öffentliche Hand, Frage 8.

320) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86; Oben S. 70.

auch, daß von dieser Möglichkeit ausreichend Gebrauch gemacht werde[321]).

3. Kapitel.

Die Grundlagen der Organisation und die rechtliche Formgestaltung.

Die Organisation der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung kann nicht ohne weiteres in die öffentlichen Formen einbezogen werden[1]); vielmehr baut sich die Verbindung zwischen Privaten und öffentlicher Hand auf einer der Formen auf, welche das Privatrecht für das gleichgerichtete Zusammenwirken bereit hält[2]). Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung ist in dieser Beziehung dem Inhalt ihrer Aufgabe nach zwar gemischtwirtschaftlich, in ihrer Form aber nicht gemischtrechtlich[3]).

Die Wahl der Form wird nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu treffen sein[4]) und von der Entwicklung des Wirtschaftslebens abhängen[5]). Immer ist sie so auszuüben, daß die bestmögliche Grundlage gegeben ist, auf der öffentliche und private Wünsche miteinander verschmelzen können, damit sich ein verständiger Ausgleich ihrer widerstreitenden Ansprüche innerhalb des Rechtsträgers selber vollziehen kann[6]). Die Grundlage wird entweder die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten stärker einbeziehen oder

---

321) H. Friedländer, a.a.O. S. 53.

1) W. Gerber, a.a.O S. 48.

2) F. Freund, Bedeutung a.a.O. S. 1233.

3) G. Sigloch, Die Unternehmungen der öffentlichen Hand. Berlin-Mannheim-Leipzig 1929, S. 102.

4) Moritz, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 94.

5) F. Blach, a.a.O. S. 858.

6) Berthold, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, (Der Tag, Ausgabe A, Nr. 185 v. 9. 8. 1912).

aber das kapitalistische Gewicht ihrer Beteiligung vorherrschen lassen.

1. Abschnitt.

Die Formen wesentlich personaler Grundlage.

Jede Gesellschaftsform hat es notwendig mit der persönlichen Mitwirkung der Beteiligten zu tun. Wenn trotzdem in dem Gliederungsprinzip das persönliche Moment als eine wesentliche Grundlage hervorgehoben wird, so soll das den Gegensatz zur kapitalistischen Basis betonen und besagen, daß die persönlichen Verhältnisse stärker in die Verbindung einbezogen werden.

1. Die offene Handelsgesellschaft.

Die engste Bindung der Beteiligten hat in der Form der offenen Handelsgesellschaft stattgefunden. Wegen ihres einfachen Aufbaues ist sie vereinzelt bevorzugt worden[7]). Ihre lockere Form[8]) hat aber die leichte Möglichkeit einer oft unerwünscht plötzlichen Auflösung zur Folge[9]). Weiter liegt in der unbeschränkten Haftung, welche die Gesellschafter auf sich nehmen[10]), für die öffentliche Hand ein Nachteil, den sie durch den Zusammenschluß in gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen vermeiden möchte[11]).

2. Die Gesellschaften mit teilweiser Haftungsbeschränkung.

Die unbeschränkte Haftung der öffentlichen Hand läßt sich dadurch vermeiden, daß sie neben voll ver-

7) Lantofsky, a.a.O. S. 641.

8) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846.

9) W. Marx-O. Most, a.a.O. S. 334.

10) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 144.

11) Oben S. 65.

antwortlichen Gesellschaftern mit einer in ihrer Höhe beschränkten Einlage in die gemischtwirtschaftliche Unternehmung eintritt.

a) Die stille Gesellschaft.

Die Form der stillen Gesellschaft ist selten[12]). Gegen sie spricht die Stellung des in seinen Kontrollrechten stark eingeschränkten stillen Gesellschafters[23]), mit dessen geringem Einfluß sich die öffentliche Hand nicht zufrieden geben wird.

b) Die Kommandit-Gesellschaft.

Auch die Kommandit-Gesellschaft ist kaum zur Anwendung gekommen[14]). Das liegt an den gleichen Gründen, die bereits in der stillen Gesellschaft angeführt wurden.

Der ähnlich konstruierten Kommandit-Gesellschaft auf Aktien wird in der Literatur kein Gewicht beigemessen.

3. Die Genossenschaft.

Die Genossenschaft kommt als Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung kaum in Betracht[15]) und hat sich nur in Ausnahmefällen als zweckmäßig erwiesen[16]). Wenn auch durch die Zulassung mehrerer Geschäftsanteile der Heranziehung von Mitgliedern nach ihrer Leistungsfähigkeit Raum gegeben ist[17]), so ist die Aufbringung jener großen

---

12) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 144.

13) W. Marx-O. Most, a.a.O. S. 334.

14) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846.

15) J. Kopsch, a.a.O. S. 91.

16) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 334.

17) L. Parisius - H. Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin-Leipzig 1928, § 134, Anm. 1, S. 444.

Kapitalien, die für gemischtwirtschaftliche Unternehmungen meist erforderlich sind, erschwert[18]). Der Anreiz zur Uebernahme mehrerer Geschäftsanteile geht dadurch verloren, daß mit ihm kein entsprechender verstärkter Einfluß in der Genossenschaft verbunden ist. Da jedem Genossen immer nur eine Stimme zusteht[19]), würde die öffentliche Hand auch durch die Uebernahme eines größeren Kapitalanteils nur schwer einen erhöhten Einfluß gewinnen[20]).

Eine Gefahr liegt in dem freien Wechsel der Mitgliedschaft[21]), der dem Betrieb zur unpassenden Zeit unentbehrliche Mittel entziehen kann[22]). Das muß ein besonderer Nachteil sein für ein Unternehmen, in dem dauernde Investierungen üblich und notwendig sind[23]).

2. Abschnitt.

Die Formen wesentlich kapitalistischer Grundlage.

Bei der Eigenart der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, private Beteiligte und öffentliche Körperschaft auf der Grundlage einer gemeinsamen Kapitalbeistellung[24]) zu vereinen, müssen gerade jene Rechtsformen im Vordergrund stehen, bei denen der Gesichtspunkt des persönlichen Zusammenwirkens hinter einer kapitalistischen Aufteilung der beiderseitigen

---

18) J. Kopsch, a.a.O. S. 94.

19) Berthold-Blumenthal, a.a.O. S. 121.

20) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846.

21) A. Gartz, Entwicklung und bisherige Ergebnisse der Elektrizitätsgenossenschaften (ETZ. Heft 21 vom 26. 5. 1910), Seite 546.

22) Berthold, a.a.O. o.s.

23) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 144.

24) Oben S. 42 ff.

Zuständigkeiten zurücktritt. Dabei ist entscheidend, daß für den Einfluß auf die Geschäftsführung und die eingegangene Haftung im wesentlichen die Höhe der übernommenen Beteiligung ausschlagend ist. Es haben daher vor allem die beiden Rechtsformen, die diesen Grundsätzen am reinsten entsprechen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und noch häufiger die Aktiengesellschaft für den gemischtwirtschaftlichen Zusammenschluß vorwiegende Verwendung gefunden[25]).

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich um eine für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung häufig verwendete Form[26]). Sie war die gebräuchliche Rechtsform der Kriegsgesellschaften[27]). Daß sie hinter der Aktiengesellschaft zurücktritt, wird historisch daraus erklärt, daß die meisten gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen durch eine nachträgliche Beteiligung der öffentlichen Hand an bestehenden privaten Aktiengesellschaften gebildet wurden[28]).

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung begegnet einer weitgehenden Zustimmung[29]). So wird die Ablehnung einer besonderen Rechtsform für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung[30]) u. a. durch

25) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 86.

26) F. Haussmann, Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Recht der GmbH. (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, 1. Teil), S. 132.

27) J. von Gierke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (HdR. Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927), S. 848.

28) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 145.

29) Lücker, a.a.O. S. 414.

30) Oben S. 100 ff.

den Verweis auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet[31]). Selbst Freund, der sonst alle privatrechtlichen Assoziationsformen verwirft, läßt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten, wenn bei ihr nur der Gefahr einer Majorisierung der öffentlichen Hand vertraglich vorgebeugt wird[32]).

Einer solchen vertraglichen Ausgestaltung ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in erheblichem Maße zugänglich[33]). Lockere Gesetzesbestimmungen geben dieser Form eine weitgehende Anpassungsfähigkeit und Beweglichkeit[34]). Der Gründungsvorgang verläuft ohne einengende gesetzliche Bestimmungen[35]). Der Statut kann die Grundlagen der Organisation weitgehend regeln[36]).

Ein Aufsichtsrat ist für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht erforderlich[37]), doch besteht Vertragsfreiheit, die Bestellung eines solchen statutarisch vorzuschreiben[38]). Die Praxis zeigt auch, daß bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, soweit sie Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, ein Aufsichtsrat vorhanden ist[39]). Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in das Belieben der parteilichen Vereinbarung gestellt[40]). Es besteht

31) Bucerius, Neue Wege der Gemeindebetriebe. (Preussisches Verwaltungsblatt, 33. Jg. 1912), S. 855.

32) F. Freund, Unternehmung a.a.O. Sp. 1116.

33) W. Jeglin, a.a.O. S. 26/27.

34) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 937.

35) W. Jeglin, a.a.O. S. 16.

36) K. Bussmann, a.a.O. S. 37.

37) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 163.

38) Obermeyer, Ueber gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in Form von Aktiengesellschaften. (LZ. 11. Jg. 1917, Nr. 15/16 vom 15. 8. 1917, S. 946).

39) K. Bussmann, a.a.O. S. 50.

40) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 149.

daher die Möglichkeit, der öffentlichen Hand das Recht einzuräumen, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung[41]) und ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung durch die Gesellschaftsversammlung[42]), Vertreter mit Stimm- und Vetorecht in den Aufsichtsrat zu entsenden[43]), ein Recht, das geeignet ist, die Ansprüche der öffentlichen Hand weitgehend sicherzustellen.

Ein Nachteil für die öffentliche Hand liegt in der geringen Publizitätspflicht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung[44]). Ihre Bilanzen brauchen nicht veröffentlicht zu werden[45]). Das bringt die Gefahr mit sich, daß wichtige Vorgänge zum Schaden der öffentlichen Hand verschleiert werden können. Es ist deshalb erwogen worden, für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die öffentliche Hand beteiligt ist, Publizitätsvorschriften einzuführen[46]). Der mangelnde Einblick in Geschäftsvorgänge hat auch zur Folge, daß der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Appell an den Geldmarkt, besonders die Börse, verschlossen bleibt[47]), was wieder die Kreditbasis einer in dieser Form betriebenen gemischtwirtschaftlichen Unternehmung schmälern muß.

2. Die Gewerkschaft.

Im Kalibergbau ist für gemischtwirtschaftliche Unternehmungen die Rechtsform der Gewerkschaft

---

41) R. Prenzel, a.a.O. S. 59.

42) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 127.

43) Obermeyer, a.a.O. S. 945/6.

44) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846.

45) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 946.

46) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 144.

47) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.

vielfach verwendet worden[48]). Die Nachschußpflicht dieser Rechtsform birgt aber für die öffentliche Hand ein Risiko, welches die Gewerkschaft für gemischtwirtschaftliche Unternehmen weniger geeignet macht[49]).

3. Die Aktiengesellschaft.

Für die Errichtung von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen erfreut sich die Form der Aktiengesellschaft bevorzugter Beliebtheit[50]). Sie erleichtert den Beteiligten die Aufbringung der erforderlichen Kapitalien[51]) und gestattet die ihnen so erwünschte Wagnisbegrenzung[52]). In den strengen gesetzlichen Bestimmungen[53]) und den Vorschriften über die Bilanzaufstellung[54]) genießt die öffentliche Hand einen weitgehenden Schutz.

Daher ist die Zahl der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften groß[55]). Nach einer Statistik für Preußen verteilen sich die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen auf die verschiedenen Rechtsformen wie folgt:

---

48) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 143.

49) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 331.

50) K. Bussmann, a.a.O. S. 35;
Oben S. 136.

51) Chlebowsky, Die Verwaltungsformen städtischer Betriebe. (ZfK. 14. Jg., Nr. 19 v. 10. 10. 1924), S. 1037.

52) H. Aumund, a.a.O. S. 114.

53) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 145.

54) W. Jeglin, a.a.O. S. 27.

55) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 336.

Tabelle 9

Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in ihren Rechtsformen im Jahre 1925 in Preußen[56]).

Rechtsform	Zahl der Unternehmungen	Beschäftigte Personenzahl
Aktiengesellschaft	200	74.876
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	217	15.645
Andere	32	
Nicht festzustellen	25	
Gesamtzahl . . .	474	

Wie die Tabelle zeigt, sind ihrer Zahl nach die Gesellschaften mit beschränkter Haftung überwiegend; bei Berücksichtigung der beschäftigten Personen und in ihrer Bedeutung für den gemischtwirtschaftlichen Großbetrieb aber steht die Aktiengesellschaft weitaus im Vordergrund.

Ihrer Natur nach ist der Aktiengesellschaft der Erwerbszweck eigen[57]). Doch finden sich schon früh Anklänge an gemischtwirtschaftliche Prinzipien[58]). So gibt es für alle möglichen Zwecke Aktiengesellschaften ohne Erwerbsziel, in denen das den Zwecken gewidmete Gesellschaftvermögen rechtlich verselbständigt werden soll[59]). Eine solche Anwendung im Sinne

56) K. Jeserich, a.a.O. S. 1713/4.

57) H. von Simon, Der Einfluß des bürgerlichen Rechts auf das Aktienrecht. (ZHR. Bd. 49), S. 9.

58) F. Haussmann, Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1928, S. 37.

59) R. Passow, Wirtschaftlicher Charakter der Aktiengesellschaft. (HdSt. 4. Auflage, Bd. 1, Jena 1922), S. 140.

eines abgeschwächten Gewinnprinzips hat sich auch in der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft vollzogen[60]).

a) Die Teilung der Einflußsphäre.

Der Konflikt zwischen dem naturgegebenen Erwerbsstreben und seiner Mäßigung in der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft muß auch in den Beziehungen der Beteiligten auftreten. Ohne die Aussicht auf eine Gewinnerzielung hält sich das Privatkapital fern[61]). Mit einem schrankenlosen Gewinnstreben ist die Mitwirkung der öffentlichen Hand unvereinbar[62]). Die kapitalistische Rechtsform der Aktiengesellschaft wird damit zu einem dualistischen Gebilde, das die widersprechenden Wünsche der Beteiligten aussöhnen soll[63]). Der Ausgleich wird darin zu finden sein, daß auch das Gemeinwesen Gewinn erzielen will und deshalb bestrebt sein wird, eine gangbare Mittellinie zu finden[64]).

Die Abgrenzung der beiderseitigen Einflußsphären ist in der Mitwirkung macht der Gesellschaftsorgane gegeben[65]). Hier bereitet das deutsche Aktienrecht dem Ausbau der organisatorischen Grundlagen dadurch Schwierigkeiten, daß es von der Autonomie der Aktiengesellschaft ausgeht, während die öffentliche Hand unabhängig von sich aus durch ihre Macht über die Vereinsorgane den Gesellschaftswillen bestimmen will[66]).

---

60) F. Haussmann, Aktienwesen a.a.O. S. 37.

61) Verkehrswesen. (Kommunales Jahrbuch 5. Jg. 1912/13, Jena 1912), S. 653.

62) W. Jeglin, a.a.O. S. 20.

63) K. Bussman, a.a.O. S. 50.

64) W. Jeglin, a.a.O. S. 20.

65) E. Schmelcher, Unternehmungen a.a.O. S. 846.

66) K. Lehmann, a.a.O. S. 525.

aa) Die Generalversammlung als die gemischte Einflußsphäre.

Das Herrschaftsorgan der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung[67]). Ihre Entscheidungen fallen nach dem Verhältnis der Aktienbeträge[68]). Die Abgrenzung der Befugnisse, welche den privaten und den öffentlichen Beteiligten zustehen sollen, ist damit durch die Höhe ihrer Anteile bestimmt[69]). Das Bestreben der auf ihren Einfluß bedachten öffentlichen Körperschaft wird sich daher darauf richten, die Mehrheit in der Generalversammlung zu besitzen. Sie würde dann ihr Recht so ausüben können, daß neben ihr nur noch eine Art Minderheitsrecht der in ihrer Gewinnchance gehemmten kapitalistischen Minderheit übrig bliebe[70]). Verfügt die öffentliche Körperschaft über diese Mehrheit nicht, so ist sie in der Lage, durch den Besitz von Vorzugsaktien ein erhöhtes Stimmrecht zu genießen[71]). Das ermöglicht ihr, mit einem geringeren Kapital über einen entscheidenden Einfluß in der Generalversammlung zu verfügen[72]).

bb) Der Vorstand als die vorwiegend private Einflußsphäre.

In dem Vorstand handelt es sich um das Vollzugsorgan der Aktiengesellschaft, welches die Gesellschaft nach außen vertreten und den Willen der

---

67) K. Bussmann, a.a.O. S. 67/68.

68) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 159.

69) Th. Keller, Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich. (Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, Heft 9), Zürich 1926, S. 192.

70) F. Haussmann, Aktienwesen a.a.O. S. 39.

71) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 162.

72) K. Bussmann, a.a.O. S. 68.

Generalversammlung zur Ausführung bringen soll[73]). Seine Besetzung pflegt bei der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung aus den Reihen der Privatbeteiligten zu geschehen[74]), gemäß deren Aufgabe, hier die kaufmännische Leitung zu übernehmen[75]). In dieser leitenden Befugnis liegt ein Einfluß des privaten Teilhabers[76]), dem gegenüber selbst eine Stimmenmehrheit der öffentlichen Hand in der Generalversammlung noch nicht ohne weiteres eine Geschäftspolitik im Sinne des Gemeinwohls verbürgt[77]).

cc) Der Aufsichtsrat als die vorwiegend öffentliche Einflußsphäre.

Die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sich der Vorstand innerhalb der ihm erteilten Weisungen bewegt, liegt in den Händen des Aufsichtsrates[78]). Der Absicht des Gesetzes entspricht seine Ueberwachungs- und Kontrollfunktion[79]). Bei der Schwierigkeit, sich über den Gang der Geschäfte völlig auf dem Laufenden zu halten[80]), wird aber bezweifelt, daß der Aufsichtsrat der ihm zugewiesenen Ueberwachungspflicht genügen könne[81]). Das ist um so bedeutsamer,

---

73) RGZ. I. v. 19. 2. 1881, Bd. 3, S. 129.

74) R. Passow, Die gemischt privaten . . . (ZfKuK.), a.a.O. Seite 408.

75) Oben S. 76f.

76) Nübling, a.a.O. S. 463.

77) E. Schiff, Betrieb (ZfK.), a.a.O. S. 1092.

78) R. Passow, Der Aufsichtsrat als Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft. (ZStaatsW. 65. Jg. 1909), S. 453.

79) M. Friedländer, Die Aktiengesellschaft. Berlin 1913, Seite 81.

80) W. Rathenau, Vom Aktienwesen. Berlin 1918, S. 13; E. Schiff, Sollen . . . a.a.O. S. 77.

81) R. Passow, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena 1907, S. 178; W. Rathenau, Aktienwesen a.a.O. S. 14.

als bei den gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften das Bestreben vorliegt, die Befugnisse des Aufsichtsrates zu erweitern und auf die Wahl des Vorstandes auszudehnen, um auf diese Weise der öffentlichen Körperschaft einen Einfluß auf die Verwaltung zu sichern[82]).

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates äußert sich in seinen Beschlüssen[83]), die in der Regel nach Stimmenmehrheit fallen[84]). Für die Beteiligten wird es daher wichtig sein, in welchem Umfang sie im Aufsichtsrat vertreten sind[85]). Vor allem wird es der öffentlichen Hand darauf ankommen, hier recht großen Einfluß zu gewinnen[86]). Bei der Wahl des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung[87]) wird ihr dies möglich sein, wenn sie hier über die Stimmenmehrheit verfügt[88]).

Besitzt sie diese Mehrheit nicht, so wird sie eine Regelung erstreben, sich einen solchen Einfluß auf die Bestellung des Aufsichtsrates unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung zu sichern. Die öffentlichen Körperschaften pflegen sich daher häufig das Recht auszubedingen, eine gewisse Zahl von Aufsichtsstellen zu besetzen[89]).

Derartige Abmachungen sind bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unbegrenzt möglich[90]). Für

---

82) R. Prenzel, a.a.O. S. 56.

83) ders., a.a.O. S. 57/58.

84) K. Bussmann, a.a.O. S. 55.

85) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 163.

86) Obermeyer, a.a.O. S. 945.

87) Matthaei, a.a.O. S. 155.

88) W. Jeglin, a.a.O. S. 22.

89) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 163.

90) Oben S. 107 f.

die Aktiengesellschaft finden sie ihre Grenze in dem unantastbaren Selbstbestimmungsrecht der Generalversammlung[91]). Die Grenze der Vertragsfreiheit ist darin gegeben, daß durch sie keine Einengung des wählbaren Personenkreises stattfinden darf, welche die Wahlfreiheit der Generalversammlung vereitelt[92]). Es kann daher keinem Aktionär ein besonderes Delegationsrecht zugestanden werden[93]), eine öffentliche Körperschaft also nicht die Befugnis erhalten, einseitig Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden[94]). In einem solchen Zugeständnis würde ein die freie, uneingeschränkte Wahl der Generalversammlung beeinträchtigender Zwang liegen[95]).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen vielmehr Bevollmächtigte der Gesellschaft, der Aktionäre in

---

91) J. Junck, Ueber „Delegationen" in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften. (LZ. 8. Jg., Nr. 19 b v. 1. 10. 1914), Sp. 1643;
ROHG. II v. 3. 10. 1874, Bd. 14, S. 308;
RGZ. I v. 25. 4. 1906, Bd. 63, S. 208;
BayOLG. III v. 7. 2. 1921, JW. 50. Jg. 1921, S. 581;
OLG. München III v. 7. 2. 1921, BayRpflZ. 17. Jg. 1921, Seite 103.

92) Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, IV. Session, 1884, Bd. 3, Aktenstück Nr. 21), S. 287;
KG. I v. 10. 5. 1906, KGJ. Bd. 32, S. 139,
– RJA. Bd. 7, S. 208,
– ZBlFG. 7. Jg., S. 437.

93) R. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2./3. Auflage, Tübingen 1928, S. 272.

94) F. Goldschmit, Die Aktiengesellschaft. München 1927, § 243, Anm. 13, S. 247;
OLG. Dresden XI v. 16. 11. 1923, Bd. 43, S. 311;
RGZ. II v. 16. 12. 1913, Bd. 83, S. 382.

95) OLG. München III v. 7. 2. 1921, BayRpflZ. 17. Jg. 1921, S. 104;
BayOLG. III v. 7. 2. 1921, JW. 50. Jg. 1921, S. 581.

ihrer Gesamtheit sein[96]), während die von der öffentlichen Hand in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder nur die Wünsche ihres Auftraggebers zu vertreten hätten[97]). „Auch der Staat muß sich dem Wesen der Aktiengesellschaft entsprechend in dieser Beziehung mit demjenigen Einfluß begnügen, welchen ihm der Aktienbesitz gewährt“[98]).

Die abweichende Praxis der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen[99]) wird daher nicht als rechtlich zulässig anerkannt[100]). Wenn auch getroffene Abreden nach Treu und Glauben eingehalten werden[101]), so ist durch sie doch niemand gebunden[102]). Die Generalversammlung kann sich jederzeit auf ihr Selbstbestimmungsrecht besinnen und über solche Vereinbarungen hinweg ihren freien Einfluß geltend machen[103]).

Eine deutliche Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse ist unerlässlich wegen der gegensätzlichen Tendenzen, die sich auch im Aufsichtsrat zeigen müssen. Seiner Natur ist er ein Organ der Gesell-

---

96) RGStr. II v. 21. 4. 1882, Bd. 7, S. 281;
R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 150.

97) E. Brodmann, Aktienrecht, Berlin-Leipzig 1928, § 243, Anm. 2a, S. 274.

98) KG. I v. 10. 5. 1906, KGJ. Bd. 32, S. 138,
= RJA. Bd. 7, S. 207,
= ZBlFG. 7. Jg. S. 436.

99) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 150.

100) KG. I v. 10. 5. 1906, KGJ. Bd. 32, S. 138,
= RJA. Bd. 7, S. 207,
= ZBlFG. 7. Jg. S. 436.

101) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 151.

102) E. Brodmann, a.a.O., § 243, Anm. 2 a, S. 275.

103) R. Prenzel, a.a.O. S. 65.

schaft[104]), welches das Gewinnbedürfnis der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren hat[105]). Die Vertreter der öffentlichen Hand hingegen sollen das Gemeinwohl schützen[106]). Durch sie wird damit ein gesellschaftsfremdes, gewinnschmälerndes Element in die Aktiengesellschaft hineingetragen. Der öffentlichen Hand einen solchen Einfluß ohne Rücksicht auf ihre Kapitalbeteiligung und unabhängig von der Generalversammlung einzuräumen, wird mit den Grundsätzen des geltenden Aktienrechtes nicht für vereinbar gehalten.

b) Die Ausgestaltung der öffentlichen Einflußsphäre.

Aus der eigenartigen Teilung der Einflußsphären hat sich das Bedürfnis der öffentlichen Hand ergeben, ihren als unzureichend empfundenen Einfluß innerhalb der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zu stärken. Kritische Ueberlegungen zu dieser Frage sehen ihre Lösung entweder in einem vertraglichen Ausbau innerhalb geltender Rechtsnormen, oder aber sie betrachten sie als einen Zweig der Aktienreform.

aa) Die vertragliche Ausgestaltung.

Eine Möglichkeit, die öffentliche Einflußsphäre zu wahren, ist bereits innerhalb des geltenden Aktienrechts gegeben. Wenn hier in die der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung wesentliche gemeinsame Zwecksetzung[107]) der Schutz öffentlicher Belange einbezogen wird, liegt in deren Wahrnehmung eine Aufgabe der Gesellschaft[108]). Die öffentliche Hand bedarf keiner starken Mehrheit, um ihre Wünsche

104) Matthaei, a.a.O. S. 156.
105) R. Prenzel, a.a.O. S. 57.
106) C. Behr, a.a.O. S. 305.
107) Oben S. 46 ff.
108) K. Bussmann, a.a.O. S. 61.

durchzusetzen, sondern kann sich auf den gemeinsamen Gesellschaftszweck berufen. Hierfür wird selbst eine Minderheitsvertretung, ein Sitz im Aufsichtsrat[109]), ja sogar die Entsendung eines Kommissars ohne die Befugnisse eines Aufsichtsratsmitgliedes[110]) ausreichen. Ein solcher Vertreter würde gleichsam als Beobachtungsposten seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken haben, daß der soziale Gesellschaftszweck nicht mißachtet wird.

Die Einflußmöglichkeit wird dadurch erhöht, daß die Geschäftsführung in gewissen Fällen an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden wird[111]). Das ist um so bedeutsamer, wenn eine relative Abstufung von Mehrheiten[112]) derart stattfindet, daß wichtige Fragen nur von einer verstärkten Mehrheit zu entscheiden sind. Ist für eine solche Mehrheit die Zustimmung der öffentlichen Vertreter unentbehrlich, so wird die öffentliche Hand ein starkes Minderheitsrecht darin gewinnen, daß die entscheidenden Fragen nur im Einverständnis mit ihr gelöst werden können.

Endlich hat es die öffentliche Körperschaft in der Hand, die verschiedensten Punkte in Nebenverträgen zu lösen[113]). Hier läßt sich mit der Konzessionserteilung ein Mindestmaß ihrer Rechte verknüpfen[114]).

---

109) R. Prenzel, a.a.O. S. 65.

110) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 153;
C. Behr, a.a.O. S. 304/5.

111) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 180.

112) Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895/7, 6. Anlageband, Nr. 632), S. 3209.

113) W. Marx - O. Most, a.a.O. S. 338.

114) Deutscher Anwaltverein, Teil II, VIII. Frage 6, 7, 8, S. 101/2.

Allerdings kann ein solcher Nebenvertrag keine gesellschaftlichen Rechte schaffen, welche an der Aktie haften[115]). Die Generalversammlung hätte also die Möglichkeit, sich über jede ihr Selbstbestimmungsrecht einschränkende Klausel in voller Entschlußfreiheit hinwegzusetzen[116]). Sie würde sich aber hüten, dies zu tun, wenn durch den Entschluß die Konzession und damit die Existenzbasis der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung fortfiele[117]). Es wäre zwar kein rechtlicher, wohl aber ein tatsächlicher Zwang gegeben.

bb) Die Ausgestaltung im Lichte der Aktienreform.

Der Absicht, den öffentlichen Einfluß innerhalb der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zu stärken, wird in Vorschlägen zur Aktienreform entgegengetreten[118]). Die weitere Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung sei vielmehr der freien Entwicklung der beteiligten Kapitalkräfte zu überlassen[119]). Eingriffe zugunsten der öffentlichen Körperschaft widersprächen den Grundsätzen der Selbstverwaltung der Aktiengesellschaft[120]). Dem Gemeinwohl ist damit auch nicht immer gedient, da Gemein-

115) R. Prenzel, a.a.O. S. 61.
116) Oben S. 116.
117) R. Prenzel, a.a.O. S. 62.
118) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 85;
Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII. Frage 6, 7, 8, S. 101, Frage 11, 12, 13, S. 102, Frage 14, S. 103;
Zentralverband Bank VIII, Frage 6—13, S. 144.
119) W. Jeglin, a.a.O. S. 20;
Zentralverband Bank a.a.O., VIII, Frage 6—13, S. 145;
K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 87.
120) A. Bergmann, a.a.O. S. 119;
Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII, Frage 11, 12, 13, S. 102.

wohl und Bedürfnis der öffentlichen Körperschaft nicht immer übereinstimmten[121]).

Die Erwägung, für die gemischtwirtschaftliche Organisation eine besondere Gesellschaftsform zu schaffen[122]), hat mit der Aktienreform nichts zu tun[123]). Sie ist nicht eine Frage des Aktien-, sondern eine solche des öffentlichen Rechts[124]) und daher schon in anderem Zusammenhang behandelt worden[125]).

Sonderbestimmungen zugunsten der öffentlichen Hand werden sich dann als notwendig erweisen, wenn die Reform zu einer Ablehnung der Einrichtung der Mehrstimmrechtsaktie kommen sollte[126]). Denn damit wäre die Möglichkeit der öffentlichen Hand, sich ihren Einfluß durch die Vereinbarung von Vorzugsaktien zu sichern[127]), entfallen. So macht auch das soeben verabschiedete französische Gesetz, welches eine Beseitigung der Mehrstimmrechtsaktie zum Gegenstand hat, für die öffentliche Hand eine Ausnahme[128]).

Von Freunden wie Gegnern einer gesetzlichen Regelung wird aber befürwortet[129]), der öffentlichen Körperschaft ein Recht zur Entsendung von Aufsichts-

---

121) Zentralverband Bank a.a.O., VIII, Frage 6—13, S. 144; Oben S. 96f.

122) Reichsjustizministerium, Fragebogen a.a.O., VIII, Frage 1.

123) K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 85/6.

124) Zentralverband Bank a.a.O., VIII, Frage 1, S. 140.

125) Oben S. 98ff.

126) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil I, IV, Frage 51, Seite 146/7.

127) Oben S. 112.

128) FrkfZ. Nr. 279 v. 18. 4. 1930, S. 5 und Nr. 313/5 v. 29. 4. 1930, S. 5.

129) K. Haff, a.a.O. S. 149;
K. Bussmann, a.a.O. S. 82/3;
Deutscher Juristentag, lt. Reichsjustizministerium, Fragebogen a.a.O., Teil III, Anm. 1 zu Frage 55;

ratsmitgliedern zu geben[129]). Eine derartige einseitige Durchbrechung handelsrechtlicher Grundsätze besteht bereits in dem Recht des Betriebsrates, eine gewisse Zahl von Aufsichtsratsposten zu besetzen[130]). Eine ähnliche Vergünstigung soll der öffentlichen Hand dadurch zugebilligt werden, daß für sie die strittige Gesetzesbestimmung[131]) ihrer zwingenden Form entkleidet und ihr das Recht zugestanden wird, durch abweichende Vereinbarung von sich aus Aufsichtsratsmitglieder delegieren zu können[132]).

Es wird gefordert, dieses Ernennungsrecht der öffentlichen Hand an eine Mindestbeteiligung am Grundkapital zu knüpfen[133]). In einem früheren französischen Entwurf wird eine solche von 5% verlangt[134]), während der schweizerische Vorschlag von dieser Voraussetzung absieht und der öffentlichen Hand einen Einfluß ohne Rücksicht auf die Kapitalbeistellung und ohne die Voraussetzung einer Wahl durch die Generalversammlung einräumt[135]).

Derartig bestellte öffentliche Aufsichtsratsmitglieder würden in der gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft eine besondere Rolle spielen. Sie müßten gleich den Betriebsratsmitgliedern erschwert abberuf-

---

129) Frkf.Z. Nr. 261/3 v. 8. 4. 1930, S. 6;
Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil I, III, Frage 55, S. 106, Teil II. VIII, Frage 9, S. 102.

130) Betriebsrätegesetz v. 4. 2. 1920, § 70, (RGBl. S. 147).

131) HGB. § 243.

132) Obermeyer, a.a.O. S. 946/7;
K. Geiler, Strukturwandlungen a.a.O. S. 87.

133) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, III, Frage 55, Seite 106/7.

134) R. Rolland, L'Etat actionnaire. (Bulletin de la Société d'Etudes Législatives, 20. Jg. 1924), S. 87.

135) K. Haff, a.a.O. S. 149.

bar sein[136]) und keine Vergütung[137]), vielmehr nur eine Aufwandsentschädigung erhalten[138]). Wird eine Vergütung für sie festgesetzt, so gebührt diese nicht dem öffentlichen Aufsichtsratsmitglied selbst, sondern ist an die öffentliche Kasse abzuliefern[139]). Dafür übernimmt die öffentliche Hand auch die Haftung und tritt für alle Folgen ein, die sich aus den Handlungen ihres beauftragten Mitgliedes ergeben[140]). Das entspricht dessen Eigenart, im Aufsichtsrat nicht kraft eigenen, ihm von der Generalversammlung verliehenen Rechtes, sondern für die öffentliche Hand mit in der Regel gebundener Marschroute zu erscheinen[141]). Das wird aber anders, wenn die öffentliche Körperschaft nur ein Vorschlagsrecht besitzt, die Wahl selbst aber durch die Generalversammlung geschieht; denn in diesem Fall besteht kein Anlaß, die öffentliche Hand für den von ihr nur vorgeschlagenen Vertreter haften zu lassen[142]).

---

136) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil I, III, Frage 55, Seite 107.

137) K. Bussmann, a.a.O. S. 64.

138) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil I, III, Frage 55, Seite 107.

139) R. Passow, Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 168;

Zentralverband Bank a.a.O., VIII, Frage 3—5, S. 143.

140) Grundsätze für die Verwaltung des Fonds für Beteiligungen der Stadt Düsseldorf an gewerblichen Unternehmungen vom 26. 3. 1907, (Kommunales Jahrbuch 1908), S. 341.

141) Bestimmungen der Stadt A. über das Verhältnis zwischen der Stadtverwaltung und den in Gesellschaftsform bestehenden Betrieben. (DStTMitt. Bd. 10, Ig. 1923, Nr. 13 v. Oktober 1923) Sp. 188.

142) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII, Frage 5, Seite 100.

3. Abschnitt.

Neuformung wesentlich öffentlicher Grundlage.

Wie in einem jeden lebensfähigen Gebilde, so liegt auch in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung die Neigung, sich zu neuen Formen zu entwickeln und in diesen sich zu äußern.

1. Die neue Form in ihrer Entstehung.

Wie auch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung entstanden sein mag, ob sich die öffentliche Hand an einem Privatunternehmen beteiligte, Privatunternehmer für ihre Regiebetriebe heranzog oder zwei Unternehmungen, eines der privaten und eines der öffentlichen Hand, sich in der Einheit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung verschmolzen hatten[143]), allen diesen Gebilden wohnt häufig das Bestreben der öffentlichen Hand inne, sich durch die Uebernahme weiterer Anteile zu einer mehr und mehr öffentlichen Einflußsphäre zu entwickeln[144]). Es ist leicht möglich, daß die öffentliche Hand den rein öffentlichen Betrieb wieder einführen will, nachdem von den privaten Gesellschaftern die Anlagen errichtet und in Gang gesetzt worden sind[145]).

Die öffentliche Hand gewinnt etwa durch die Uebernahme von Anteilen Einfluß in einer bisher privaten Straßenbahngesellschaft. Dieses Unternehmen wird damit zu einem gemischtwirtschaftlichen. Auf der kapitalistischen Basis vollzieht sich dann mit der Uebernahme weiterer Anteile durch die öffentliche

143) Oben S. 67 ff.

144) E. Schmid, in Regiebetriebe, Urteil, a.a.O. S. 144; Oben S. 62 f., Fall Hibernia.

145) R. Passow, Die gemischt privaten ... auf dem Gebiete ... a.a.O. S. 185.

Hand eine zunehmende Verdrängung der Privatbeteiligten, bis schließlich diese Umwandlung in der Neubildung eines rein öffentlichen Unternehmens ausklingt[146]). Von der Verbindung mit den Privaten ist nichts weiter übrig geblieben als die private Form, die beibehalten wird, weil die größere Beweglichkeit und Unabhängigkeit eines solchen selbständigen Unternehmens erwünscht erscheint[147]).

Neben dieser Entwicklung aus der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung heraus wird der öffentliche Betrieb in privater Form auch von vornherein als die organisatorische Grundlage dafür benutzt, unter vollständigem Verzicht auf die Heranziehung von Privatkapital[148]) eine wirtschaftliche Aufgabe aus ihrer verwaltungsmäßigen Gebundenheit herauszulösen und in einem besonderen Unternehmen zu verselbständigen[149]).

Dem Bedürfnis, eine bürokratische Organisation abzustellen[150]), soll hier durch Schaffung einer privaten Form genügt werden[151]). In diesem Gebilde wird teilweise eine der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform so ähnliche Konstruktion gesehen, daß der öffentliche Betrieb in privater Form sogar von maßgeblicher Stelle als eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung ausgesprochen worden ist[152]). Der Unterschied gegenüber dem Privatunternehmen beruht darauf, daß die öffentliche Körperschaft an

146) R. Passow, Die gemischt privaten . . , (ZfKuK.) a.a.O. Seite 406.

147) ders., Die gemischt privaten . . . auf dem Gebiete . . . a.a.O. S. 185.

148) O. Schreiber, a.a.O. S. 695.

149) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 945.

150) FrkfZ. Nr. 306—308 (Reichsausgabe) vom 26. 4. 1930 a.a.O. S. 3.

151) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 944.

152) Enquete-Elektrizität a.a.O. S. 79.

die Stelle des Privatkapitalisten getreten ist[153]). Es hat eine Trennung von Kapitalbesitz und Unternehmerfunktion stattgefunden[154]). Das betont den Unterschied gegenüber der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, daß nicht mehr das Privatkapital herangezogen wird, der Kapitalbesitz sich vielmehr in öffentlicher Hand befindet. Verwandt ist diese neue Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung darin, daß bei ihr eine Verselbständigung der Unternehmerfunktion in einem besonderen Unternehmen stattgefunden hat.

2. Die neue Form in ihrer Bedeutung.

Der öffentliche Betrieb in privater Form ist als ein Versuch zu werten, unter Verzicht auf öffentlichrechtliche Regelung zu den Organisationsformen des Privatrechts zu greifen[155]). In dieser Beziehung hat die neue Form Anhänger gefunden[156]). Sie bedeute dann einen Fortschritt, wenn das Aufsichtsorgan von seiner politischen Bindung befreit werde[157]). Aber gerade in dieser Hinsicht wird die neue Form wieder als unzureichend bezeichnet[158]).

Die „Autonomisierung" in einer privatrechtlichen Organisationsform[159]) beseitige nicht die dem öffent-

---

153) W. Gerber, a.a.O S. 34/35.

154) F. Guggenheim, a.a.O. S. 92.

155) A. Köttgen, Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und das öffentliche Recht. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 59), Tübingen 1928, Seite 27.

156) Deutscher Anwaltverein a.a.O., Teil II, VIII, Frage 1, S. 98; VIII, Frage 2, S. 100;
Pichler, in Regiebetriebe, Urteil a.a.O., S. 83;
Mitzlaff, Gemeindebetriebe a.a.O. S. 520.

157) ders., a.a.O. S. 520.

158) Heck, a.a.O. S. 570.

159) Th. Keller, a.a.O. S. 92.

lichen Betrieb eigentümliche Gefahr[160]). Es sei fraglich, ob sich mit der Aenderung der äußeren Form auch der Inhalt wandle; die private Form als solche biete noch keine Gewähr für Entpolitisierung[161]). Trotz der Verselbständigung des Unternehmens bleibe die Abhängigkeit der Aufsichtsorgane[162]), deren Zusammensetzung aus Mitgliedern öffentlicher Körperschaften geschehe[163]). Das sei um so schlimmer, als mit der Verselbständigung zwar nicht die Abhängigkeit von der jeweilig gründenden Körperschaft selbst, wohl aber die Kontrolle durch die übergeordnete Aufsichtsbehörde fortfalle[164]). Ebensowenig biete das Gesellschaftsorgan einen Schutz, denn bei dem ausschließlich öffentlichen Kapitalbesitz sei dieses mit der öffentlichen Körperschaft identisch[165]).

Wenn also auch der öffentliche Betrieb wieder die gleiche Problematik aufrollt, welche sich mit der gemischtwirtschaftlichen Organisationsform verknüpft, so sind hier doch die Grundlagen dieser Organisationsgestaltung bereits einer Neubildung gewichen, deren eingehende Würdigung daher nicht mehr in den Bereich der hier gestellten Aufgabe fällt.

160) Herz, a.a.O. S. 12.

161) Wahl, (ZfK.) a.a.O. S. 113.

162) R. Liefmann, Unternehmungsformen a.a.O. S. 296.

163) F. Elsas, Unternehmungen a.a.O. S. 947.

164) Horten, Neuorganisation der städtischen Werke von Groß-Berlin. (DGemZ. 60. Jg. Nr. 18 v. 30. 4. 1921), S. 271.

165) Zentralverband Bank, a.a.O. V, Frage 1.

Schluß.

Rückblick und Ausblick.

Es bleibt nur noch übrig, einen abschließenden Blick auf das Ergebnis der Untersuchung zu werfen.

Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung hat sich als ein ausbaufähiges Gebilde versöhnten und ausgeglichenen Zusammenwirkens von privater und öffentlicher Hand erwiesen.

Während die öffentlichen Körperschaften sich früher im wesentlichen in verwaltender Tätigkeit erschöpften, sind sie jetzt in hohem Maße wirtschaftliche Unternehmer geworden[1]). Das zwingt sie, ihre Betriebe zweckmäßig zu gestalten[2]). In der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ist ihnen ein Mittel in die Hand gegeben, das in seinen organisatorischen Grundlagen berufen sein kann, die Vorzüge einer beweglichen Betriebsgebarung mit dem Schutz des Gemeinwohls zu verbinden, wenn die in den Beteiligten schlummernden Gefahren und Mängel erkannt und vermieden werden.

---

1) FrkfZ. Nr. 306/8, (Reichsausgabe) v. 26. 4. 1930, S. 3.
2) W. Marx-O. Most, a.a.O. S. 340.

Literaturverzeichnis.

1. Darstellungen.

G. Albrecht: „Wirtschaftsdemokratie". (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 130, Jena 1929), S. 221/223.

G. Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 3. Bearbeitung, 10. Auflage, Berlin 1929.

H. Aumund: Aufgaben und Technik im Dienste der öffentlichen Gemeinwesen. (TuW. 10. Jg., Heft 2 v. Februar 1927, S. 57/75, Heft 3 v. März 1927. S. 108/119).

Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltung im Deutschen Reich für die Rechnungsjahre 1913/14 und 1925/26. (WuSt. 8. Jg., Nr. 10, 2. Mai-Heft 1928) S. 338/362.

Lord Avebury: Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. (Deutsch von R. Ehrenberg), Berlin 1909.

E. von Beckerath: Die Verkehrsmittel als Objekte der Gemeinwirtschaft. (Handbuch der Politik, 3. Auflage, Bd. 4, Berlin-Leipzig 1921), S. 351/55.

H. von Beckerath: Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der deutschen Industriewirtschaft. Jena 1922.

C. Behr: Vom Rechte des Fiskus. (ArchöffR. Bd. 38, 1918). Seite 288/306.

A. Bergmann: Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf den Aufsichtsrat. Ein Beitrag zur Frage der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Marburg 1929.

Berthold: Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung. („Der Tag". Ausgabe A, Nr. 185 v. 9. 8. 1912).

Berthold-Blumenthal: Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung. (ZfKuK., Nr. 4 v. 25. 2. 1913), S. 120 ff.

F. Blach: Die Wirtschaftsform der öffentlichen Betriebe. (DWirtschZ. 23. Jg., Nr. 37 v. 17. 9. 1926), S. 857/859.

Blaum: Die Finanzpolitik der städtischen Betriebe. (FrkfZ. Nr. 46 v. 18. 1. 1925).

W. von Blume: Gemeinden (Sozialpolitische Aufgaben). (HdSt. 4. Auflage, Bd. 4, 1927), S. 770/783.

M. J. Bonn, Befreiungspolitik oder Beleihungspolitik. Berlin 1928.

Bracht, Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft. (ZfK. 18. Jg., Nr. 19 v. 10. 10. 28), S. 1761/1768.

A. Braun, Gas, Wasser, Elektrizität. Dortmund 1927.

G. Brecht, 10 Jahre Kohlenwirtschaftsgesetz. („Das Problem der Wirtschaftsdemokratie", Düsseldorf 1928). S. 68/72.

H. L. Brill, Ueber kommunale Verwaltungsreform. Berlin 1928.

E. Brodmann, Aktienrecht. Berlin-Leipzig 1928.

Bucerius, Neue Wege der Gemeindebetriebe. (Preußisches Verwaltungsblatt, 33. Jg., Berlin 1922), S. 853/855.

J. Bunzel, Das österreichische Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, seine Ziele und Erfolge. Verhandlungen des 1. Deutschen Juristentages in der Tschechoslovakei 1923, S. 87/93.

K. Bussmann, Die Rechtsstellung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Groß-Hamburger Elektrizitätswirtschaft.
Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, 2. Heft, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922.

M. Cohen-Reuss, Oeffentliche Wirtschaft u. Privatwirtschaft. (InduHKBerlMitt. 27. Jg., Nr. 22 v. 25. 11. 1929), S. 1074/7.

— Privatwirtschaft und öffentliche Wirtschaft. (DWirtschZ. 25. Jg., Nr. 40 v. 27. 9. 1928), S. 941/3.

G. Dehne, Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Stuttgart 1926.

Deutscher Anwaltverein, Zur Reform des Aktienrechts.
Druckschriften Nr. 20, I. Teil, Druckschriften Nr. 22, II. Teil, Leipzig 1929.

Dietz, Kommunaler oder gemischtwirtschaftlicher Betrieb für städtische Straßenbahnen, Elektrizitätswerke und Gaswerke? Karlsruhe 1913.

J. Dobretsberger, Konkurrenz und Monopol in der gegenwärtigen Wirtschaft. (Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien), Leipzig-Wien 1929.

W. Doellen, Die Entwicklung der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften in Sowjet-Rußland. (Industrie- und Handelszeitung, Nr. 93 v. 22. 4. 1923, Nr. 94, v. 24. 4. 1923).

C. Döpke-Overmann, Die Verbindung von Gemeinden und Privatkapital zu wirtschaftlichen Unternehmungen. (Mitteilungen der Vereinigung d. Elektrizitätswerke, Nr. 160, Januar 1915, S. 3—10).

C. Duisberg, Begleitschreiben an die Deutsche Bergwerkszeitung, (In „Das Problem der Wirtschaftsdemokratie", Düsseldorf 1928), S. 14.

L. Ehr, Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung. Dissertat. Frankfurt 1922.

Elektrizitätsversorgung, (Kommunales Jahrbuch, 3. Jg. 1910) S. 524—539.

Die staatliche Elektrizitätsversorgung. (TuW., 12. Jg., Nr. 6 v. Juni 1919), S. 403)4.

F. Elsas, Ferngas. Berlin-Friedenau 1928.

— Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. (In „Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte", Berlin 1925), Seite 933 ff.

— Lebensmittelversorgungsgesellschaften. (Kommunales Jahrbuch, Kriegsbd. Jena 1919), S. 227—230.

— Wandlungen im Haushalt der Städte. (Gegenwartsfragen der Kommunalverwaltung), Berlin 1929, S. 78/114.

Fasolt, Die gemischt privaten u. öffentlichen Unternehmungen. (ZfKuK. 3. Jg. 1913, Nr. 13).

F. Findeisen, Die Unternehmungsform als Rentabilitätsfaktor. Berlin 1924.

J. Flechtheim-M. Wolff-M. Schmulewitz, Die Satzungen der deutschen Aktiengesellschaften. Mannheim-Berlin-Leipzig 1929.

H. von Frankenberg, Gemischtwirtschaftliche Betriebe. (ZfKuK. Nr. 18 v. 25. 9. 1920), S. 435 ff.

— Die steuerliche Belastung der Gemeindeunternehmungen. (Wasser und Gas, 14. Jg., Nr. 10 v. 15. 2. 1924).

F. Freund, Die Bedeutung der „gemischten wirtschaftlichen Unternehmung" für die Wohnungsfrage. (Die Woche, 14. Jg. 1912, Nr. 31 v. 27. 7. 1912), S. 1233—1235.

— Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung", eine neue Gesellschaftsform. (DJZ. 16. Jg. 1911, Nr. 18 v. 15. 11. 1911), S. 1113—1119.

— Stadt und Kaufmann. (Die Woche, 14. Jg., Nr. 29 vom 20. 7. 1912) S. 1191/4.

H. Friedländer, Konzernrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1927.

M. Friedländer, Die Aktiengesellschaft. Berlin 1913.

Frielinghaus, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung und die Reichsgesetzgebung. (RuW. 1. Jg. 1912, Nr. 14), Seite 467/9.

— Die wirtschaftliche Einstellung der öffentlichen Verwaltung. (Die Deutsche Wirtschaft, Berlin 1926), S. 466—482.

C. J. Fuchs, Die Entwicklung und allgemeine Bedeutung der Gemeindebetriebe und ihr Verhältnis zu den Privatbetrieben. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, Leipzig 1910), S. 111—134.

— Gemeindebetriebe. (HdKomm., Bd. 2, Jena 1922), Seite 241—252.

A. Gartz, Entwicklung und bisherige Ergebnisse der Elektrizitätsgenossenschaften. (ETZ. 1910, Nr. 21 v. 26. 5. 1910).

Gegenwartsfragen der Kommunalverwaltung, herausgegeben von der Verwaltungsakademie, Berlin. Berlin 1929.

K. Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts. 2. Auflage, Mannheim-Berlin-Leipzig 1922.

— Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts. (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, I. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, Erster Teil), Seite 52—88.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. Konzessionswesen und Trusts in Rußland. (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, 9. Jg., Nr. 5/6 1925), S. 98/99.

Die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften für den Außenhandel in der Ukraine. (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, 9. Jg., Nr. 5/6 v. 15. 2. 1925), S. 99/100.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. (Kommunales Jahrbuch, 5. Jg. 1912/13), S. 567—568.

W. Gerber, Die öffentliche Unternehmung in privater Form. (Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen, Bd. 13), Zürich 1928.

Gewinnbeteiligung der Leiter städtischer Betriebe. (ZfKuK. 12. Jg. 1912, Nr. 3), S. 81/3.

J. v. Gierke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (HdR., Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927), S. 846—854.

O. v. Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868.

F. Giese, Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919, 7. Auflage Berlin 1926.

P. Gieseke, Die Rechtsverhältnisse der gemeinwirtschaftlichen Organisationen. Jena 1922.

J. Giesen, Die Typen der gemischtwirtschaftlichen Genossenschaften Europas. Diss. Frankfurt 1925.

M. Gitermann, Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Cha-

rakters? (Zürcher volkswirtschaftliche Studien, 8. Heft, neue Folge), Zürich-Leipzig-Stuttgart 1927.

Glässing, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, ihre Bedeutung für die Gemeinden in Gegenwart und Zukunft. (Staats- und Selbstverwaltung, 3. Jg. 1922), S. 434—437.

— Wie können wir unsere öffentlich-rechtliche Verwaltung vereinfachen? (Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 20, Berlin 1926).

F. Goldschmit, Die Aktiengesellschaft. München 1927.

J. Goldstein, Die gemischten Gesellschaften. (Aus der Volkswirtschaft der Sozialistischen Sowjet-Republiken, 5. Jg. 1926), S. 24—28.

W. Goldstein, Oeffentliche und private Elektro-Finanzierung. (BT. Nr. 103 v. 1. 3. 1930, 2. Beiblatt).

L. Gött, Kapitalismus und Gemeinwirtschaft. (Vossische Zeitung Nr. 536 v. 12. 11. 1927).

R. Grimm, Die Wirtschaftlichkeit kommunaler Betriebe. Bern und Leipzig 1925.

F. Guggenheim, Der deutsche reichseigene Industriekonzern. (Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, Heft 4), Zürich 1925.

K. Haff, Zur Reform der Handelsgesellschaften. (Schweizerische Juristenzeitung, 17. Jg. 1920, Nr. 10 v. 15. 11. 1920), S. 145/9.

F. D. von Hansemann, Kommunale Fragen. Köln 1926.

E. Harms, Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915.

F. Haussmann, Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.

— Grundlegung des Rechts der Erwerbszusammenfassung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.

— Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Recht der GmbH. (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, 1. Unterausschuß, 3. Arbeitsgruppe, Erster Teil), S. 130—142.

Heck, Verwaltungsfragen. (Das Gas- und Wasserfach, 65. Jg., Nr. 36 v. 9. 9. 1922), S. 569—573.

C. Heiss, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen bei der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Schmoller J. 40. Jg. 1916, Heft 2), S. 313/385.

Hencke, Die Verselbständigung städtischer Betriebe. (Gas- und Wasserfach, 67. Jg., Nr. 28 v. 12. 7. 1924), S. 401/3.
Henniger, Zur Verwaltungsform kommunaler Wirtschaftsbetriebe. (Die Gemeinde, 1926, Nr. 3), S. 124/6.
H. Herrfahrdt, Die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland. (JahrbÖR. Bd. 11, 1922), S. 1—37.
Herz: Moderne Verwaltungsprobleme. Berlin 1928.
P. Hirsch, Gemeindepolitik. Berlin 1922.
— Kommunalpolitische Probleme. Leipzig 1920.
U. Holländer, Die Unternehmungsform als wirtschaftlicher Faktor. Berlin 1927.
E. Horn, Die ökonomischen Grenzen der Gemeinwirtschaft. Halberstadt 1928.
Horten, Denkschrift über die Neuorganisation der städtischen Werke in Berlin. 1921.
— Neuorganisation der städtischen Werke von Groß-Berlin. (DGemZ. 60. Jg., Nr. 18 v. 30. 4. 21, Nr. 19 v. 7. 5. 21), S. 269/271 und 283/285.
J. Hosiosky, Die Leistungen der kommunalen Elektrizitätswerke und ihre steuerrechtliche Stellung. Berlin 1929.
Hübner, Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Verwaltungen an Wirtschaftsunternehmungen. (ZfK. 17. Jg., Nr. 5 v. 10. 3. 1927), S. 242/244.
W. Hückler, Die Eingliederung der gemischten wirtschaftlichen Unternehmung in das System des Privatrechts. Leipzig 1914.
E. Jaffé, Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. (Festschrift für L. Brentano, München-Leipzig 1916), S. 251/274.
G. Jaffé, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 11. Jg. Leipzig 1908). Seite 414/437.
W. Jeglin, Die Beteiligung des Gemeinwesens und der Arbeiter an handelsrechtlichen Korporationen nach deutschem, schweizerischem und französischem Rechte. (Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, Heft 1), Mannheim-Berlin-Leipzig 1922.
K. Jeserich, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. (ZfKuK. 19. Jg., Nr. 23 v. 10. 12. 1929), Sp. 1703/26.
B. Jockusch, Privatindustrie und Gemeinde als Unternehmer von Gas- und Wasserwerken, Straßenbahnen und Elek-

trizitätswerken. (Kommunales Jahrbuch, 1. Jg. 1908), S. 338/9.

J. Junck, Ueber „Delegationen" in den Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften. (LZ. 8. Jg. 1914, Nr. 19 v. 1. 10. 1914), Sp. 1642/6.

Juristentag, Verhandlungen des Deutschen J.

W. Jutzi, Elektrizitätsversorgung und Gemeindevertretung. Berlin 1907.

Kayser, Die Fortschritte des kommunalen Verkehrswesens. (ZfKuK., 2. Jg. 1912, Nr. 11/12 v. 15. 6. 1912), S. 316/9.

Th. Keller, Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich. (Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, Nr. 9), Zürich 1926.

F. Kestner, Der Organisationszwang. 2. Auflage, v. O. Lehnich, Berlin 1927.

J. M. Keynes, Das Ende vom Laissez-faire. München-Leipzig 1926.

F. Klein, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften. Berlin 1914.

G. Klingenberg, Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung. (ETZ., 37. Jg., Nr. 23 v. 8. 6. 1916 u. Nr. 24 v. 15. 6. 1916), S. 297/8 und 314/7.

J. Kohler, Wirtschaft und Recht. (DWirtschZ. 1. Jg., 1905, Nr. 2), S. 49/55.

J. Kollmann, Die Organisation kommunaler Betriebe. Karlsruhe-Leipzig 1913.

Kommunalbetrieb oder gemischte wirtschaftliche Unternehmung? Magazin für Technik und Industriepolitik, 2. Jg. 1911/12, Nr. 7 v. 15. 1. 1912), S. 308/18.

F. König, Die Expansion des Staatskapitalismus. (Arbeit und Wirtschaft, 1926), S. 87/92.

J. Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland. Berlin 1913.

A. Köttgen, Die erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und das öffentliche Recht. (RuSt. Heft 59), Tübingen 1928.

A. Krasny, Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung. Wien 1910.

— Die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Elektrizitätsversorgung Böhmens und Mährens. (ETZ. Nr. 44 v. 30. 10. 1913). S. 1260/4.

Th. Kutzer, Erneuerungsfonds bei gemeindlichen Betrieben.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128, Leipzig 1908), S. 79/114.

Landsberg, Die Zwillingsgesellschaft, eine neue Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. (Wasser und Gas, 9. Jg., Nr. 7/8 v. 1. 1. 1919), S. 80/2.

Lantofsky, Straßenbahnen, Ueberlandbahnen und Beteiligung der Landkreise an solchen. (Die deutschen Landkreise, Bd. 1, Berlin-Friedenau 1926), S. 616/44.

F. Lehmann, Aktienrechtsform. (ZfB. 4. Jg. 1927, S. 807/16, 887/89).

— Rechtsformen und Wirtschaftstypen der privaten Unternehmung. Berlin-Mannheim-Leipzig 1925.

— Der Stand der deutschen Aktienrechtsreform. (Bankwissenschaft, 5. Jg. 1928/9, S. 751/71 und 828/31.

H. Lehmann, Recht und Gemeinschaftsgedanke. (In „Das Problem der Wirtschaftsdemokratie"), S. 99/104.

J. Lehmann, Gutachten über die Frage: Soll bei einer zukünftigen Reform des Aktienrechts eine Annäherung an das englisch-amerikanische Recht in grundlegenden Fragen stattfinden? (Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin-Leipzig 1926), S. 258/331.

K. Lehmann, Gutachten über: Welche Grundsätze des deutschen Aktienrechts werden bei einer Kodifizierung des österreichischen Aktienrechts zu berücksichtigen sein? (Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin 1912), S. 502/547.

Leoni, Verbindung von Gemeinden und Privatkapital zu wirtschaftlichen Unternehmungen. (TuW. Nr. 7, 1914).

R. Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1928.

— Wirtschaftsdemokratie und Kartelle. (Das Problem der Wirtschaftsdemokratie), S. 61/67.

H. Lindemann, Oeffentlich-rechtliche Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft Deutschlands. Berlin 1928.

Lohmeyer, Kommunalisierung und Entkommunalisierung. (ZfKuK. 12. Jg., Nr. 3 v. 10. 2. 1922), Sp. 82/100.

— Zur Organisationsform der Gemeindebetriebe. (ZfK. 14. Jg. 1924, Nr. 15. v. 10. 8. 1924, S. 725/6.

Löser, Bedeutung der öffentlichen Wirtschaft im Rahmen d. Gesamtwirtschaft. (ZfK. 15. Jg. Nr. 18. v. 25. 11. 1928), S. 1619/31.

V. u. z. Loewenstein, Individualismus und Kollektivismus als Triebkräfte in der Wirtschaft. (Das Problem der Wirtschaftsdemokratie, Düsseldorf 1928), S. 37—43.

Lücker, Die gemischt privaten und öffentlichen Unterneh-

mungen unter besonderer Berücksichtigung der Landgemeinden. (ZfKuK. 3. Jg. 1913), S. 412 ff.

H. Ludewig, Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Berlin 1928.

W. Ludewig, Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts. Marburg 1929.

H. Ludwig, Oeffentlicher Betrieb und Konzession. (ZfKuK. Nr. 13/14 v. Juli 1915).

— Die Regiebetriebe der Gemeinden. Berlin 1928.

Lueken, Verwaltung der städtischen Werke. (Verhandlungen des 10. Preußischen Städtetages am 27. und 28. 5. 1925, Berlin 1925), S. 19/74.

Majerczik, Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte. Berlin 1919.

v. Marschall, Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der Landkreise (ZfKuK. 3. Jg. 1913). S. 410 ff.

W. Marx-O. Most, Gemischte wirtschaftliche Betriebe. (HdKomm., Bd. 2, Jena 1922) S. 332/40.

Matthaei, Gemischte wirtschaftliche Unternehmungen. (RuW. 3. Jg. 1914, Nr. 6 v. Juni 1914), S. 154/7.

S. Michelson, Die Gemeinwirtschaft in Berlin. (Sonderheft zur Zeitschrift „Die Gemeinwirtschaft"), Jena 1929.

L. Mises, Die Gemeinwirtschaft. Jena 1922.

Mitzlaff, Gemeindebetriebe. (HdKomm., Erg.-Bd. 1, Jena 1927), S. 517/23.

— Kommunale Wirtschaftsbetriebe. (Die Deutsche Wirtschaft, Berlin 1926), S. 218/37.

W. v. Moellendorf, Deutsche Gemeinwirtschaft. Berlin 1916.

P. Mombert, Die sozialpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 132), Leipzig 1910), S. 159/169.

— Die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitgeber. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132), S. 135/157.

v. Morkart, Die Lage der gemeindlichen Betriebe. (Wasser und Gas, 13. Jg. 1922/23, Nr. 5 v. 3. 11. 1922), Sp. 111/3.

O. Most, Gemischte wirtschaftliche Betriebe. (HdKomm., Erg.-Bd. 1, Jena 1927), S. 646/654.

— Die Rationalisierung der Gemeindebetriebe. (Ruhr und Rhein, 9. Jg., Nr. 50 v. 13. 12. 1928), S. 1700/04.

O. Mulert, Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. (Wirtschaftsdienst, 12. Jg., Nr. 31 v. 5. 8. 1927), S. 1157/9.
— Kommunalsteuern u. Finanzausgleich. (HdKomm., Erg.-Bd. 1927), S. 1487/1547.
— Reichsaufbau und Selbstverwaltung. Berlin 1929.
Müller, Zur Frage der Kommunalisierung der Gas- und Elektrizitätswirtschaft. (Kommunale Praxis 20. Jg., Nr. 26 v. 26. 6. 1920).
E. Müller, Ein gemischtwirtschaftlicher Betrieb. (D. Gemeinde, 2. Jg., Nr. 11 v. 1. 6. 1925), S. 456 ff.
R. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht. 2./3. Auflage Tübingen 1928.
F. Naphtali, (Herausg.) Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen u. Ziel. Berlin 1928.
O. Netter, Probleme des lebenden Aktienrechts. Berlin 1929.
H. Niebuhr, Oeffentliche Unternehmungen u. Privatwirtschaft. Leipzig 1928.
Nübling, Elektrizitätsversorgung. (Kommunales Jahrbuch, Kriegsband, Jena 1919), S. 456/467.
Obermeyer, Ueber gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in Form v. Aktiengesellschaften. (LZ. 11. Jg., Nr. 15/16 v. 15. 8. 1917), Sp. 945/7.
Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin-Leipzig 1928.
R. Passow, Der Anteil der verschiedenen privaten Unternehmungsformen u. der öffentlichen Betriebe am deutschen Wirtschaftsleben. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 41, Jena 1911), S. 506 ff.
— Der Aufsichtsrat als Verwaltungsorgan d. Aktiengesellschaft. (ZStaatsW. 65. Jg. 1909), S. 444/457.
— Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation d. Aktiengesellschaft. Jena 1907.
— Betrieb, Unternehmung, Konzern. Jena 1925.
— Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. 3. Auflage, Bd. 1, Leipzig-Berlin 1921, Bd. 2, Leipzig-Berlin 1923.
— Die Entstehung des Aufsichtsrates d. Aktiengesellschaft. (ZHR. Bd. 64, 1909). S. 27/57.
— Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen. (ZfKuK. 3. Jg. 1913, Nr. 13), S. 404 ff.
— Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. 2. Auflage Jena 1923.

R. Passow, Gemischt private u. öffentliche Unternehmungen. (ZfKwiss., 1. Jg. 1914/15, Nr. 1),

— Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. (Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- u. Verkehrsunternehmungen in Verbindung mit dem staatswissenschaftlichen Seminar in Kiel, Heft 1).

— Wirtschaftlicher Charakter der Aktiengesellschaft. (HdSt. Bd. 1, 4. Auflage Jena 1922), S. 129/141.

E. v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Tübingen 1910.

F. Pinner, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig 1918.

Planwirtschaft, Kritisches. Herausg. vom Präsidium des Hansabundes f. Handel, Industrie u. Gewerbe. Berlin 1919.

F. Poetzsch-Heffter, Handkommentar der Reichsverfassung v. 11. 8. 1919, 3. Auflage Berlin 1928.

R. Prenzel, Der Aufsichtsrat bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. (Gruch. 63. Jg. 1919), S. 55/66.

Das Problem der Wirtschaftsdemokratie, (herausg. von der Deutschen Bergwerkszeitung), Düsseldorf 1928.

v. Puttkammer-Tuchel, Die kommunale Beteiligung an Ueberlandzentralen. (Referat, abgedruckt in d. Deutschen Tageszeitung 1913, Nr. 380).

W. Rathenau, Vom Aktienwesen. Berlin 1918

— Von kommenden Dingen. Gesammelte Schriften Bd. 3, Berlin 1918.

E. Rauecker, Wirtschaftsdemokratie als nationale Aufgabe. Berlin 1929.

Die Regiebetriebe der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner (herausg. vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter), Berlin 1927.

— der Gemeinden, die Kritik einer Kritik. (Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter), Berlin 1928.

H. Rehm, Empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates genauer zu bestimmen? (Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. 1, Berlin 1905), S. 20/41.

M. Rehmer, Das Großkraftwerk Klingenberg. (ZdVdI. Nr. 53 v. 31. 12. 1927), S. 1829 ff.

Rieß, Neuere Organisation u. Betriebsführung gemeindlicher Unternehmungen. (Staats- und Selbstverwaltung, 3. Jg. 1921, Nr. 2 v. 16. 10. 1921), S. 27/29.

Rießer, Zur Aufsichtsratsfrage. (In Festgabe für R. Koch, Berlin 1903), S. 293/326.

R. Rolland, L'Etat actionnaire. (Bulletin de la Société d'Etudes Legislatives, 20. Jg. 1924), S. 54/90.

Salomon, Einfluß und Bedeutung der städtischen Betriebe für den Haushaltsplan. (Wasser u. Gas, 14. Jg. 1923/4, Nr. 14 v. 1. 6. 1924), Sp. 513/526.

Schelcher, Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung. (FischersZ. Bd. 60, Nr. 4/5), S. 137/203.

E. Schiff, Die Elektrizitätswerke der Gemeinden. (Wasser und Gas, 13. Jahrgang 1922/23, Nr. 18 vom 2. 2. 1923), Sp. 461/471.

— Die Hauptmängel der Konzessionsverträge in der Elektrizitätswirtschaft. (Kommunale Rundschau 1914, Nr. 32).

— Die Neugestaltung der städtischen Werke. (Vossische Zeitung v. 22. 12. 1922, 1. Beilage).

— Oeffentlicher Betrieb und Konzessionswirtschaft. (ZfKuK. 5. Jg., Nr. 13/14 v. 25. 7. 1915), S. 177 ff.

— Oeffentlicher, privater und gemischtwirtschaftlicher Betrieb. (ZfK. 14. Jg., Nr. 20 v. 25. 10. 1924), S. 1086/93.

— Sollen die Berliner Elektrizitätswerke verstadtlicht werden? Berlin 1914.

— Staatliche Regelung d. Elektrizitätswirtschaft. Berlin 1916.

— Strombezugsverträge, (Der elektrische Betrieb, Jg. 1926, 12. Heft).

— Zur Tarifpolitik gemeindlicher Betriebsunternehmen. (Wasser und Gas, 17. Jg., Nr. 13 v. 1. 4. 1927).

— Technowirtschaftliche Förderung behördlicher Arbeit. (Sonderabdruck aus „Deutscher Kommunalkalender 1924 bis 1925").

— Vergesellschaftung, Regelung und Besserung der Wirtschaft. Stuttgart 1919.

E. Schmelcher, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (HdSt. Bd. 4, 4. Aufl. Jena 1927), S. 846/852.

— Die steuerliche Befreiung der Gemeindeunternehmungen, (Wasser und Gas, 14. Jg. Nr. 13 v. 1. 4. 1924).

F. Schmidt, Die wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinden und die Form des Betriebes. (Zeitschrift für Polizei- u. Verwaltungsbeamte, 28. Jg., Nr. 2 v. 12. 1. 1920), S. 13/15.

K. Schmidt, Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1915.

E. Schneider, Elektrizitätsversorgung. (Kommunales Jahrbuch 1913/14), S. 568/590.

O. Schreiber, Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. (HdR., Bd. 2, Berlin-Leipzig 1927), S. 694/5,

C. Sennewald, Ueberbrückungskredite. (Berliner Lokal-Anzeiger Nr. 591 v. Dezember 1929, 14. Beiblatt).

G. Siegel, Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung — die zeitgemäße Form kommunaler Elektrizitätsversorgung. (ZfK. 13. Jg. Nr. 10 v. 25. 5. 1923), S. 332/338.

G. Sigloch, Die Unternehmungen der öffentlichen Hand. Mannheim-Berlin-Leipzig 1929.

H. v. Simon, Der Einfluß des bürgerlichen Rechts auf das Aktienrecht. (ZHR. Bd. 49), S. 1—28.

K. Singer, Staat und Wirtschaft. Jena 1924.

Adam Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Paris 1801.

G. Soberski, Das Verkehrswesen in öffentlicher, privater u. gemeinwirtschaftlicher Verwaltung. (ZfK. 13. Jg. 1923, Nr. 6 v. 25. 3. 1923). Sp. 178/183.

M. Sogemeier, Grenzen zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft. (In „Das Problem d. Wirtschaftsdemokratie", Düsseldorf 1928), S. 93/99.

— Die öffentliche Hand in d. privaten Wirtschaft. Berlin 1926.

— Staat und Wirtschaft. (Jahresbericht der Industrie- und Handelskammern d. Ruhrbezirks, Essen 1926), S. 159/180.

G. Solmßen, Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft. Berlin 1922.

— Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten v. Amerika. Berlin-Leipzig 1926.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. Bd. 2 u. 3, München-Leipzig 1917.

— Die Ordnung d. Wirtschaftslebens. 2. Aufl. Berlin 1927.

— Die Wandlungen des Kapitalismus. (Verhandlungen d. Vereins für Sozialpolitik in Zürich 1928), München-Leipzig 1929, S. 23/40.

— Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München-Leipzig 1927.

Städte, Staat, Wirtschaft, Denkschrift des Deutschen Städtetages, Berlin 1926.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12./13. Auflage, Berlin-Leipzig 1926.

E. Stein, Zur Organisationsform d. Gemeindebetriebe. (ZfK. 14. Jg., Nr. 3 v. 10. 2. 1924), Sp. 109.

F. Stier-Somlo, Steuer und Steuerrecht. (HdR. Bd. 5, Berlin-Leipzig 1928), S. 705/726.

G. Strutz, Handbuch d. Reichssteuerrechts. 3. Auflage Berlin-Wien 1927.

L. Thal, Begriff u. Wesen der gemeinwirtschaftlichen Rechtsordnung. (ArchSogW., Bd. 52, Heft 2, Tübingen 1924), S. 317/343.

Theißig, Die Ferngasversorgung als Problem kommunaler Wirtschaftsorganisation. (Deutscher Kommunalkalender, 6. Jg. Berlin 1926), S. 220/6.

— Die Finanzpolitik kommunaler Betriebe. (Wasser und Gas, 13. Jg., Nr. 40 v. 6. 7. 1923), Sp. 965/978.

B. Thierbach, Die Fortbildung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung und die Vergesellschaftung der Betriebe. (TuW. 12. Jg., Nr. 5 vom Mai 1919), S. 261/270.

J. Tiburtius, Gemeinwirtschaftliche Gegensätze. Leipzig 1919.

F. Tillmetz, Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe. (Das Gas- u. Wasserfach, 66. Jg., Nr. 50 v. 15. 12. 1923), S. 717/720.

H. Umrath, Das Recht der gemeinnötigen Betriebe in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Public Utilities Law). Chemnitz 1929.

O. Vent, Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung, ihre Entstehungsgeschichte und ihre Entwicklung, zugleich ein Beitrag zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte. (Wirtschaftsjahrbuch für den Ruhrbezirk, Essen 1922) S. 62/73.

— Städtische Regie oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen? (ZfKwiss., 1. Jg. 1911/15, Nr. 5, August 1914). Seite 215/6.

Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Die Arbeitslöhne in den Gemeindebetrieben. Berlin 1911/14.

Verkehrwesen, (Kommunales Jahrbuch, 5. Jahrg. 1912/13). S. 652/5.

Verwaltung städtischer Werke, Bericht, (Mitteilungen d. Zentralstelle des Deutschen Städtetages, Bd. 8, Nr. 1 v. 15. 1. 1921), Sp. 15/21.

W. Vogel, Der sowjetrussische Trust. (FrkfZ. Nr. 736 vom 2. 10. 1924, 1. Morgenblatt), S. 3.

W. Vollbrecht, Die Gemeinden als Arbeitgeber in der Sozialpolitik. (Die Gemeinde, 2. Jg. 1925, Heft 17), Seite 679/686.

Wahl, Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe. (Wasser und Gas, 14. Jg., Nr. 10 vom 15. 2. 1924).

— Die wirtschaftliche Gestaltung der werbenden kommunalen Betriebe. (ZfK. 14. Jg., Nr. 3 v. 10. 2. 1924), Sp. 109/113.

W. Wauer, Die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper. (Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, 2. Heft), Leipzig-Erlangen 1923.

S. u. B. Webb, Die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft. Halberstadt 1924.

G. Weiberg, Wirtschaftsformen kommunaler gewerblicher Unternehmungen. (Wasser und Gas, 17. Jg., Nr. 19 v. 9. 2. 1923), S. 485/520.

M. Weiß, Ueber die finanzpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen. Leipzig 1909.

A. Wiedenfeld, Die Elektrizitätsversorgung der deutschen Landkreise. (Die deutschen Landkreise, Bd. 1, Berlin-Friedenau 1926), S. 370/406.

K. Wiederfeld, Das Persönliche im modernen Unternehmertum. Leipzig 1911.

— Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn 1912.

— Die Wirtschaft der öffentlichen Hand. (Grundriß der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Die Betriebsverwaltung, Leipzig 1927), S. 126/170.

A. Wieland, Zu dem Entwurf zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. (Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 3. Jg. 1919, Nr. 1), S. 82/100.

R. Willbrandt, Staats- und Privatbetrieb. (Handbuch der Politik, 3. Aufl., Bd. 4, Berlin-Leipzig 1921), S. 329/333.

— Voraussetzungen u. Grenzen der Sozialisierung. (Handbuch der Politik, 3. Auflage, Bd. 4, Berlin-Leipzig 1921), S. 333/343.

O. Wippermann, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin 1912.

A. Zehring, Der Staat als privatwirtschaftlicher Unternehmer. (Aktiengesellschaft, Jahrg. 1926, Heft 13 v. 15. 7. 1926), S. 207/210.

Zentralisierung städtischer Betriebe, (Kommunales Jahrbuch, 1913/14), S. 567 f.

Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berichte zum Fragebogen des Reichsministers d. Justiz in Sachen der Reform d. Aktienrechts, 1929.

G. Zielinski, Grundtypenvermischungen und Handelsgesellschaften. Marburg 1925.

F. Zimmermann, Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen. (Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 62. Jg., Nr. 11 v. 25. 3. 1922), S. 213/5.

B. Zschätzsch, Die Gemeinwirtschaft als gesellschaftliches Verfassungssystem. Greiz 1925.

2. Amtliche und halbamtliche Materialien.

Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues vom 31. 7. 1920, Berlin 1921.

Denkschrift zum Protokoll der 91. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Badischen Landstände vom 1. 7. 1912.

Denkschrift über die Beteiligung des Reiches an industriellen und kaufmännischen Unternehmungen. (Drucksachen des Reichshaushaltsausschusses, I. Wahlperiode, Nr. 551).

Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/7, 6. Anlageband, Nr. 632), S. 3053/3298.

Denkschrift und Bemerkungen des Rechnungshofes des Deutschen Reiches zur Reichshaushaltsrechnung 1926 sowie Bericht über die Prüfung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. (Reichsminister der Finanzen v. 22. 5. 1929, I 8033, Drucksachen des Reichstages Nr. 1053 v. 1929).

Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. 5. 1919 (Plutus 16. Jg., 23./24. Heft v. 4. 6. 1919).

Enquete-Ausschuß, Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft.

Gesetzsammlung für die preußischen Staaten.

Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Mitteilungen des Deutschen Städtetages.

Mitteilungen des Preußischen Städtetages.

Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages.

Nationalversammlung, Anlagen zu den stenographischen Berichten.
Oberlandesgerichte, Die Rechtssprechung der OLG. auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Preußisches Haus der Abgeordneten, Drucksachen.
Preußischer Landtag, Sammlung der Drucksachen, Anlagen zu den Sitzungsberichten.
Reichsfinanzhof, Sammlung der Entscheidungen und Gutachten.
Reichsgericht in Strafsachen, Entscheidungen.
Reichsgericht in Zivilsachen, Entscheidungen.
Reichsgesetzblatt.
Reichshaushaltsausschuß, Drucksachen.
Reichsjustizministerium, Fragebogen, Reform des Aktienrechts, III a 403/29.
Reichsoberhandelsgericht, Entscheidungen.
Reichssteuerblatt.
Reichstag, Stenographische Berichte über die Verhandlungen. Drucksachen.
Schlußbericht über die Weltwirtschaftskonferenz in Genf vom Mai 1927 v. 25. 6. 1927, Vorläufiger Reichswirtschaftsrat, Tgb.-Nr. 1901/27.
Schweizerische Gesetzessammlung.
Sozialisierungskommission, Verhandlungen über die Kommunalisierung, Berlin 1921.
— Verhandlungen über die Organisation der Reichseisenbahnen, Berlin 1922.
Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich.
Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.
Zentralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung in den Preußischen Staaten.

3. Periodika.

Berliner Tageblatt.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche Gemeindezeitung.
Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Elektrotechnische Zeitschrift.
Fischer's Zeitschrift für Verwaltungsrecht.
Frankfurter Zeitung.

Die Gemeinde.
Die Gemeinwirtschaft.
Industrie- und Handelszeitung.
Juristische Wochenschrift.
Kölnische Zeitung.
Kommunale Praxis.
Kommunale Rundschau.
Soziale Praxis.
Staats- und Selbstverwaltung.
Wirtschaft und Statistik.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik.
Zeitschrift für Kommunalwissenschaft.
Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.
Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

Berichtigung.

S. 60	Anm.	3)	für	S. 61 ff.:	S. 49 ff.
S. 63	„	31)	„	S. 50:	S. 40
S. 63	„	32)	„	S. 18:	S. 14
S. 64	„	40)	„	S. 18/19:	S. 14/15
S. 67	„	66)	„	S. 63 ff.:	S. 50 ff.
S. 69	„	79)	„	S. 83:	S. 66
S. 69	„	80)	„	S. 64:	S. 51
S. 71	„	93)	„	S. 53 ff.:	S. 42 ff.

Lebenslauf.

Ich wurde am 24. Dezember 1897 als Sohn des Haushofmeisters C. Umbach in Berlin geboren. Nach Besuch verschiedener höherer Lehranstalten beendete ich meine Schulbildung mit der Reifeprüfung an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule in Berlin im Oktober 1916.

Hierauf trat ich in den Heeresdienst ein, wurde während der Kriegszeit ausschließlich an der Westfront verwendet, dort mehrfach verwundet und nach meiner letzten Genesung im Jahre 1919 mit dem Dienstgrad Leutnant a. D. aus dem Heeresdienst entlassen.

Nunmehr widmete ich mich dem Studium der Maschinenwirtschaft an der Technischen Hochschule Berlin, die ich im Dezember 1922 mit dem Ingenieur-Diplom verließ.

Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter war ich dann mehr als drei Jahre an der Versuchsanstalt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft tätig. Diese Beschäftigung bot mir Gelegenheit, in den Bildungsstätten dieses Unternehmens pädagogische Erfahrungen zu sammeln. Damit hatte ich Fühlung mit dem Lehrberuf gewonnen, in den ich nach mehrjähriger Probezeit vom Magistrat Berlin als Studienrat übernommen wurde.

Hatte ich, in der Absicht, mich dem öffentlich-technischen Verwaltungsdienst zu widmen, schon früher neben meinen technischen Arbeiten wirtschaft-

liche und rechtliche Studien in Berlin an der Universität, der Handels-Hochschule und der Technischen Hochschule getrieben, so fühlte ich auch in meinem Lehrberuf das Bedürfnis, diese Studien zu einer gewissen Reife zu vervollständigen. In dieser Absicht besuchte ich im Sommer-Semester 1928 und im Winter-Semester 1928/29 die Universität Erlangen.